

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1996

MONTAG, 3. JUNI 1996

Nr. 23

Seite

Seite

Seite

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Durchführung von Waldwertschätzungen; hier: 1. Tabellenwerte für Hiebsunreifeverluste, 2. Tabellenwerte für Randschäden 1770

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg 1771

Ausführungsbestimmungen und Studienplan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Fachrichtung Elektrotechnik — vom 18. 1. 1996 1771

Prüfungsordnung für den Studiengang Biochemie mit dem Abschluß „Diplom-Biochemiker“/„Diplom-Biochemikerin“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. 10. 1995 1777

Studienordnung für den Studiengang Biochemie mit dem Abschluß „Diplom-Biochemiker“/„Diplom-Biochemikerin“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. 10. 1995 1781

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Omnibussen und Schienenfahrzeugen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz 1787

Ausführungsanweisung zur Garagenverordnung vom 11. 12. 1987, zuletzt geändert durch Erlaß vom 20. 2. 1992 1790

Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Landesbedienstetenwohnungen 1791

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Landesprogramm 1996 zum Bau von Abwasseranlagen — Teil I — 1791

Sicherstellung der Errichtung und des Betriebes der 380-kV-Hochspannungsfreileitung von Aßlar nach Dillenburg; hier: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung 1797

Gemeinsamer Erlaß betreffend Arbeits- und Immissionsschutz; hier: Zuständigkeitsdauer und Verfahren bei der Abmeldung von Betrieben, die der Überwachung durch die Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz bzw. Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik unterlagen 1797

Sonderurlaubsgesetz, Verwaltung des Ausgleichsfonds, hier: Vorläufige Festsetzung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 1996 1799

Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen 1799

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 1799

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Albersbacher Riedwiesen“ vom 18. 3. 1996 1800

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 5. 1996 (Lampertheim) 1803

Vorhaben der Firma Kurt Henning, Schlüchtern 1803

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Massenhäuser“ der Stadt Arolsen und „Berndorf (Pepölter Kopf)“ der Gemeinde Twistetal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 1. 4. 1996 1804

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 5. 1996 (Arolsen) 1808

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 17. 5. 1996 (Borken) 1808

Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungssseminar Darmstadt 1808

Buchbesprechungen 1809

Öffentlicher Anzeiger 1811

Andere Behörden und Körperschaften

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg (Efze); hier: 2. Satzung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung vom 30. 4. 1993 1822

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg (Efze); hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 1823

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Verbandsversammlung — 12. Plenarsitzung — 1823

Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried, Groß-Gerau; hier: Neufassung der Satzung 1823

Öffentliche Ausschreibungen 1830

Stellenausschreibungen 1831

633

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Durchführung von Waldwertschätzungen;

- hier:** 1. Tabellenwerte für Hiebsunreifeverluste,
2. Tabellenwerte für Randschäden
- Bezug:** 1. Erlaß vom 4. Januar 1988 „Hessische Richtlinien für Waldwertschätzungen 1988“ (StAnz. S. 385),
2. Erlaß vom 25. August 1992 „Durchführung von Waldwertschätzungen“ (StAnz. S. 2409)

I. Tabellenwerte für Hiebsunreifeverluste 1996

Unter Berücksichtigung der Hessischen Waldwertschätzungsrichtlinien (siehe Bezugserslaß 1.) und des derzeitigen Lohn- und Preisniveaus wurden zum Stichtag 1. Juni 1996 neue Tabellen*) über Hiebsunreifeverluste der Baumarten Eiche, Buche, Esche, Erle, Birke, Fichte, Douglasie, Kiefer, Lärche berechnet. Diese Tabellen sind für alle Fälle anzuwenden, in denen nach dem 31. Mai 1996 die Änderung eingetreten ist bzw. die Fläche geräumt wurde und noch keine abschließende Entschädigungsregelung getroffen ist.

Zur Zuständigkeit und zum Verfahrensgang wird ergänzend bemerkt:

1. Zuständigkeit

Gemäß Bezugserslaß 2., Abs. 2.11, 3.1 und 4 werden Hiebsunreifeverlustberechnungen für alle Waldbesitzarten durch die Forstämter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung aufgestellt. Eine Prüfung durch die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie ist nur dann zu beantragen, wenn dies von dem Vertragspartner im Interesse einer neutralen Regelung gefordert wird.

2. Verfahren zur Herleitung der Hiebsunreifeverluste

2.1 Erhebung der Bestandsdaten

Zur Herleitung der Hiebsunreifeverluste ist vor Beginn des Einschlags eine sorgfältige Zustandserfassung für die betroffenen Waldflächen durchzuführen. Hierbei sind im Anhalt an die Forsteinrichtungsunterlagen die Bestandsdaten, insbesondere die Bonitäten der zu entschädigenden Bestandteile, einzuschätzen. Wenn für den Endbestand eine geringere Bonität als die gegenwärtige zu erwarten ist, wird die der Berechnung zugrundeliegende Ertragsklasse entsprechend abgeändert (dynamische Bonifizierung).

2.2 Berechnungsverfahren

Die Hiebsunreifeverluste, die sich aus der Differenz von Bestandeserwartungs- und -abtriebswerten (soweit positiv) in den verschiedenen Altern errechnen, wurden — wie bisher — je ha vollbestockte Fläche und für höhere Bestandesalter zusätzlich je Efm. oR Derbholz ermittelt.

In den Tabellen ist die Mehrwertsteuer bereits den Holzverkaufserlösen zugeschlagen worden. Damit entfällt eine gesonderte Ermittlung.

Die Werte sind auf das jeweilige Bestandesalter zu interpolieren. Eine Extrapolation der Sätze je Efm in jüngere Altersbereiche sollte in jedem Falle unterbleiben.

Die Hiebsunreifeverluste für die Baumarten Eiche, Buche, Fichte und Kiefer gelten jeweils auch für die übrigen Baumarten der Baumartengruppe, soweit sie nicht in den Tabellen enthalten sind. Ausnahme: Roteiche nach Buche.

Bei abweichenden Umtriebszeiten ist der Tabellenwert heranzuziehen, der sich für das mit dem Quotienten

$$\frac{\text{Umtriebszeit der Hauptbaumart}}{\text{Umtriebszeit der sonstigen Baumart}}$$

multiplizierte Alter der sonstigen Baumarten ergibt.

Falls durch die Anwendung der Hiebsunreifeverlusttabellen auf die sonstigen Baumarten unrealistische Werte zustandekommen, ist in schwerwiegenden Fällen eine gesonderte Herleitung der Entschädigung bei der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie zu beantragen. Dies gilt generell auch für Pappelbestände.

2.2.1 Herleitung der Hiebsunreifeverluste bei jüngeren Beständen

Bei Jungbeständen erfolgt die Herleitung der Hiebsunreifeverluste grundsätzlich über die angegebenen Flächensätze. Die Tabellenwerte im Alter 0 geben die im Jahr der Begründung bei den einzelnen Baumarten in der Berechnung unterstellten „normalen“ Kulturkosten an. Bei den im Alter 5 aufgeführten Bestandeswerten sind dann alle bis zur gesi-

cherten Kultur notwendigen weiteren Aufwendungen berücksichtigt worden.

Die Höhe der Hiebsunreifeverluste bei jüngeren Beständen wird entscheidend durch die zugrundegelegten Kulturkosten beeinflusst. Wenn die tatsächlichen Kulturkosten in einer größeren Zahl von Fällen von den aufgeführten Sätzen im Alter 0 abweichen, sind daher — wie bisher — gesonderte Hiebsunreifeverluste durch die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie zu ermitteln. Dies kann zum Beispiel bei besonders aufwendigen Laubbaumkulturen oder anderen Kulturen mit außergewöhnlichen Kosten erforderlich werden.

Bedingt durch die hohen Holzwerbungskosten sind gegenwärtig die normalen Abtriebswerte von Jungbeständen bis zu der treppenförmigen Linie in der Tabelle negativ, so daß die Hiebsunreifeverluste bis zu diesen Bestandesmitteldurchmessern gleich den Bestandeserwartungswerten sind. Soweit in Jungbeständen noch kein verwertbares Holz anfällt oder die Werbungskosten die Holzerlöse übersteigen, sind daher die Räumungskosten bzw. die nicht gedeckten Teile der Erntekosten (einschließlich Lohnnebenkosten) zusätzlich in Rechnung zu stellen, wenn die Einschlagsmaßnahmen auf Kosten des Waldeigentümers durchgeführt wurden.

2.2.2 Berechnungsverfahren bei älteren Beständen

Bei älteren Beständen, für die die Hiebsunreifeverluste in den Tabellen auch je Efm aufgeführt sind, wird empfohlen, die Berechnungen stets unter Verwendung der Einschlagsmassen (ggf. einschließlich des nicht aufgearbeiteten Derbholzes) über die Sätze je Efm vorzunehmen. Dadurch können u. a. Ergänzungsberechnungen infolge Flächenveränderungen, die sich häufig bei der abschließenden Vermessung ergeben, vermieden werden.

Hiebsunreifeverluste kommen nicht mehr in Betracht, wenn wegen geringer Qualität und Wuchsleistung keine weitere Wertsteigerung zu erwarten ist. Dies gilt z. B. häufig für Laubbaum-Unter- und Zwischenstand oder sonstige schlechte Bestockungen, die auch im Abtriebsalter lediglich Industrieholz liefern.

Für Bestände mit besonders hoher Qualitätserwartung (z. B. Eiche mit beträchtlicher Furniererwartung) ist bei nennenswerter Fläche eine gesonderte Hiebsunreifeverlustberechnung durch die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie erforderlich.

3. Entschädigung bei Ersatz der Wiederaufforstungskosten

Wenn nach bestandesvernichtenden Schäden die Kosten der Wiederaufforstung ersetzt werden (z. B. nach Waldbrand), ist der normale Kulturkostensatz von der Gesamtentschädigungssumme (Hiebsunreifeverlust, Erlöseinbußen, zusätzliche Kosten bis zur Räumung des vernichteten Bestandes, Wiederaufforstungskosten) abzuziehen. Dieser Betrag findet sich für Kulturen im ersten Lebensjahr in der ersten, für mindestens fünfjährige Bestände in der letzten Zeile der Tabelle.

II. Tabellenwerte für Randschäden 1996

Die Randschadenstabellen 1996*) nebst Erläuterungen und Musterbeispielen beruhen auf der Randschadensabhandlung von BAADER und dem daraus entwickelten Bausteinverfahren der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie. Die Zahlen gelten für durchschnittliche Verhältnisse und haben die Unschärfennachteile aller generalisierenden Verfahrenshilfsmittel.

Im einzelnen stehen Berechnungstabellen nach folgenden Einflußgrößen zur Verfügung:

- (Haupt-)Baumarten,
- Ertragsklasse (Halbbonität),
- Nährstoffversorgung (Buche),
- Schälschaden (Fichte).

Die Trennung nach Nährstoffversorgung bei der Buche erfolgte, da die Schadenswirkung auf eutrophen Standorten wegen der starken Entwertung und des raschen Fortschrittes durch Sonnenbrand einen besonders großen Umfang erreichen kann.

*) Die Tabellen werden auf Anfrage von der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in Gießen zur Verfügung gestellt.

Innerhalb der einzelnen Berechnungstabellen wird differenziert nach den Merkmalen

- Alter,
- Exposition,
- Bestockungsgrad.

Als Entschädigungswerte sind jeweils zwei Werte untereinander aufgeführt:

- Schaden je lfd. m Rand bei Vollbestockung,
- Minderungsbetrag je Zehntel Bestockungsgrad und lfd. m für Bestockungsgrade unter 1,0.

Die Neuberechnete Randschadenstabelle 1996 ist ab **1. Juni 1996** anzuwenden, sofern nicht vor dem **1. Juni 1996** geltend gemachte Entschädigungsfälle noch nach der Randschadenstabelle 1995 abzurechnen sind.

Mein Erlaß vom 28. Juni 1995 (StAnz. S. 2980) tritt am **31. Mai 1996** außer Kraft, sofern nicht noch vor dem **1. Juni 1996** entstandene Entschädigungsfälle entsprechend der in diesem Erlaß getroffenen Regelungen nach den bisherigen Tabellen abzurechnen sind.

Wiesbaden, 29. April 1996

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

III/LFN 5 — Z 70 — 114

— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 23/1996 S. 1770

634

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg

Bezug: Erlaß vom 19. Mai 1981 (StAnz. S. 1211)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg hat in seiner Sitzung vom 25. April 1996 beschlossen, die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft zu erhöhen und auf 104,50 DM pro Semester festzusetzen. Die Erhöhung der Beiträge ist insbesondere erforderlich im Hinblick auf die Einführung des Semestertickets.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg in Höhe von 104,50 DM je Semester.

Wiesbaden, 14. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**

H II 4.2 — 436/24 (7) — 32

StAnz. 23/1996 S. 1771

635

Ausführungsbestimmungen und Studienplan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen — technische Fachrichtung Elektrotechnik — vom 18. Januar 1996

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die vom Fachbereichsrat am 18. Januar 1996 beschlossenen Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den o. g. Studiengang. Die Neufassungen der Ausführungsbestimmungen und des Studienplans werden nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. März 1996

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**

H I 2.2 — 424/700 (01) — 17

StAnz. 23/1996 S. 1771

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

(1) Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 1 — Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt regeln die Voraussetzungen, Formen und Inhalte der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen — technische Fachrichtung Elektrotechnik.

(2) Sie beziehen sich auf

1. die Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (DPO) vom 31. Januar 1977 (Amtsblatt des Hessi-

schen Kultusministers — ABl. — S. 152) i. d. F. des Senatsbeschlusses vom 12. Dezember 1988 (ABl. 1989 S. 385) und auf

2. die Rahmenordnung der Westdeutschen Rektorenkonferenz für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 9. September 1983.

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

Zu § 3 (3)

Die Diplomvorprüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden. Der erste Abschnitt der Diplomvorprüfung kann nach dem zweiten Semester abgelegt werden.

Zu § 5 (4)

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen wie auch im ingenieurwissenschaftlichen Bereich des Studiums sind der Anlage zu diesen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Zu § 5 (5)

Die Reihenfolge der einzelnen Prüfungen ist beliebig. Entsprechend dem Studienplan für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen — technische Fachrichtung Elektrotechnik — wird folgende Reihenfolge empfohlen:

1. Abschnitt: Grundlagen der Elektrotechnik A
2. Abschnitt: Grundlagen der Elektrotechnik B
3. Abschnitt: Mathematik
4. Abschnitt: Elektrische Meßtechnik

Die Prüfungen in den Fächern

- Volkswirtschaftslehre,
- Betriebswirtschaftslehre und
- Statistik

können im 3. oder 4. Prüfungsabschnitt oder studienbegleitend abgelegt werden. Das Prüfungsfach Grundlagen der Elektrotechnik A kann ebenfalls studienbegleitend abgelegt werden.

Zu § 11 (2)

Spätestens bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung ist eine mindestens 13wöchige technisch-praktische Tätigkeit außerhalb der Hochschule gemäß der Praktikantenordnung des Fachbereichs 1 für die technisch-praktische Ausbildung zum Studium des Wirtschaftsingenieurwesens — technische Fachrichtung Elektrotechnik vom 7. Februar 1991 nachzuweisen. Hiervon sind acht Wochen als Vorpraxis vor Beginn des Studiums abzuleisten. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Immatrikulation zu führen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Studienbewerbers der Vorsitzende der Diplom-Prüfungskommission.

Zu § 18 (1)

In den folgenden Fächern sind Studienleistungen in Form von semesterbegleitenden Leistungskontrollen bzw. Übungs- oder Semesterklausuren (gemäß § 24 DPO) zu erbringen:

A. Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung (Zulassungsschein):

1. Mathematik
2. Grundlagen der Elektrotechnik A
3. Grundlagen der Elektrotechnik B
4. Übung Elektrische Meßtechnik
5. Betriebswirtschaftslehre: Buchführung
6. Volkswirtschaftslehre: Übung in Volkswirtschaftslehre

B. Studienleistungen als Nachweis des Studienerfolges (Nachweisschein):

1. Grundlagen der Energietechnik
2. Übung in Grundlagen elektronischer Schaltungen und der Nachrichtentechnik
3. Mechanik
4. Praktikum in Meßtechnik
5. Technisches Zeichnen und Gestaltungslehre (unbenotet)
6. Werkstoffe der Elektrotechnik
7. Grundlagen der Datenverarbeitung und Programmierung
8. Grundzüge des öffentlichen Rechts
9. Bürgerliches Vermögensrecht
10. Die Bestätigung der Teilnahme (Teilnahmeschein) an der Orientierungsveranstaltung „Kolloquium über Studium und Beruf des Wirtschaftsingenieurs“

Zu § 18 (2)

Die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Studienleistungen (AB/WI-ET zu § 18 (1) unter A und B) müssen — mit Ausnahme des zu § 18 (1) unter B 3 genannten Faches — mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

Zu § 21 (1)

Die Diplomvorprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Mathematik
2. Statistik
3. Grundlagen der Elektrotechnik A
4. Grundlagen der Elektrotechnik B
5. Elektrische Meßtechnik
6. Betriebswirtschaftslehre
7. Volkswirtschaftslehre

Die diesen Prüfungsfächern zuzuordnenden Lehrveranstaltungen sind dem Studienplan zu entnehmen. Die Prüfungen in den unter 1. bis 7. genannten Fächern erfolgen schriftlich in Form von Klausuren.

Zu § 24

Bei schriftlichen Prüfungen in einem Fach (vgl. AB/WI-ET zu § 21 (1)) soll die Bearbeitungsdauer zwei, höchstens aber vier Zeitstunden betragen.

Zu § 29 (1)

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden gewertet:

1. Die Noten der Prüfungsleistungen (AB/WI-ET zu § 21 (1)) und die Mittelnote der in den AB/WI-ET zu § 18 (1) unter A aufgeführten Studienleistungen je einfach,
2. die Mittelnote der in den AB/WI-ET zu § 18 (1) unter B genannten Studienleistungen zweifach,

da die Studienleistungen zu 1. und 2. nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen entsprechen.

Zu § 34

Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Bewerbers in das Diplomvorprüfungszeugnis besondere Prüfungen gemäß § 21 (2) DPO in das Zeugnis aufnehmen. Noten für solche Leistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Im Diplomvorprüfungszeugnis werden neben den Noten der Prüfungsleistungen die Studienleistungen in den bei AB/WI-ET zu § 18 (1) unter B aufgeführten Fächern mit der entsprechenden Note gesondert aufgeführt. Zusätzlich wird die Mittelnote der in den AB/WI-ET zu § 18 (1) unter A angegebenen Studienleistungen aufgeführt. Das Diplomprüfungszeugnis wird erst ausgehändigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen sind.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

Zu § 3 (3)

Die Diplomprüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden. Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, daß die Diplomprüfung im Regelfall innerhalb des 10. Semesters abgeschlossen werden kann.

Zu § 5 (2)

Die Prüfungen (AB/WI-ET 3. Abschnitt zu § 21 (1)) finden schriftlich in Form von Klausuren oder mündlich statt. Wird schriftlich geprüft, so wird dies vor Beginn der Prüfungsperiode (Anmeldung zur Prüfung) bekanntgegeben.

Zu § 5 (4)

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen wie auch im ingenieurwissen-

schaftlichen Bereich des Studiums sind der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Zu § 5 (5)

Die Reihenfolge der Prüfungen ist beliebig.

Zu § 7 (2)

Für die Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen — technische Fachrichtung Maschinenbau“, „Wirtschaftsingenieurwesen — technische Fachrichtung Elektrotechnik“ und „Wirtschaftsinformatik“ wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.

Die Prüfungskommission setzt sich aus drei Hochschullehrern des Fachbereichs 1 und je einem Hochschullehrer des Fachbereichs 16, einem Hochschullehrer der Fachbereiche 17 oder 18 oder 19 und einem Hochschullehrer des Fachbereichs 20 sowie je einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten des Fachbereichs 1 zusammen. Entsenden die Fachbereiche 16, 17—19 und 20 einen Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und/oder der Studenten, so erhöht sich die Zahl der Hochschullehrer, damit die Mehrheit der Hochschullehrer sichergestellt ist.

Zu § 11 (2)

Bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung ist eine kaufmännisch-praktische Tätigkeit außerhalb der Hochschule von mindestens 13 Wochen gemäß der Praktikantenordnung für das kaufmännische Fachpraktikum zum Studium des Wirtschaftsingenieurwesens — technische Fachrichtung Elektrotechnik — des Fachbereichs 1 „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ der Technischen Hochschule Darmstadt vom 7. Februar 1991 nachzuweisen.

Zu § 12

Bei der Meldung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung sollen bereits Studienleistungen erbracht sein.

Bei der Anmeldung zu einer Prüfung sind die zu den jeweiligen Prüfungsfächern gehörenden Studienleistungen (AB/WI-ET 3. Abschnitt zu § 18 (1) Ziff. I.A, II.A) nachzuweisen. Die als Nachweis des Studienerfolges zu erbringenden Studienleistungen sind bei der Meldung zur letzten Prüfung nachzuweisen (AB/WI-ET 3. Abschnitt zu § 18 (1) Ziff. I.B, I.C und II.B).

Zu § 18 (1)

I. Rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Bereich

A. Als Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung sind in den folgenden Fächern benotete Studienleistungen zu erbringen (Zulassungsschein):

- für die Fachprüfung im Vertiefungsbereich ein Seminar
- für die Fachprüfung im Privatrecht wahlweise eine Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht oder im Arbeitsrecht.

B. Ein benoteter Nachweis des Studienerfolges (Nachweisschein) muß erbracht werden in:

1. Steuerrecht,
2. zwei Seminare, und zwar wahlweise je ein Seminar in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft oder Volkswirtschaftslehre. An die Stelle eines der Seminare kann mit Genehmigung des Fachbereichs auch ein fächerübergreifendes Integrationsseminar treten.

C. Zu erbringen ist die Bestätigung der Teilnahme an der fächerübergreifenden Orientierungsveranstaltung im Hauptstudium (Teilnahmeschein).

II. Ingenieurwissenschaftlicher Bereich

A. Als Zulassungsvoraussetzung (Zulassungsschein) für die entsprechende Fachprüfung müssen benotete Leistungen (in Form von Übungsklausuren) in einem der unter Ziffer 1. bis 3. genannten Fächer sowie in den zum Wahlpflichtbereich (Ziffer 4) gehörenden Fächern erbracht werden (siehe AB/WI-ET § 21 (1) II.):

1. Regelungstechnik,
2. Bauelemente,
3. Schaltungstechnik,
4. Wahlpflichtbereich.

B. Nachweise des Studienerfolges (Nachweisschein) müssen erbracht werden in:

1. Grundlagen der Nachrichtentechnik,
2. je ein Nachweisschein in den beiden Fächern zu § 21 (1) II.1., die nicht als Prüfungsfach gewählt wurden,
3. Nachrichtentechnisches Praktikum I (Voraussetzung: Schein in Grundlagen der Nachrichtentechnik),
4. Ein Praktikum aus dem Vertiefungsbereich.

Als weitere Studienleistungen sind zwei Studienarbeiten anzufertigen.

A. Studienarbeit auf dem Gebiet der Elektrotechnik

Studienarbeit muß in einem elektrotechnischen Fachgebiet absolviert werden. Die Studienarbeit soll in einem engen fachlichen Zusammenhang mit dem gewählten elektrotechnischen Wahlpflichtbereich stehen. Die Themenstellung der Studienarbeit soll so gestaltet sein, daß der Kandidat sie in sechs Monaten bei halbtägiger Bearbeitung fertigstellen kann. Bei der Anfertigung der Studienarbeit sind im übrigen die einschlägigen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche 17, 18, 19 zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

B. Rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Studienarbeit

Die Studienarbeit kann in

- Betriebswirtschaftslehre oder
- Volkswirtschaftslehre oder
- Rechtswissenschaft

geschrieben werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission des Fachbereichs 1. Die Themenstellung für die Studienarbeit soll so gestaltet sein, daß der Kandidat sie in drei Monaten bearbeiten kann. Die Studienarbeit soll in der Regel vor einer Prüfung im entsprechenden Fach angefertigt werden. An die Studienarbeit kann ein Prüfungsgespräch angeschlossen werden, das auf Wunsch des Kandidaten zu einer Prüfung im Fach der Studienarbeit ausgedehnt wird, sofern die für die Zulassung zu dieser Prüfung erforderlichen Studienleistungen (AB/WI-ET zu § 18 (1) I.A.) erbracht worden sind.

Zu § 18 (2)

Die für die Diplomprüfung erforderlichen benoteten Studienleistungen (AB/WI-ET zu § 18 (1) Ziff. I.A, I.B, II und III) müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

Zu § 19

Die Diplomarbeit behandelt ein Thema aus dem Bereich der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Das Thema der Diplomarbeit darf erst gestellt werden, wenn die in den AB/WI-ET zu § 18 (1) geforderten Studienarbeiten erfolgreich abgeschlossen sind.

Behandelt die Diplomarbeit ein Thema aus den Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, so kann der erfolgreiche Abschluß der Diplomarbeit auf Wunsch des Kandidaten mit einer Prüfung im Fach der Diplomarbeit verbunden werden. Die Anfertigung der Diplomarbeit steht nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Prüfung.

Bei der Anfertigung der Diplomarbeit auf dem Gebiet der Elektrotechnik sind im übrigen die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche 17, 18, 19 zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung zu § 19 (2) DPO zu berücksichtigen.

Die Diplomarbeit gilt nicht als selbständiger Prüfungsabschnitt.

Zu § 21 (1)

I. Die Diplomprüfung umfaßt im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich folgende Prüfungsfächer:

A. Prüfungsfächer im Pflichtbereich:**1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (BWL A)**

- Unternehmensführung
- Marketing
- Bilanzen
- Finanzierung und Investition

2. Produktionswirtschaft, Operations Research und Datenverarbeitung (BWL B)

- Produktionswirtschaft
- Systemanalyse
- Datenverarbeitung und Informationssysteme
- Operations Research

3. Volkswirtschaftslehre A

- Wirtschaftstheorie I und II

4. Volkswirtschaftslehre B

- Wirtschaftspolitik I und wahlweise
- Wirtschaftspolitik II und III oder
- Finanzwissenschaft I und II oder
- Politische Ökonomie I und II oder
- Empirische Wirtschaftsforschung I und II

5. Privatrecht**B. Prüfungsfach im Wahlpflichtbereich:**

Ein Vertiefungsfach in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft.

Die Wahl des Vertiefungsfachs wird getroffen, indem der Studierende nach Absprache mit einem Prüfer des betreffenden Vertiefungsfachs an Veranstaltungen einschließlich eines Seminars (Umfang 8 bis 10 SWS) teilnimmt, die im Rahmen des jeweiligen Vertiefungsbereichs angeboten werden oder die der sinnvollen Ergänzung des Vertiefungsbereichs dienen. Bei der Zusammenstellung des Vertiefungsprogramms ist auch das Angebot der Hochschule an fächerübergreifenden Veranstaltungen zu nutzen.

Vertiefungsbereiche sind:

1. Interdisziplinäre Vertiefungsbereiche

- Empirische Wirtschaftsforschung
- Europäische Integration
- Personalwesen
- Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung
- Öffentliche Wirtschaft

2. Betriebswirtschaftliche Vertiefungsbereiche

- Controlling
- Wirtschaftsinformatik
- Fertigungs- und Materialwirtschaft
- Finanzierung
- Logistik
- Marketing
- Unternehmensführung
- Operations Research
- Forschungs- und Entwicklungsmanagement

3. Volkswirtschaftliche Vertiefungsbereiche

- Volkswirtschaftstheorie
- Volkswirtschaftspolitik
- Finanzwissenschaft
- Politische Ökonomie
- Statistik und Ökonometrie
- Internationale Wirtschaft und Entwicklungspolitik

4. Rechtswissenschaftliche Vertiefungsbereiche

- Steuer- und Unternehmensrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
- Verwaltungsrecht für Wirtschaft und Technik

Die Prüfungen im Fach „Empirische Wirtschaftsforschung“ erfolgen grundsätzlich schriftlich, die Prüfungen in allen übrigen unter I.A und I.B genannten Fächern erfolgen grundsätzlich mündlich. Der Fachbereich kann auf Antrag eines Prüfers beschließen, daß Prüfungen für ein Semester schriftlich durchgeführt werden, wenn die zeitliche Belastung des Prüfers durch mündliche Prüfungen unzumutbar erscheint. Die Entscheidung soll möglichst frühzeitig, muß jedoch spätestens bei der Meldung zu der betreffenden Prüfung bekanntgegeben werden.

II. Die Diplomprüfung im ingenieurwissenschaftlichen Bereich umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Regelungstechnik oder Bauelemente oder Schaltungstechnik (je nach Vertiefungsbereich),
2. mindestens drei Prüfungen im Wahlpflichtbereich, der einen Umfang von ca. 15 SWS hat.

Die zu 1. und 2. zugelassenen Lehrveranstaltungen sind im Studienplan aufgeführt.

Zu § 23 (2)

Mündliche Prüfungen sind in der Regel als Gruppenprüfungen durchzuführen; die Gruppe soll aus höchstens vier Bewerbern bestehen. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Die mündliche Prüfung dauert je Bewerber und Fach mindestens 15 Minuten.

Zu § 24

Bei schriftlichen Prüfungen in einem Fach (vgl. AB/WI-ET zu § 21 (1)) soll die Bearbeitungsdauer mindestens zwei und höchstens vier Zeitstunden betragen.

Zu § 29 (1)

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden gewertet:

1. Die Diplomarbeit (AB/WI-ET zu § 19) doppelt,
2. jede Studienarbeit (AB/WI-ET zu § 18 (1), III) doppelt,
3. jede Fachprüfung (AB/WI-ET zu § 21 (1)) einfach,

4. die Mittelnote der Seminare (AB/WI-ET zu § 18 (1), I.A und I.B.) einhalb, die Mittelnote der übrigen Studienleistungen (AB/WI-ET zu § 18 (1) I.A, I.B und II.B 1. bis 2.) zweifach, da diese Leistungen nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen entsprechen.

Zu § 32 (1)

Drei Prüfungen können studienbegleitend abgelegt werden; sie lösen die Prüfungsfrist nicht aus.

Zu § 34 (1)

Die Diplomprüfungskommission kann auf Antrag des Bewerbers besondere Prüfungen gemäß § 21 (2) DPO in das Zeugnis aufnehmen. Noten für solche Leistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die Vertiefungsfächer (AB/WI-ET zu § 21 (1) Nr. I.B, II.) sind im Zeugnis aufzuführen.

In dem Zeugnis über die Diplomprüfung werden die Studienarbeiten unter Angabe des Themas und des Fachgebiets sowie die weiteren Studienleistungen des Hauptstudiums aufgeführt.

Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen sind.

4. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Zu § 39 (2):

(1) Die Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Bereits begonnene Diplomprüfungen oder Diplomvorprüfungen können nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen die Prüfung beginnen. In Härtefällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem Leiter des Prüfungssekretariates.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen — technische Fachrichtung Elektrotechnik vom 7. Februar 1991 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 1992 S. 40 folgende) außer Kraft.

Darmstadt, 18. April 1996

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt

Anlage zu den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen — technische Fachrichtung Elektrotechnik“ vom 7. Februar 1991

1. Diplomvorprüfung

1.1 Prüfungsfach „Volkswirtschaftslehre“

Elementare Mikroökonomie (Theorie des privaten Haushalts, Theorie der Unternehmung, Theorie der Preisbildung), Volkswirtschaftliches Rechnungswesen, Elementare Makroökonomie (Einkommens- und Beschäftigungstheorie, Geldtheorie), Marktwirtschaftliches Koordinationssystem, Wirtschaftsordnung.

1.2 Prüfungsfach „Statistik“

Beschreibende Statistik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Schließende Statistik, Nichtparametrische Statistik, Stichprobenverfahren, Qualitätskontrolle, Zuverlässigkeitsanalyse, Versuchsplanung.

1.3 Prüfungsfach „Betriebswirtschaftslehre“

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre mit Gegenstand der BWL, die Betriebswirtschaft als soziales, produktives und ökonomisches System, Betrieb und Umwelt, Zielsystem, Management des Betriebes, konstitutive Rahmenentscheidungen, Hauptaufgaben (mit Absatzwirtschaft, Forschung und Entwicklung, Fertigungswirtschaft, Logistik, Beschaffung, Personalwirtschaft, Finanzwirtschaft und Investition, Informationswirtschaft).

Buchführung mit Überblick über das Rechnungswesen, System der Buchführung, laufende Buchungen, Jahresabschluß. Kosten- und Leistungsrechnung mit Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger- und Erfolgsrechnung, Systeme der Kostenrechnung, Verwendung für Planung, Steuerung und Kontrolle.

1.4 Prüfungsfach „Mathematik“

vgl. Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche 17, 18, 19.

- 1.5 Prüfungsfach „Grundlagen der Elektrotechnik A“
vgl. Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche 17, 18, 19.

- 1.6 Prüfungsfach „Grundlagen der Elektrotechnik B“
vgl. Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche 17, 18, 19.

- 1.7 Prüfungsfach „Elektrische Meßtechnik“
vgl. Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche 17, 18, 19.

2. Diplomprüfung

2.1 Prüfungsfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (BWL A)

Bilanzierung mit Bilanzauffassungen („Bilanztheorien“), Grundzüge der handelsrechtlichen Bilanzierung, Bilanzanalyse und Bilanzpolitik.

Finanzierung und Investition mit Finanzierungsarten, Abstimmung von Finanz- und Investitionsentscheidungen sowie deren Grundlagen, Investitionsrechnung, Kreditwürdigkeitsprüfung, Devisenmanagement.

Unternehmensführung mit Begriff der Unternehmensführung, Unternehmenspolitik, Planung und Kontrolle, Organisation, Menschenführung und Managemententwicklung.

Grundprobleme des Marketing mit konzeptionellen und verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen, Marketingziele und -strategien, Marktselektion und Marktsegmentierung, Marketing-Mix, Marketingplanung und -kontrolle, Marketingorganisation.

2.2 Prüfungsfach „Produktionswirtschaft, Operations-Research und Datenverarbeitung“ (BWL B)

Produktionswirtschaft mit Grundlagen, Produktions- und Kostentheorie, strategische und taktische Produktionswirtschaft, Produktionsprogramm — Losgrößen und Ablaufplanung, integrierte Produktionsplanung.

Operations Research mit Lineare Optimierung, Graphentheorie, Lineare Optimierungsprobleme mit spezieller Struktur, Netzplantechnik, Ganzzahlige und kombinatorische Optimierung, Dynamische Optimierung, Warteschlangentheorie und Simulation.

Datenverarbeitung und Informationssysteme mit technischen Komponenten (Hardware) von Datenverarbeitungsanlagen, Aufbau von Mikrocomputern, Rechnernetze, Programmiersprachen und Programmübersetzung, Aufgaben und Komponenten von Betriebssystemen, Daten- und Speicherungsstrukturen, Datenbanken, Tabellenkalkulation, Expertensysteme.

Systemanalyse mit institutionaler und funktionaler Projektorganisation, Phasen des Systementwicklungsprozesses, Methoden des System- und Programmentwurfs, Datenbankentwurf, Bewertung von Hard- und Softwaresystemen, Wirtschaftlichkeitsrechnungen.

2.3 Prüfungsfach „Volkswirtschaftslehre A“ — Wirtschaftstheorie I und II

Mikroökonomische Analyse: Theorie des privaten Haushalts, Theorie der Unternehmung, Wettbewerbstheorie, Wohlfahrtstheorie. Makroökonomische Analyse: Beschäftigungstheorie, Geldtheorie, Konjunkturtheorie, Wachstumstheorie, Verteilungstheorie, Außenwirtschaftstheorie.

2.4 Prüfungsfach „Volkswirtschaftslehre B“ — Wirtschaftspolitik I

Grundlagen der allgemeinen Wirtschaftspolitik (Institutionen, Ziele, Instrumentarium) und wahlweise

— Wirtschaftspolitik II und III

Wettbewerbspolitik, Sozialpolitik, Geldpolitik, Finanzpolitik, Beschäftigungspolitik, Struktur- und Wachstumspolitik, Umweltpolitik, Außenwirtschaftspolitik.

— Finanzwissenschaft I und II

Grundlagen der Staatswirtschaft, Parafisci (insbesondere Sozialversicherungssystem), System öffentlicher Einnahmen und Ausgaben, Grundzüge der Steuerwirkungslehre, Staatsverschuldung, Instrumente und Probleme der Finanzpolitik, Finanzverfassung und Finanzausgleich.

— Politische Ökonomie I und II

Wert- und Mehrwerttheorie, Akkumulationstheorie, Grundzüge der Konjunkturtheorie, Langfristige Entwicklung und Strukturwandel, Tendenzieller Fall der Profitrate, Theorien langer Wellen, Theorien des monopolistischen Kapitalismus, politisches und ökonomisches System: Neokorporatismus.

— Empirische Wirtschaftsforschung I und II

Schätz- und Testverfahren für Einzelgleichungen und Gleichungssysteme. Formulierung ökonomischer Modelle auf der

- Grundlage von Gleichgewichts- und Ungleichgewichtsansätzen. Wirtschaftspolitische Anwendungen: Prognose, Simulation wirtschaftspolitischer Programme, Formulierung optimaler Wirtschaftspolitik.
- 2.5 Prüfungsfach „Privatrecht“
Grundlagen des Privatrechts, namentlich des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Individual- und Kollektivarbeitsrechts; Grundzüge des Wirtschaftsrechts, insbesondere des Wirtschaftsverfassungsrechts, des Gewerberechts unter Einschluß des Umweltschutzrechts, des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen und des Rechts des lauterer Wettbewerbs.
- 2.6 Prüfungsfach „Regelungstechnik“
vgl. Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche 17, 18 und 19.
- 2.7 Prüfungsfach „Baulemente“
vgl. Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche 17, 18 und 19.
- 2.8 Prüfungsfach „Schaltungstechnik“
vgl. Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche 17, 18 und 19.

Studienplan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen — technische Fachrichtung Elektrotechnik“

Übersicht

- § 1
1. Allgemeines
 2. Diplomvorprüfung
 - 2.1 Orientierungsveranstaltung
 - 2.2 Natur- und ingenieurwissenschaftliche Pflichtfächer
 - 2.3 Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Pflichtfächer
 3. Diplomprüfung
 - 3.1 Orientierungsveranstaltung
 - 3.2 Ingenieurwissenschaftliche Fächer
 - 3.2.1 Pflichtfächer
 - 3.2.2 Wahlpflichtfächer und ingenieurwissenschaftliche Studienarbeit
 - 3.3 Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer
 - 3.3.1 Pflichtfächer
 - 3.3.2 Wahlpflichtfächer in den Vertiefungsbereichen
 - 3.3.3 Rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Studienarbeit
 - 3.4 Diplomarbeit

1. **Allgemeines**
(1) Der Studienplan für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen — technische Fachrichtung Elektrotechnik — an der Technischen Hochschule Darmstadt ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 1 „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt, insbesondere zu § 18 und zu § 21, und der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen — technische Fachrichtung Elektrotechnik, dort insbesondere Abschnitt 3, Punkt 7 und 8.
(2) Die im Studienplan enthaltene zeitliche Strukturierung des Lehrangebotes soll gewährleisten, daß das Studium im Regelfall innerhalb des 10. Semesters abgeschlossen werden kann (vgl. Abschnitt 3, Punkt 6 der Studienordnung).
Entsprechendes gilt für die technischen und kaufmännischen praktischen Tätigkeiten außerhalb der Hochschule (vgl. hierzu die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt zu § 11 [2]).
Bei der Ausgestaltung der Wahlpflichtbereiche im ingenieurwissenschaftlichen und im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Hauptstudiums (vgl. Abschnitt 3, Punkt 8.3 der Studienordnung) sind die Studierenden auf die Beratung durch die zuständigen Fachvertreter bzw. die fachlich zuständigen Studienberatungseinrichtungen (Dekanat und Fachschaft des Fachbereichs 1 sowie die Fachstudienberatung der Fachbereiche für Elektrotechnik 17, 18, 19) verwiesen. In allgemeinen Fragen steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Technischen Hochschule zur Verfügung.

2. **Diplomvorprüfung**
- 2.1 **Orientierungsveranstaltung**
Studium und Beruf des Wirtschaftsingenieurs 2 + 0
- 2.2 **Natur- und ingenieurwissenschaftliche Pflichtfächer**
1. Semester
 - Mathematik I 4 + 2
 - Einführung in die Lineare Algebra 2 + 1
 - Grundlagen der Elektrotechnik I 4 + 2
 - Technisches Zeichnen und Gestaltungslehre 2 + 2
 2. Semester
 - Mathematik II 4 + 2
 - Grundlagen der Elektrotechnik II 4 + 2
 - Werkstoffe der Elektrotechnik 2 + 0
 3. Semester
 - Mathematik III 4 + 2
 - Grundlagen der Elektrotechnik III 4 + 2
 - Grundlagen elektronischer Schaltungen und der Nachrichtentechnik 3 + 1
 - Elektrische Meßtechnik I 2 + 1
 4. Semester
 - Elektrische Meßtechnik II 2 + 1
 - Grundlagen der Energietechnik 3 + 1
 - Mechanik 4 + 2
 5. Semester
 - Meßtechnisches Praktikum I 0 + 3
- 2.3 **Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Pflichtfächer**
1. Semester
 - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I 2 + 0
 - Buchführung und Abschluß 1 + 1
 - Grundzüge des Öffentlichen Rechts 2 + 0
 - Einführung in die Mikroökonomie 2 + 0
 2. Semester
 - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II 2 + 0
 - Kosten- und Leistungsrechnung 2 + 1
 - Bürgerliches Vermögensrecht I 2 + 0
 - Einführung in die Makroökonomie 2 + 0
 - Übung in Volkswirtschaftslehre 0 + 2
 3. Semester
 - Bürgerliches Vermögensrecht II 2 + 0
- wahlweise:
- Einführung in die Finanzwissenschaft oder 2 + 0
 - Einführung in die Politische Ökonomie oder 2 + 0
 - Einführung in die Empirische Wirtschaftsforschung 2 + 0
4. Semester
 - Statistische Methodenlehre I 2 + 1
 - Übung im Bürgerlichen Vermögensrecht 0 + 2
 5. Semester
 - Statistische Methodenlehre II 2 + 1
 - Grundlagen der Datenverarbeitung und Programmierung 1 + 3
3. **Diplomprüfung**
- 3.1 **Orientierungsveranstaltung** 2 + 0
- 3.2 **Ingenieurwissenschaftliche Fächer**
- 3.2.1 **Pflichtfächer (5 + 6. Semester)**
- Grundlagen der Nachrichtentechnik 2 + 0
 - Regelungstechnik
 - 1. Einführung in die Regelungstechnik oder 2 + 1
 - 2. Regelungstechnik I a 3 + 1
 - Baulemente
 - 3. Leistungselektronik I oder 2 + 1
 - 4. Halbleiterbauelemente 3 + 0
 - Schaltungstechnik
 - 5. Elektronische Schaltungen in der Nachrichtentechnik oder 3 + 1
 - 6. Schaltwerktechnik 3 + 1

Praktikum

Nachrichtentechnisches Praktikum I

0 + 3

3.2.2 Wahlpflichtfächer (7. und 8. Semester) und ingenieurwissenschaftliche Studienarbeit

Wahlpflichtfächer (ca. 15 SWS)

1 Wahlpraktikum (3—4 SWS)

1 Studienarbeit im Wahlpflichtbereich (im 8. und 9. Semester) nach Maßgabe des gewählten Modellpaketes. Entsprechende Modellpakete sind in den Dekanaten der FB 17, 18 und 19 erhältlich. Der aktuelle Katalog der Modellpakete ist anschließend an den Studienplan abgedruckt.

Da die technische Studienarbeit in fachlich engem Zusammenhang mit dem Wahlbereich stehen soll, kommt für eine Vertiefung

- im FB 17 die Pflichtfächerkombination 1, 3 und 5,
- im FB 18 die Pflichtfächerkombination 2, 4 und 5,
- im FB 19 die Pflichtfächerkombination 2, 4 und 6 in Frage.

3.3 Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer

3.3.1 Pflichtfächer

(1) Betriebswirtschaftslehre

- Unternehmensführung (6. Semester) 2 + 0
- Marketing (6. Semester) 2 + 0
- Finanzierung und Investition (7. Semester) 2 + 0
- Bilanzen (6. Semester) 2 + 0
- Produktionswirtschaft (6. Semester) 2 + 0

(2) Volkswirtschaftslehre

- Wirtschaftstheorie I und II (6./7. Semester) 4 + 0
- Wirtschaftspolitik I (6./7. Semester) 2 + 0
- wahlweise: (jeweils 6./7. Semester)
- Wirtschaftspolitik II und III oder 4 + 0
- Finanzwissenschaft I und II oder 4 + 0
- Politische Ökonomie I und II oder 4 + 0
- Empirische Wirtschaftsforschung I und II 4 + 0

(3) Rechtswissenschaft

- Steuerrecht (6. Semester) 2 + 0
- Arbeitsrecht (7. Semester) 2 + 0
- Handels- und Gesellschaftsrecht (6. Semester) 3 + 0
- Wirtschaftsrecht (8. Semester) 1 + 0
- Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht (7. Semester) oder 0 + 2
- im Arbeitsrecht (8. Semester)

(4) Integrationsfächer

- Operations Research (7. Semester) 2 + 1
- Datenverarbeitung und Informationssysteme (7. Semester) 2 + 0
- Systemanalyse (7. Semester) 2 + 1

- (5) Zwei Seminare, und zwar je ein Seminar in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft oder Volkswirtschaftslehre (8. oder 9. Semester) je 0 + 2

3.3.2 Wahlpflichtfächer in den Vertiefungsbereichen

In der Regel wird die Entscheidung für ein Vertiefungsfach getroffen, indem aus einem, bei den zuständigen Instituten ausliegenden Katalog der Vertiefungsbereiche Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 bis 8 Semesterwochenstunden sowie ein Seminar (2 SWS) gewählt werden. Der Hochschullehrer, der diese Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Kolloquien) anbietet, ist auch Prüfer in der betreffenden Vertiefungsfachprüfung. Weitere Vertiefungsbereiche können nach Absprache mit den Hochschullehrern, die die einzelnen Veranstaltungen anbieten und auch gemeinsam Prüfer sind, durch sinnvolle Kombination gewählt werden.

(1) Interdisziplinäre Vertiefungsbereiche

- Empirische Wirtschaftsforschung
- Europäische Integration
- Personalwesen
- Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung
- Öffentliche Wirtschaft

(2) Betriebswirtschaftliche Vertiefungsbereiche

- Controlling
- Wirtschaftsinformatik
- Fertigungs- und Materialwirtschaft
- Finanzierung

Logistik

Marketing

Unternehmensführung

Operations Research

Forschungs- und Entwicklungsmanagement

(3) Volkswirtschaftliche Vertiefungsbereiche

Volkswirtschaftstheorie

Volkswirtschaftspolitik

Finanzwissenschaft

Politische Ökonomie

Statistik und Ökonometrie

Internationale Wirtschaft und Entwicklungspolitik

(4) Rechtswissenschaftliche Vertiefungsbereiche

Steuer- und Unternehmensrecht

Arbeits- und Sozialrecht

Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht

Verwaltungsrecht für Wirtschaft und Technik

Komplementäre Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche zu den Vertiefungsbereichen (1) bis (4) sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Besondere Beachtung verdient das Angebot der Hochschule an fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.

3.3.3 Rechts- oder Wirtschaftswissenschaftliche Studienarbeit

3.4 Diplomarbeit

Anlage zum Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen — technische Fachrichtung Elektrotechnik — des Fachbereichs 1 der Technischen Hochschule Darmstadt vom 28. Juni 1990

Vertiefungsmöglichkeiten im ingenieurwissenschaftlichen Bereich (Katalog der Modellpakete)

1. Vertiefung Energieversorgung/Hochspannungstechnik

- Grundlagen der Nachrichtentechnik 2 + 0 S
- Einführung in die Regelungstechnik 2 + 1 P, ZS
- Leistungselektronik I 2 + 1 S
- Elektronische Schaltungen NT 3 + 1 S
- Elektrische Anlagen und Netze 5 + 2 P, ZS
- Hochspannungstechnik I und II 4 + 2 P, ZS
- Wahlfach aus EEV oder HST 4 + 0 P
- Nachrichtentechnisches Praktikum I 0 + 3 S
- Meßtechnisches Praktikum II 0 + 3 S

35 SWS

2. Vertiefung Antriebstechnik

- Grundlagen der Nachrichtentechnik 2 + 0 S
- Einführung in die Regelungstechnik 2 + 1 P, ZS
- Leistungselektronik I 2 + 1 S
- Elektronische Schaltungen NT 3 + 1 S
- Theorie elektrischer Maschinen I 3 + 2 P, ZS
- Leistungselektronik II 2 + 2 P, ZS
- Regelung in der Antriebstechnik 2 + 2 P, ZS
- Wahlfach aus der Antriebstechnik 2 + 1
- Nachrichtentechnisches Praktikum I 0 + 3 S
- Meßtechnisches Praktikum II 0 + 3 S

34 SWS

3. Vertiefung Nachrichtentechnik

- Grundlagen der Nachrichtentechnik 2 + 0 S
- Regelungstechnik I a 3 + 1 S
- Halbleiterbauelemente 3 + 0 S
- Elektronische Schaltungen NT 3 + 1 P, ZS
- Übertragungstechnik I und II 4 + 2 P, ZS
- entweder: Hochfrequenztechnik I und II 4 + 2 P, ZS
- oder: Feldtheorie I und II 4 + 2 P, ZS
- Wahlfach aus der HF oder UT 4 + 0 P
- Nachrichtentechnisches Praktikum I 0 + 3 S
- Nachrichtentechnisches Praktikum II 0 + 3 S

35 SWS

4. Vertiefung Elektromechanische Konstruktionen

- Grundlagen der Nachrichtentechnik 2 + 0 S
- Regelungstechnik I a 3 + 1 P, ZS
- Halbleiterbauelemente 3 + 0 S
- Elektronische Schaltungen NT 3 + 1 S
- EMK I und II 4 + 0 P, ZS
- PEM I - II 4 + 0 P, ZS
- Technologie d. Feinwerktechn. i. d. ET 4 + 2 P, ZS
- Wahlfächer aus der EMK 4 + 0 P
- Nachrichtentechnisches Praktikum I 0 + 3 S
- EMK Praktikum I 0 + 3 S

37 SWS

5. Vertiefung Regelungstechnik

Grundlagen der Nachrichtentechnik	2 + 0	S
Regelungstechnik I a	3 + 1	P, ZS
Halbleiterbauelemente	3 + 0	S
Schaltwerktechnik	3 + 1	S
Regelungstechnik I b (zusammen mit RT I a)	1 + 1	P, ZS
Regelungstechnik II	4 + 2	P, ZS
Grundl. der statistischen Signaltheorie	3 + 1	P, ZS
Wahlfach aus der RT	3 + 1	P
Nachrichtentechnisches Praktikum I	0 + 3	S
Regelungstechnisches Praktikum I	0 + 4	S
	36 SWS	

6. Vertiefung Datentechnik und Elektronik

Grundlagen der Nachrichtentechnik	2 + 0	S
Regelungstechnik I a	3 + 1	S
Halbleiterbauelemente	3 + 0	S
Schaltwerktechnik	3 + 1	P, ZS
Halbleiterschaltungstechnik	3 + 1	P, ZS
Technologie integrierter Schaltungen	3 + 0	P, ZS
Digitale Speicher	3 + 1	P, ZS
Wahlfach aus DT oder FE	5 + 0	P
Nachrichtentechnisches Praktikum I	0 + 3	S
Laborpraktikum B für DT	0 + 3	S
	35 SWS	

Weitere Fächerkombinationen sind auf Antrag möglich.

P = Prüfung

S = Nachweisschein

ZS = Übung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung (Zulassungsschein)

636

Prüfungsordnung für den Studiengang Biochemie mit dem Abschluß „Diplom-Biochemiker“/„Diplom-Biochemikerin“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. Oktober 1995

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1995.

Wiesbaden, 27. Februar 1996

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**

H I 2. 1 — 424/549 (1) — 22

StAnz. 23/1996 S. 1777

I. Allgemeines**§ 1****Zweck der Prüfung**

Die Diplom-Prüfung in Biochemie bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biochemie. Durch die Diplom-Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2**Diplomgrad**

Auf Grund der bestandenen Diplom-Prüfung verleiht der Fachbereich Biochemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie der Johann Wolfgang Goethe-Universität den akademischen Grad „Diplom-Biochemiker“/„Diplom-Biochemikerin“, abgekürzt „Dipl.-Biochem.“.

§ 3**Gliederung der Prüfung, Studiendauer**

(1) Das Studium der Biochemie ist so aufgebaut, daß es in neun Semestern einschließlich der Prüfungen und Anfertigung der Diplomarbeit abgeschlossen werden kann. Der Diplom-Hauptprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung sollte im 4. Semester und zur Diplom-Hauptprüfung nach Abschluß des 7. Semesters erfolgen. Die Diplom-Vorprüfung sollte bei Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters und die Diplom-Hauptprüfung bis zum Ende des 9. Semesters abgeschlossen sein.

(3) Die Prüfungen können früher abgelegt werden, wenn der/die Kandidat/in die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 4**Prüfungsausschuß, Prüfer/innen, Beisitzer/innen,
Prüfungskommission**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, insbesondere nach den §§ 5 Abs. 5 Satz 2, 6 Abs. 3 und Abs. 4, 7 Abs. 3, 11 Abs. 2, 16, 17 Abs. 3 und Abs. 5, ist der Prüfungsausschuß zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Aufgaben des Prüfungsausschusses können auf den/die Vorsitzenden/e übertragen werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem/der jeweiligen Dekan/in des Fachbereichs als Vorsitzendem/r, einem/einer Professor/in der Fachrichtung Biochemie, drei weiteren Professoren/innen des Fachbereichs nebst einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in der Betriebseinheit Biophysikalische Chemie und Biochemie und einem/r Studenten/in mit abgeschlossenem Grundstudium für die Diplom-Hauptprüfung, außerdem jeweils einem/einer gewählten Stellvertreter/in. Der Prüfungsausschuß sollte gleichermaßen aus Frauen und Männern bestehen.

(3) Der/die stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter/innen werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtszeit im Prüfungsausschuß beträgt für den/die Vertreter/in der Studierenden ein Jahr, für alle anderen gewählten Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlußfassungen den Vorsitz. Er/sie muß eine Sitzung anberaumen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Der/die Kandidat/in hat bei der Wahl von Prüfern/innen ein Vorschlagsrecht. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des/der vorgeschlagenen Prüfers/in.

(6) Zur Abnahme der Prüfungen sind Professoren/innen, Hochschuldozenten/innen, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professoren/innen, Honorarprofessoren/innen, Privatdozenten/innen und außerplanmäßige Professoren/innen der J. W. Goethe-Universität sowie wissenschaftliche Assistenten/innen der J. W. Goethe-Universität, soweit sie Aufgaben nach § 41 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Universitätsgesetzes wahrnehmen, befugt. Der/die Prüfer/in soll eine für das betreffende Prüfungsfach repräsentative Lehrtätigkeit ausüben. Lehrbeauftragte können als Prüfer/innen zugelassen werden, soweit sie promoviert sind und eine eigenverantwortliche, für den Bereich mindestens eines Prüfungsfaches repräsentative Lehrtätigkeit ausüben. Der Prüfungsausschuß setzt im Benehmen mit den Prüfern/innen und nach Anhörung des/der Kandidaten/in die Prüfungstermine fest und teilt die Namen der Prüfer/innen dem/der Kandidaten/in rechtzeitig mit.

(7) Die Beisitzer/innen müssen eine abgeschlossene akademische Ausbildung in einem der Prüfungsfächer haben.

(8) Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen dem/der Vorsitzenden übertragen.

(9) Alle Prüfer/innen, die an der Prüfung eines/einer Kandidaten/in beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/e zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(12) Ablehnende Bescheide des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen
und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen deutschen Universitäten oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und in diesen Studiengängen erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, wenn ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann. Studienzeiten an anderen Hochschulen und hierbei er-

brachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium gleichwertig ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen derjenigen des Studienganges Biochemie im wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusminister-Konferenz und der Westdeutschen Rektoren-Konferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Wenn Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Wenn Zweifel an der Gleichwertigkeit bestehen, kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der/die Kandidat/in an anderen deutschen Universitäten oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule im Studiengang Biochemie bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, wenn die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies auf plausible Weise möglich ist, eine Transformation in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine Transformation nicht vertretbar, so wird ein Vermerk „bestanden“ mit dem Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Prüfungsleistung in das Zeugnis aufgenommen; das Urteil wird nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen. Jede Übernahme bzw. Transformation einer Note aus einem anderen Zeugnis ist zu kennzeichnen.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.

(6) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anrechnung. In Zweifelsfällen hat er/sie eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1—6 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 56 HHG anzuwenden.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.

II. Die Diplom-Vorprüfung

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorweist sowie eine Erklärung abgibt, daß diese Prüfung nicht an einer anderen Hochschule mit negativem Ergebnis versucht wurde, und

er/sie sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

2. mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Frankfurt eingeschrieben war. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß hiervon Ausnahmen gestatten;
3. an den nachstehend aufgeführten Übungen und Praktika erfolgreich teilgenommen hat und dies durch jeweils einen Leistungsnachweis belegt sowie ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend der Studienordnung nachweist:

- Einführung in die Biologie I
- Mathematik für Biologen
- Physikalisches Praktikum I und II
- Tierphysiologisches Praktikum oder
- Pflanzenphysiologisches Praktikum
- Praktikum der Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Naturwissenschaftler
- Übungen zur Organischen Chemie
- Organisch-chemisches Praktikum I
- Stoffwechselseminar
- Biochemisches Praktikum I
- Übungen zur Biophysikalischen Chemie I und II
- Praktikum der Biophysikalischen Chemie I.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der unter Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache. Er soll insbesondere Auskunft über den bisherigen Bildungsgang des/der Kandidaten/in geben;
3. das Studienbuch;
4. den Nachweis über die gezahlte Prüfungsgebühr;
5. gegebenenfalls einen Benennungsvorschlag für die Prüfer/-innen.

(3) Kann ein/e Kandidat/in ohne sein/ihr Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Form beibringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Bestehen Zweifel an den Voraussetzungen, so entscheidet stets unverzüglich der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die nach § 7 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
3. der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie sich die inhaltlichen Grundlagen der Biochemie, das methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Fachstudium erfolgreich zu bestreiten.

(2) Die Prüfungsfächer sind:

- a) Biochemie (Chemie des intermediären Stoffwechsels; Struktur und Funktion biologischer Makromoleküle);
- b) Biophysikalische Chemie (Statistische Thermodynamik; Spektroskopie; Kinetik);
- c) Pflanzen- oder Tierphysiologie (Regelmechanismen; Kreislauf; Temperaturregulation; Niere, Wasserhaushalt; Muskelphysiologie; Arbeitsphysiologie; Nervensystem; Sinnesphysiologie; somatoviscerale Sensibilität; Physiologie der Pflanzen; Photosynthese).

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird in allen Fächern als mündliche Prüfung durchgeführt. Sie wird von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer Beisitzers/in abgenommen. Die Prüfung dauert für alle Kandidaten/innen je Prüfungsfach in der Regel eine halbe Stunde. Die gesamte Diplom-Vorprüfung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind durch die Beisitzer/innen zu protokollieren.

(5) Bei den Prüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zuzulassen, sofern sie sich vorher bei dem/der Prüfer/in angemeldet haben. Auf Antrag des/der Kandidaten/in kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Öffentlichkeit ausschließen. Zuhörer/innen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, sind von dem/der Prüfer/in auszuschließen. Die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse ist nicht öffentlich.

(6) Macht ein/e Kandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen ständiger oder länger dauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Bewertung der Leistungen in der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in nach Anhörung des/der Beisitzers/in festgesetzt und dem/der Kandidaten/in unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = „sehr gut“	= eine hervorragende Leistung
2 = „gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = „ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = „nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Fach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	„ausreichend“.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die 1. Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann die Prüfung in diesem Fach grundsätzlich einmal wiederholt werden.

Wenn in mehr als einem Fach kein ausreichendes Ergebnis erzielt wurde, ist die Diplom-Vorprüfung in ihrer Gesamtheit zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung die Prüfung in mindestens einem Fach mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung kann frühestens zwölf Wochen, sie muß spätestens sechs Monate nach Abschluß der gesamten Prüfung erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der/die Kandidat/in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Eine zweite Wiederholung eines Prüfungsfachs oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über eine zweite Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 12

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein/e Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit den Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 13

Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind:

- Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biochemie oder eine gemäß § 5 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung;
- erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Praktikum der Biochemie II und III
 - Biophysikalische Chemie III und IV (Seminare mit Übungen)
 - Praktikum der Biophysikalischen Chemie II
 - Seminar und Praktikum der Zellbiologie
 - Einführung in die Datenverarbeitung (Übungen)
 - Praktikum der Molekulargenetik
 - Einführungsseminar für Mikrobiologie
 - Praktikum der Mikrobiologie
 - Praktikum der Pharmakologie und Toxikologie
 - Wahlpflichtveranstaltungen für das gewählte Fach gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 3

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die in Abs. 1 und § 7 Abs. 2 genannten Nachweise sind beizufügen. Im übrigen gilt § 7 Abs. 3 und § 8 entsprechend.

§ 14

Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

- mündlichen Prüfungen in den in § 15 aufgeführten drei Fächern und
- der Diplomarbeit.

(2) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 9 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung erstreckt sich auf zwei Hauptfächer und ein Wahlpflichtfach. Sie werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern/innen oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/in als Einzelprüfung abgelegt.

Hauptfächer sind:

- Biochemie;
- Biophysikalische Chemie;
- nach Wahl des/der Kandidaten/in wird als drittes Fach eines der folgenden Fächer geprüft (Wahlpflichtfach):
 - Mikrobiologie,
 - Pharmakologie und Toxikologie,
 - Physiologie,
 - Zellbiologie,
 - Organische Chemie.

Der/die Kandidat/in hat das gewünschte Fach schriftlich spätestens sechs Monate nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung beim Prüfungsausschuß zu beantragen.

Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall auf Antrag des/der Kandidaten/in auch ein anderes naturwissenschaftliches Fach als Wahlpflichtfach zulassen, sofern in Absprache mit einem/einer Prüfer/in dieses Wahlpflichtfaches ein geeigneter Studienplan vorgelegt wird, dem der/die Dekan/in des für das Wahlpflichtfach zuständigen Fachbereichs zugestimmt hat. Die zusätzlichen Studienleistungen sollen dann acht Semesterwochenstunden und mindestens einen Leistungsschein umfassen.

(2) Die Anforderungen in den Hauptfächern Biochemie und Biophysikalische Chemie erstrecken sich auf das jeweilige Gesamtgebiet. Insbesondere werden fundierte Grundlagenkenntnisse in folgenden Fachgebieten erwartet:

1. Biochemie:

Chemie des intermediären Stoffwechsels; Struktur und Funktion biologischer Makromoleküle; Molekularbiologie und Molekulargenetik; Regulations- und Abwehrmechanismen; biologische Membranen, ihre Signaltransduktions- und Transportmechanismen;

2. Biophysikalische Chemie:

Statistische Thermodynamik; physikalische Chemie biologischer Makromoleküle; Spektroskopie; Elektrochemie; Kinetik; physikalische Meßmethoden in der Biochemie.

(3) In den Wahlpflichtfächern nach Abs. 1 (Nummer 3) werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Mikrobiologie:

Grundlagen der Einzeller-Lebensformen; Viren; Prokaryonten; mikrobielle Genetik; eukaryontische Einzeller; Parasitologie; mikrobiologische Methodik;

2. Pharmakologie und Toxikologie:

Grundlagen der Pharmakodynamik und -kinetik; Toxin-Wirkungsbeziehung; Wirkungen und Nebenwirkungen; Arzneimittelentwicklung; Nervensystem, Herz-Kreislauf-System, Gastrointestinaltrakt und Urogenitaltrakt angreifende Pharmaka; Prophylaxe und Therapie von Infektionskrankheiten; Zytostatika;

3. Physiologie:

Regelmechanismen; Kreislauf; Temperaturregulation; Niere, Wasserhaushalt; Muskelphysiologie; Arbeitsphysiologie; Nervensystem; Sinnesphysiologie; somatoviscerale Sensibilität; Physiologie der Pflanzen;

4. Zellbiologie:

Bau und Funktion eukaryontischer Zellen; Zellorganellen; Kompartimentierung durch Membranen; supramolekulare Organisation des Chromatins; Steuerung von Differenzierung und Proliferation; Beispiele für differenzierte Zellen;

5. Organische Chemie:

Nomenklatur, Stereochemie organischer Verbindungen; Konformationsanalyse, Struktur von Biomolekülen, einfache Reaktionen, Bindungsmodelle.

§ 16

Zusatzfach

Der/die Kandidat/in kann ein weiteres Fach, das an der Universität Frankfurt gelehrt wird und in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem der Hauptfächer steht, als additives mündliches Prüfungsfach in der Diplom-Hauptprüfung wählen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dieses Fach darf nicht mit dem als drittes Prüfungsfach gewählten Fach identisch sein. Für dieses zusätzliche Prüfungsfach legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem/der Prüfer/in bei der Meldung des/der Kandidaten/in zur Prüfung die Anforderungen fest. Diese sollen dem Umfang eines Wahlpflichtfaches entsprechen. Auf Antrag des/der Kandidaten/in wird die Leistung in dem Zusatzfach in das Zeugnis mit aufgenommen; bei der Festsetzung der Gesamtnote wird dieses Ergebnis nicht miteinbezogen.

§ 17

Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt das erfolgreiche Bestehen der mündlichen Diplom-Hauptprüfung voraus.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der/die Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem dieser Fachrichtung mit selbständigen Ansätzen und geeigneter Methodik zu bearbeiten. Das Thema soll so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 6 angegebenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Das Thema der Diplomarbeit soll spätestens vier Wochen nach der bestandenen mündlichen Prüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den/die Vorsitzenden/e des Prüfungsausschusses. Den Kandidaten/innen ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des/der Kandidaten/in und mit Zustimmung des/der Aufgabenstellers/in kann die Ausgabe bis zu sechs Monate verschoben werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich dafür, daß ein/e Kandidat/in zu dem nach Abs. 3 vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann von den Professoren/innen, Hochschuldozenten/innen, Honorarprofessoren/innen oder außerplanmäßigen Professoren/innen der Biochemie im Fachbereich ausgegeben und betreut werden. Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann eine Diplomarbeit auch durch einen/eine nicht dem Fachbereich angehörenden/e Professor/in, Hochschuldozenten/in, Honorarprofessor/in, außerplanmäßigen Professor/in oder Privatdozenten/in ausgegeben und betreut werden.

(5) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Anleitung eines/einer habilitierten Wissenschaftlers/in auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem/einer Professor/in gemäß § 39 Abs. 1 HUG des Fachbereichs verantwortlich mitbetreut wird.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag des/der Kandidaten/in oder des/der Betreuers/in kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit einmal um drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Scheidet der/die Aufgabensteller/in aus dem Fachbereich aus, so kann er/sie die Diplomarbeit weiter betreuen. Ist dies nicht möglich, so bestellt der Prüfungsausschuß auf Wunsch des/der Kandidaten/in einen/eine neuen/e Betreuer/in.

§ 18

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem/der Betreuer/in der Arbeit und einem/einer durch den/die Vorsitzenden/e des Prüfungsausschusses zu bestimmenden/e zweiten/e Gutachter/in aus der Gruppe der Professoren/innen, Honorarprofessoren/innen und der sonstigen Habilitierten zu beurteilen.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ist ein/e auswärtiger/e Gutachter/in hinzuzuziehen. Die Prüfungskommission bewertet die Diplomarbeit auf der Grundlage der Gutachten und berechnet die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten bei sinngemäßer Anwendung von § 10 Abs. 3. Die Arbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch die beiden Gutachter/innen bewertet sein.

(4) Die Diplomarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie nicht fristgemäß abgeliefert wurde.

§ 19

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 10 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder die mündliche Prüfung in einem Fach mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist.

(2) Die Noten der einzelnen Fächer der mündlichen Prüfung und der Diplomarbeit werden zu einer Gesamtnote zusammengefaßt. In der mündlichen Prüfung zählen die Noten in den beiden Hauptfächern zweifach, die Note des Wahlpflichtfaches einfach. Gegenüber der Note der mündlichen Prüfung zählt die Note der Diplomarbeit zweifach. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Sind alle Prüfungsleistungen mit „1,0“ bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20

Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die mündlichen Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden (5,0)“ Leistungen einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung der mündlichen Prüfungen gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 17 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder ist sie nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem/der Kandidaten/in ein neues Thema zu stellen; § 17 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 17 Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser

Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21

Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 15 Abs. 1 gelten als nicht unternommen, wenn der/die Student/in diese spätestens am Ende des 8. Fachsemesters abgelegt hat. Bei der Anwendung dieser Vorschrift bleiben Semester unberücksichtigt, während derer der/die Kandidat/in im Ausland studiert hat oder wegen langer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war, soweit die Gründe unverzüglich dem Prüfungsamt nachgewiesen worden sind.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag zur Notenverbesserung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der letzten Fachprüfung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Prüfung nach § 6 als nicht bestanden gilt oder für nicht bestanden erklärt wird.

§ 22

Zeugnis

(1) Hat ein/e Kandidat/in die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Gesamtnote die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind; das Zeugnis soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit ausgestellt sein.

(2) Im Falle einer endgültig nicht bestandenen Diplom-Hauptprüfung gilt § 12 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 23

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem/der Dekan/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 24

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne daß der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist auch die Diplomurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in die auf seine/ihre schriftliche Diplomarbeit bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das Nähere regelt § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1979 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27

Prüfungsgebühren

Bis zum Inkrafttreten einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen betragen die Prüfungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Diplom-Vorprüfung oder ihre Wiederholung | 40,— DM |
| 2. für die Diplom-Hauptprüfung | 80,— DM |
| 3. für die Wiederholungsprüfung in einem Hauptfach oder Wiederholung der Diplomarbeit in der Diplom-Hauptprüfung | 40,— DM |
| 4. für die Wiederholungsprüfung in einem einzelnen Wahlpflichtfach | 20,— DM |
| 5. für die Zusatzprüfung | 20,— DM |

§ 28

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Prüfungsordnung vom 2. Februar 1990 (ABl. 1993 S. 188 ff.) außer Kraft.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung finden auf Studierende Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium der Biochemie aufgenommen haben. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium der Biochemie begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung auf Antrag die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 2. Februar 1990 ablegen.

Frankfurt am Main, 1. April 1996

Prof. Dr. Bernd Ludwig
Dekan des Fachbereichs
Biochemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

637

Studienordnung*) für den Studiengang Biochemie mit dem Abschluß „Diplom-Biochemiker“/„Diplom-Biochemikerin“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. Oktober 1995

***) zu den Rechtsgrundlagen der Studienordnung vgl. IV, 2.1**

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Biochemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 27. Februar 1996

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2.1 — 424/549(2)

StAnz. 23/1996 S. 1781

GLIEDERUNG

I. ZIELE DES STUDIUMS

1. Allgemeines Studienziel
2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

II. BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Hinweise auf weiterführende Studien

III. GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
 - 1.1 Grundstudium
 - 1.2 Hauptstudium

2. **Studienschwerpunkte**
3. **Lehr- und Lernformen**
- 3.1 Vorlesungen
- 3.2 Übungen
- 3.3 Seminare
- 3.4 Praktika
- 3.5 Anleitung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten
4. **Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte**
5. **Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**
6. **Prüfungen**
7. **Durchführung von Prüfungen**
8. **Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen**
9. **Abschlußgrad**
10. **Leistungsnachweise**
- 10.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
- 10.2 Vergabe der Leistungsnachweise
- 10.3 Wiederholung der Leistungsnachweise
- 10.4 Bescheinigung über erbrachte Teilleistungen
11. **Studienplan**
- 11.1 Ablauf des Studiums
- 11.2 Zusatzfächer

IV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. **Studienberatungen**
- 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
- 1.2 Orientierungsveranstaltung
- 1.3 Allgemeine Studienberatung
- 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. **Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich**
- 2.1 Grundlage der Studienordnung
- 2.2 Geltungsbereich
3. **Übergangs- und Schlußbestimmungen**
- 3.1 Überprüfung der Studienordnung
- 3.2 Inkrafttreten
- 3.3 Übergangsvorschrift

Abkürzungen:

- ABL. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- DPO Diplom-Prüfungsordnung
- GVBl. Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. S. 294 ff.)
- HUG Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. S. 325 ff.)
- HKM Hessisches Kultusministerium
- HMWK Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
- SWS Semesterwochenstunden

I. ZIELE DES STUDIUMS

1. Allgemeines Studienziel

Allgemeines Studienziel ist der Erwerb von fundierten Kenntnissen der Biochemie. Das Studium soll den Studierenden die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und die Methodenbeherrschung vermitteln sowie sie zu selbständigem Denken anleiten und zu verantwortlichem Handeln führen.

Die Absolventen/Absolventinnen des Studienganges Biochemie sollen fähig sein, die ihnen anvertrauten Probleme mit den Methoden ihres Faches zu bearbeiten und zu lösen. Dabei sollen sie die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden möglichen Folgewirkungen weitgehend vorausbedenken.

2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Da die Methoden und Verfahren, aber auch die Tätigkeitsbereiche in Industrie und Wissenschaft sich laufend wandeln, muß es erklärtes Ziel des Biochemiestudiums sein, den Studierenden die Grundlagen der Biochemie sowie der Biologie und der Chemie zu vermitteln, so daß sie sich nach Beendigung des Studiums rasch mit neuen Entwicklungen vertraut machen, in neue Gebiete einarbeiten und selbst zu weiteren Entwicklungen in ihrem Tätigkeitsbereich beitragen können.

Dabei ist auf die Beherrschung der allgemein gültigen Methoden und Verfahrensweisen besonderer Wert zu legen und die Vermittlung von Detailkenntnissen auf das fachlich notwendige Maß zu beschränken. Im Hinblick auf die verschiedenartigen Tätigkeitsbereiche der Biochemiker/innen soll das Biochemiestudium eine allgemeine Berufsbefähigung vermitteln. Eine frühe Spezialisierung in einem Teilgebiet ist daher nicht anzustreben.

Die Hochschule vermittelt den Studierenden der Biochemie eine am internationalen Stand gemessene sorgfältige und gründliche Ausbildung, die hohe Mobilität und berufliche Flexibilität gewährleistet und ihnen vielfältige Berufsmöglichkeiten eröffnet.

Fachbezogene und allgemeine Ziele des Studiums der Biochemie sind demnach:

- der Erwerb der Kenntnis der Grundlagen der Biochemie und ihrer Prinzipien, sowie der wichtigsten experimentellen Methoden und ihrer grundlegenden Ergebnisse;
- der Erwerb der Kenntnis der Zusammenhänge und besonders der molekularen Vorgänge in der belebten Natur und der Anwendung dieser Kenntnisse auf medizinische, biologische und biotechnologische Probleme;
- der Erwerb der Fähigkeit, Probleme zu erkennen, ihre Bearbeitung mit zweckmäßigen Methoden zu planen, sie individuell oder gemeinsam in einer Arbeitsgruppe, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit Kollegen/Kolleginnen verwandter Disziplinen, zu lösen und die erzielten Ergebnisse kritisch zu beurteilen;
- der Erwerb der Fähigkeit, Literatur und sonstige Dokumentation rationell zu verwenden und Informationen kritisch zu bewerten;
- der Erwerb der Fähigkeit, gestützt auf bereits erworbenen Grundlagen der Biochemie und benachbarter Gebiete, zu selbständiger Weiterbildung, zur Einarbeitung in neue Gebiete und Entwicklungen;
- der Erwerb der Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Berichterstattung sowie zur Arbeitsorganisation und zur Anleitung und Unterweisung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen;
- der Erwerb des Verständnisses für wissenschaftliche und gesellschaftliche Belange sowie für ökonomische und ökologische Notwendigkeiten.

Biochemiker/innen finden in der Regel eine Beschäftigung in der chemischen Industrie (in Forschung, Produktion, Produktionsüberwachung, Vertrieb usw.), an staatlichen Untersuchungs- und Aufsichtsbehörden sowie an Forschungs- und Lehranstalten (Universitäten, Max-Planck-Institute u. a.).

II. BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Voraussetzung für die Einschreibung ist die Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG).

1.2 Nützliche Voraussetzungen

Für den Studiengang Biochemie sind Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere der englischen Sprache, von besonderem Vorteil. Eine technische Begabung ist nützlich; experimentelles Geschick ist erforderlich.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt einschließlich aller Prüfungen und der Diplomarbeit eine Studienzzeit von neun Semestern zugrunde. Der Fachbereich Biochemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie und die weiteren an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich abzuschließen.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in

- das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
- das Hauptstudium einschließlich mündlicher Diplomprüfung und Diplomarbeit mit einer Gesamtdauer von fünf Semestern.

2.4 Hinweise auf weiterführende Studien

Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann durch eine Promotion fortgesetzt werden. Näheres regelt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Mai 1993 (ABl. 1994 S. 21 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

III. GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

1.1. Grundstudium

Das Grundstudium umfaßt folgende Pflichtveranstaltungen:

Einführung in die Biologie I (integrierte Blockveranstaltung, V/S/PR)	14 SWS
Allg. u. Anorg. Chemie f. Naturwissenschaftler (V/Ü)	6 SWS
Einführung in die Physik I (V/Ü)	4 SWS
Mathematik für Biologen (V/Ü)	3 SWS
Biochemie I (V)	2 SWS
Biochemisches Praktikum I (PR)	10 SWS
Einführung in die Physik II (V/Ü)	4 SWS
Physikalisches Praktikum I (PR)	4 SWS
Einführung in die Tierphysiologie oder Einführung in die Pflanzenphysiologie (V)	4 SWS
Stoffwechselseminar (S)	2 SWS
Prakt. Allg. u. Anorg. Chemie f. Nat.-Wiss. (PR/S)	6 SWS
Organische Chemie I (V/Ü)	5 SWS
Biophysikalische Chemie I (V/Ü)	3 SWS
Physikalisches Praktikum II	4 SWS
Biologie der Mikroorganismen und Viren (V)	4 SWS
Organisch-chemisches Praktikum I (PR/S)	12 SWS
Biophysikalische Chemie II (V/Ü)	3 SWS
Tierphysiologisches Praktikum oder Pflanzenphysiologisches Praktikum (PR)	5 SWS
Biophysikalisch-chemisches Praktikum I	8 SWS
	103 SWS

1.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt die beiden Pflichtfächer Biochemie einschließlich Molekulargenetik und Biophysikalische Chemie sowie ein Pflichtfach nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin aus Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie, Zellbiologie, Mikrobiologie, Organischer Chemie oder anderen naturwissenschaftlichen Fächern nach Zulassung durch den Prüfungsausschuß.

Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist obligatorisch:

Biochemisches Praktikum II (PR/S)	16 SWS
Pharmakologie und Toxikologie (V)	2 x 2 SWS
Seminar und Praktikum der Zellbiologie (V/PR/S)	8 SWS
Biochemisches Praktikum III (PR/S)	16 SWS
Biophysikalische Chemie III (S/Ü)	4 SWS
Einführung in die Datenverarbeitung (V/Ü)	2 SWS
Biochemie II (V)	2 SWS
Vorbereitungsseminar zum Mikrobiologischen Praktikum (S)	2 SWS
Praktikum der Biophysikalischen Chemie II (PR)	16 SWS
Molekulargenetik (V/S)	3 SWS
Pathobiochemie (V)	2 SWS
Neurobiochemie (V)	2 SWS
Biophysikalische Chemie IV (S/Ü)	4 SWS
Praktikum der Mikrobiologie (PR)	6 SWS
Praktikum der Pharmakologie und Toxikologie (PR)	6 SWS
Biochemie III (V)	2 SWS
Mikrobiologie für Fortgeschrittene (V)	2 SWS
Seminar für Diplomanden (S)	2 SWS
Seminar der Physiologie für Fortgeschrittene (S)	2 SWS
Praktikum der Molekulargenetik (PR)	6 SWS
	107 SWS

2. Studienschwerpunkte

- 2.1 Die Studierenden können nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung Schwerpunkte setzen durch
- Wahl des Fachgebietes, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird,

- das Wahlpflichtfach,
- Auswahl weiterer Veranstaltungen der naturwissenschaftlichen Fachbereiche.

2.2 Wahlpflichtfächer (3. Fach) in der Diplomprüfung sind: Mikrobiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie, Zellbiologie, Organische Chemie.

Darüber hinaus können weitere naturwissenschaftliche Fächer als Wahlpflichtfächer gewählt werden. Sie müssen auf Antrag durch den Prüfungsausschuß genehmigt werden. Die Studienleistungen müssen dann mindestens 8 SWS und einen Leistungsnachweis umfassen.

3. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika. Darüber hinaus wird ein selbständiges Erarbeiten von Kenntnissen gefördert und gefordert. Den Praktika kommt im Rahmen des Biochemie-Studiums eine besondere Bedeutung zu.

3.1 Vorlesungen (V)

In Vorlesungen werden wissenschaftliche Probleme und deren Lösungsansätze vorgetragen. Vorlesungen vermitteln auch die erforderlichen Kenntnisse für den Eintritt in die Praktika. Eine Nachbereitung der Vorlesungen durch die Studierenden ist für ein angemessenes Verständnis in der Regel unentbehrlich.

3.2 Übungen (Ü)

In Übungen werden Vorlesungsinhalte vertieft und deren Kenntnis überprüft.

3.3 Seminare (S)

In Seminaren werden wissenschaftliche Probleme und ihre Lösungen diskutiert.

3.4 Praktika (PR)

In Praktika werden die Studierenden an Experimente herangeführt, die dazu dienen,

- daß sie ihre praktischen Fähigkeiten entwickeln,
- daß sie Zusammenhänge zwischen Beobachtungen und ihren theoretischen Interpretationen erkennen,
- daß sie den kritischen Umgang mit Stoffen und Geräten erlernen.

3.5 Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten

Bei der Anfertigung der Diplomarbeit werden die Studierenden zu selbständigem Arbeiten angeleitet und beraten.

4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Zugangsvoraussetzung zu den Praktika ist in der Regel die erfolgreiche, durch Schein nachzuweisende Teilnahme an dem laut Studienordnung zeitlich vorangehenden Praktikum, im Fall der Praktika des Hauptstudiums außerdem die bestandene Diplom-Vorprüfung.

Darüber hinaus wird für die nachstehend aufgeführten Praktika der Zugang von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

Grundstudium:

- für die Aufnahme in das Praktikum der Biochemie I der Leistungsnachweis für das Stoffwechselseminar,
- für die Aufnahme in das Praktikum der Biophysikalischen Chemie I die zwei Leistungsnachweise zu den Vorlesungen und Übungen „Biophysikalische Chemie I und II“,
- für die Aufnahme in das Praktikum der Organischen Chemie I der Leistungsnachweis zur Vorlesung Organische Chemie I (oder II). Zwei von drei der angebotenen Klausuren müssen bestanden sein, die Benotung geht in die Bewertung des Praktikums ein.

Hauptstudium:

- für die Aufnahme in das Praktikum Biochemie III der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Biochemie II,
- für die Aufnahme in das Praktikum der Mikrobiologie der Leistungsnachweis für das Einführungsseminar zu diesem Praktikum. Der/die Veranstalter/in eines Praktikums kann/können den Zugang von der Teilnahme an Kursen (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Gerätekurs, Spektroskopiekurs, Kurs zum Umgang mit radioaktiven Isotopen) abhängig machen, da in den Praktika gelegentlich radioaktive Substanzen gehandhabt werden müssen. Dies muß rechtzeitig bekanntgegeben werden. Diese Veranstaltungen finden im Rahmen der Semesterwochenstundenzahl des Praktikums statt.

5. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zu einem Praktikum können nur so viele Teilnehmer/innen zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der vorhandenen Praktikumsplätze, so beantragt der/die Veranstaltungsleiter/in einen internen numerus clausus. Der Fachbereichsrat hat nach Anhörung der Veranstalter/innen zu prüfen, ob zur Gewährleistung eines geordneten Lehrbetriebs eine Zulassungsbeschränkung erforderlich ist.

Wird eine Zulassungsbeschränkung notwendig, so legt der Fachbereichsrat unter erschöpfender Nutzung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten des Fachbereichs die Zahl der vorhandenen Plätze fest und beschließt ein geeignetes Verteilungsverfahren, nach dem die Zuteilung der Plätze erfolgt. Die Zulassungsbeschränkung und ihre Modalitäten sind rechtzeitig bekanntzugeben.

6. Prüfungen

Gemäß §§ 3, 7 ff. und 3, 13 ff. der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Diplomprüfung in Biochemie (DPO) sind folgende Prüfungen abzulegen:

- nach dem Grundstudium: die Diplom-Vorprüfung,
- nach Ablegung aller vorgeschriebenen Studienleistungen im Hauptstudium: die mündliche Diplomprüfung mit anschließender Diplomarbeit.

7. Durchführung der Prüfung

Auf wichtige Vorschriften der Diplom-Prüfungsordnung (DPO) über Einzelheiten der abzulegenden Prüfungen wird besonders hingewiesen.

Geregelt sind:

- die Voraussetzungen für die Zulassung
 - zur Zwischenprüfung in § 7 DPO,
 - zur Diplom-Hauptprüfung in § 13 DPO;
- die Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in § 5 DPO,
- Umfang und Art der
 - Zwischenprüfung in § 9 DPO,
 - Diplom-Hauptprüfung in §§ 14, 15, 16 und 17 DPO;
- die Wiederholung der
 - Zwischenprüfung in § 11 DPO,
 - Diplom-Hauptprüfung in § 20 DPO.
- Freiversuch in der Diplom-Hauptprüfung in § 21 DPO.

Für die nach § 14 vorzulegende Diplomarbeit gelten folgende Regelungen:

Zeit der Bearbeitung: sechs Monate (§ 17 DPO).

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Bearbeitungsdauer um drei Monate verlängert werden.

8. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und -leistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie unter Berücksichtigung der Art und den Anforderungen des vergleichbaren Studienganges generell gleichwertig sind. Die Anerkennung erfolgt gemäß § 5 DPO.

9. Abschlußgrad

Der Fachbereich Biochemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie verleiht nach bestandener Abschlußprüfung gemäß § 21 DPO den Grad eines Diplom-Biochemikers/einer Diplom-Biochemikerin.

10. Leistungsnachweise

10.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplom-Hauptprüfung

Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme zu erbringen:

a) Diplom-Vorprüfung

- Einführung in die Biologie I
- Mathematik für Biologen

- Physikalisches Praktikum I und II
- Tierphysiologisches Praktikum oder Pflanzenphysiologisches Praktikum
- Praktikum der Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Naturwissenschaftler
- Übungen zur Organischen Chemie (Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum Organische Chemie I)
- Organisch-chemisches Praktikum I
- Stoffwechselseminar (Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum Biochemie I)
- Übungen zur Biophysikalischen Chemie I und II (Zulassungsvoraussetzung für das
- Praktikum der Biophysikalischen Chemie I)
- Praktikum der Biophysikalischen Chemie I
- Biochemisches Praktikum I

b) Diplom-Hauptprüfung

- Biochemisches Praktikum II und III
- Seminar und Praktikum der Zellbiologie
- Biophysikalische Chemie III und IV
- Praktikum der Biophysikalischen Chemie II
- Praktikum der Molekulargenetik
- Einführungsseminar für Mikrobiologie (Zugangsvoraussetzung zum Praktikum der Mikrobiologie)
- Praktikum der Mikrobiologie
- Praktikum der Pharmakologie und Toxikologie
- Einführung in die Datenverarbeitung
- Leistungsnachweis für das Wahlpflichtfach gemäß § 15 Abs. 3 DPO

10.2 Vergabe der Leistungs- und Praktikumsnachweise:

Die Vergabe der Leistungs- und Praktikumsnachweise erfolgt durch den/die jeweiligen Veranstalter/in. Grundlagen für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme können insbesondere sein:

- mündliche Prüfungen (Kolloquien)
- Klausuren
- Lösungen von Aufgaben in Übungsveranstaltungen
- Lösungen von experimentellen Praktikumsaufgaben
- Protokolle
- Referate
- Literaturarbeiten

Die Vergabekriterien werden vor Beginn einer Veranstaltung von dem/der Veranstalter/in, den Veranstaltern/Veranstalterinnen festgelegt und durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben. Es können auch einzelne Vergabekriterien miteinander kombiniert werden. Bei Parallelveranstaltungen gelten jeweils die gleichen Kriterien. Die Vergabekriterien dürfen während einer laufenden Veranstaltung grundsätzlich nicht geändert werden. Soweit Leistungsnachweise in anderen Fachbereichen erbracht werden müssen, gelten die in diesem Fachbereich festgelegten Vergabekriterien.

10.3 Wiederholung der Leistungsnachweise:

Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden; bereits erbrachte Leistungsnachweise können anerkannt werden. Um den Verlust von Studienzeiten zu vermeiden, ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, nicht bestandene Leistungsnachweise innerhalb angemessener Frist zu wiederholen.

10.4 Bescheinigung über erbrachte Teilleistungen

Bei einem Hochschulwechsel oder einem Studienabbruch wird den Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die im Studium erbrachten Leistungen enthält. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs zu richten. Dem Antrag sind die von dem/der Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

11. Studienplan

11.1 Ablauf des Studiums

Der folgende Studienplan stellt exemplarisch den Ablauf des Studiums dar.

Im Studienplan werden folgende Abkürzungen verwendet:

V = Vorlesung
S = Seminar
Ü = Übung
PR = Praktikum

GRUNDSTUDIUM

Semester	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Dauer in SWS	Leistungsnachweis als Zugangsvoraussetzg. f. Prakt.	für Prüfg. erforderlich
1	2	3	4	5	6	7
I	1	Einführung in die Biologie I	V,S,PR	14		ja
	2	Allg. u. anorg. Chemie f. Nat.-Wiss.	V,Ü	6		
	3	Einführung in die Physik I	V,Ü	4		
	4	Stoffwechselseminar		2	ja, für 6	
				26		
II	5	Biochemie I	V	2		
	6	Biochemisches Praktikum I	PR	10		ja
	7	Physikalisches Praktikum I	PR	4		ja
	8	Einführung in die Physik II	V,Ü	4		
	9	Einführung in die Tierphysiologie oder Pflanzenphysiologie	V	4		
	10	Mathematik für Biologen	V,Ü	3		ja
				27		
III	11	Praktikum der Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Naturwissenschaftler	PR,S	6		ja
	12	Biophysikalische Chemie I	V,Ü	3	ja, für 16	
	13	Physikalisches Praktikum II	PR	4		ja
	14	Organische Chemie I	V,Ü	5	ja, für 17	
	15	Biologie der Mikroorganismen und Viren	V	4		
				22		
IV	16	Praktikum der Biophysik. Chemie I	PR	8		ja
	17	Organisch-Chemisches Praktikum I	PR	12		ja
	18	Biophysikalische Chemie II	V,Ü	3	ja, für 16	
	19	Tierphysiologisches Praktikum oder Pflanzenphysiologisches Praktikum	PR	5		ja
				28		
Grundstudium insgesamt				103		

HAUPTSTUDIUM

Seme-ster	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehr-form	Dauer in SWS	Leistungsnachweis als Zu-gangsvor-aussetzg. f. Prakt.	für Prüf-g. erforder-lich
1	2	3	4	5	6	7
V	1	Biochemie II	V	2		
	2	Praktikum Biochemie II	PR/S	16	ja, für 5	
	3	Pharmakologie und Toxikologie	V	2		
	4	Seminar und Praktikum der Zellbiologie	V,PR,S	8		ja
				28		
VI	5	Praktikum Biochemie III	PR,S	16		ja
	6	Pharmakologie und Toxikologie	V	2		
	7	Biophysikalische Chemie III	S,Ü	4		ja
	8	Einführung Datenverarbeitung	V,Ü	2		ja
	9	Biochemie III	V	2		
				26		
VII	10	Einführungsseminar z. Mikrobiol. Praktikum	S	2	ja, für 17	
	11	Praktikum Pharmakologie u. Toxikologie	PR	6		ja
	12	Mikrobiologie für Fortgeschrittene	V	2		
	13	Molekulargenetik	V,S	3		
	14	Pathobiochemie	V	2		
	15	Neurobiochemie	V	2		
	16	Biophysikalische Chemie IV	S,Ü	4		ja
				21		
VIII	17	Praktikum der Mikrobiologie	PR	6		ja
	18	Praktikum der Molekulargenetik	PR	6		ja
	19	Praktikum Biophysikalische Chemie II	PR	16		ja
	20	Seminar für Diplomanden	S	2		
	21	Seminar in Physiologie für Fortgeschrittene	S	2		
				32		
Hauptstudium insgesamt				107		

11.2 Zusatzfächer

Über das im Studienplan Dargestellte hinaus kann ein Zusatzfach grundsätzlich aus allen an der Universität in Lehre und Forschung vertretenen Fachgebieten gewählt werden. Prüfungsleistungen in solchen Zusatzfächern können auf Antrag im Diplomzeugnis bestätigt werden; sie werden jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt (vgl. § 16 DPO).

IV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**1. Studienberatungen****1.1 Studienfachberatung**

Für die Durchführung der Studienfachberatung bestellt der Fachbereich aus jedem Teilgebiet einen/eine Professor/in.

1.2

Für die Studienberatung stehen im übrigen alle Lehrenden der biochemischen Fachrichtungen zur Verfügung. Nähere Einzelheiten über fachbezogene Studienberatung werden durch das Dekanat bekanntgegeben.

Orientierungsveranstaltungen

Neben der individuellen Studienberatung wird vom Fachbereich Biochemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie zu Semesterbeginn eine Orientierungsveranstaltung durchgeführt. In dieser Orientierungsveranstaltung werden den Studierenden die Organisation des Biochemiestudiums und der Universität erläutert. Diese Veranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

1.3**Allgemeine Studienberatung**

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann

Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Der Fachbereich erstellt ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden.

2. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Auf Grund § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Biochemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die vorstehende Studienordnung am 30. Oktober 1995 beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Diplomprüfung in Biochemie (StAnz. S. 1777) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

2.2.2 Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Prüfungsordnung. Hinsichtlich der Lehrleistungen, die von anderen Fachbereichen im Rahmen dieser Studienordnung angeboten bzw. erbracht werden, haben diese Fachbereiche durch Beschlüsse der Fachbereichsräte den entsprechenden Regelungen zugestimmt, und zwar

der Fachbereich 14 (Chemie) am 13. Dezember 1995, der Fachbereich 16 (Biologie) am 4. Juli 1994.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschul-didaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und wird im Mitteilungsblatt der Universität Frankfurt (MUF) veröffentlicht.

3.3 Übergangsvorschrift

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung das Studium der Biochemie begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Studienordnung auf Antrag ihr Studium nach der Studienordnung vom 29. Januar 1990 i. d. F. vom 12. Dezember 1990 (ABl. 1993 S. 195 ff.) beenden.

Frankfurt am Main, 1. April 1996

Prof. Dr. Bernd Ludwig
Dekan des Fachbereichs
Biochemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

HESSISCHES MINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

638

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Omnibussen und Schienenfahrzeugen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) (RL-Fahrzeugförderung)

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG). Soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, gelten darüber hinaus die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des GVFG (VV-GVFG).

1.2 Für die Gewährung der Zuwendung, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Das Nähere regeln die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV zu § 44 LHO).

1.3 Die finanziellen Leistungen des Landes bestimmen sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln; Rechtsansprüche werden durch diese Richtlinie nicht begründet.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag in Hessen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Definition von § 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des ÖPNV in Hessen betreiben.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Voraussetzung für die Förderung von Fahrzeugen ist, daß diese für den Einsatz im ÖPNV gemäß Ziff. 2 sowie für Verkehre gemäß § 43 PBefG und freigestellte Schülerverkehre bestimmt und geeignet sind.

Omnibusse müssen — gemessen an der Wagenkilometerleistung — für die Dauer der Zweckbindung nach Ziff. 3.2 in jedem Jahr zu mindestens 75% — im Kalenderjahr 1996 Übergangsweise zu mindestens 60% — für Verkehre nach Satz 1 eingesetzt werden, wobei mehr als 50% der Wagenkilometerleistung für Verkehre gemäß § 42 PBefG zu erbringen ist. Es werden ausschließlich Linien nach § 42 und § 43 PBefG, die — gemessen in Linienkilometern — überwiegend in Hessen verlaufen, und freigestellte Schülerverkehre in Hessen berücksichtigt.

Schienenfahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindung nach Ziff. 3.2 zu mindestens 90% im ÖPNV gemäß Ziff. 2 in Hessen eingesetzt werden.

3.2 Die Dauer der Zweckbindung beträgt

- für **Omnibusse** mit mehr als 30 Sitzplätzen: acht Jahre Zulassung im ÖPNV oder 600 000 km Laufleistung im ÖPNV,
- für **Kleinbusse und Midibusse**: sechs Jahre Zulassung im ÖPNV
- für **Schienenfahrzeuge**: 25 Jahre.

Für die Dauer der Zweckbindung sind die Fahrzeuge entsprechend den Fördervoraussetzungen nach Ziff. 3.1 einzusetzen. Fördervoraussetzung für Busse ist eine Mindestausstattung gemäß Anlage 1.

Um den besonderen Belangen Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen Rechnung zu tragen, werden Omnibusse mit einer Fußbodenhöhe von über 86 cm grundsätzlich nicht gefördert.

4. Fördergegenstand

4.1 **Förderfähig** ist die **Erstbeschaffung** von zusätzlichen neuen Fahrzeugen, wenn damit eine Omnibuslinie nach § 42 PBefG oder die Bedienung einer Schienenstrecke neu eingerichtet, verdichtet oder erweitert werden soll und hierfür im durchführenden Unternehmen nicht genügend Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Angebotsausweitung nach Satz 1 mindestens 100 km pro Werktag und Fahrzeug beträgt.

4.2 **Förderfähig** ist die **Ersatzbeschaffung** von neuen Fahrzeugen, wenn diese dem Erhalt eines bestehenden Omnibuslinienverkehrs gemäß § 42 PBefG oder eines bestehenden Schienenverkehrs dienen sollen.

4.3 Als neu gelten

1. **Omnibusse**, die am Tag der Zulassung auf den Antragsteller nicht älter als zwölf Monate, gemessen vom Tag der Erstzulassung, sind;
2. **Schienenfahrzeuge**, die am Tag der Übernahme durch den Antragsteller nicht älter als zwölf Monate, gemessen vom Tag der ersten Inbetriebnahme, sind.

4.4 **Ersatzbeschaffungen** sind zuwendungsfähig, wenn

- a) das zu ersetzende Fahrzeug zum Zeitpunkt der Antragstellung auf den Antragsteller zugelassen ist,

- b) für dieses Fahrzeug der zweckentsprechende Einsatz gemäß Ziff. 3.2 Satz 1 nachgewiesen wird,
- c) das zu ersetzende Fahrzeug noch nicht für eine Ersatzbeschaffung herangezogen wurde, und wenn
- d) für dieses Fahrzeug ab Betriebsjahr 1997 der Einsatzanteil im ÖPNV gemäß Ziff. 3.1 und für frühere Betriebsjahre der überwiegende Einsatz im ÖPNV gemäß Ziff. 2, jeweils auf Linien, die — gemessen in Linienkilometern — überwiegend in Hessen verlaufen, nachgewiesen wird.

Wird ein Bus mit einer Fußbodenhöhe von über 70 cm durch einen Niederflerbus, der den Anforderungen der Anlage 1 entspricht, ersetzt, so gilt abweichend von Ziff. 4.4 Satz 1 d) für das zu ersetzende Fahrzeug eine Mindestdauer der zweckentsprechenden Nutzung von sechs Jahren oder 450 000 km Laufleistung im ÖPNV.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Es gelten folgende Obergrenzen der zuwendungsfähigen Anschaffungskosten je Fahrzeug:

- | | |
|--|--------------|
| 1. bei Kleinbussen (mindestens 8 Sitzplätze) | 80 000 DM |
| dto. in Niederflerausführung | 125 000 DM |
| 2. bei Midibussen (mindestens 22 Plätze, davon mindestens 13 Sitzplätze) | 240 000 DM |
| dto. in Niederflerausführung | 300 000 DM |
| 3. bei Standardbussen (über 10 m Länge, mind. 30 Sitzplätze) | 300 000 DM |
| dto. in Niederflerausführung | 365 000 DM |
| 4. bei Gelenkbussen | 450 000 DM |
| dto. in Niederflerausführung | 535 000 DM |
| 5. bei Straßenbahnen | |
| Einrichtungsfahrzeuge | 3 200 000 DM |
| Zweirichtungsfahrzeuge | 3 500 000 DM |
| 6. bei Stadtbahnfahrzeugen | 4 000 000 DM |

Über Förderobergrenzen anderer Fahrzeugtypen (z. B. Eisenbahnfahrzeuge) wird im Einzelfall entschieden.

Als Übergangsregelung kommen für die bis zum 1. April 1996 gestellten Förderanträge die Förderobergrenzen für Klein- und Midibusse nicht zur Anwendung.

- 5.1.1 Als Niederfleromnibusse gelten Busse, die die Anforderungen der Anlage 1 Ziff. 2 erfüllen.
- 5.1.2 Zusätzlich sind Mehraufwendungen, insbesondere für eine behindertengerechte Zusatzausstattung und zur Minimierung der Emissionen, als Erstausrüstung oder zur Nachrüstung maximal drei Jahre alter Fahrzeuge über die Förderobergrenzen nach 5.1 hinaus gemäß Anlage 2 förderfähig.

5.2 Höchstfördersätze für Omnibusse

- 5.2.1 Die Höchstfördersätze für **Omnibusse** betragen, bezogen auf die zuwendungsfähigen Anschaffungskosten,
 - 1. bei Antragstellern, die überwiegend Verkehr **außerhalb** von Verdichtungsräumen betreiben: 40%,
 - 2. bei Antragstellern, die überwiegend Verkehr **innerhalb** von Verdichtungsräumen betreiben: 30%.

5.2.2 Die Abgrenzung der Verdichtungsräume richtet sich nach den jeweils gültigen regionalen Raumordnungsplänen.

5.3 Der Höchstfördersatz für **Schienenfahrzeuge** beträgt, bezogen auf die zuwendungsfähigen Anschaffungskosten, 30%. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Vermeidung von Betriebskostenzuschüssen, abgewichen werden.

5.4 Soweit nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen — VOL — eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe zulässig ist, bemisst sich die Zuwendung nach dem niedrigsten Angebot. Es sind mindestens drei Vergleichsangebote vorzulegen. Sobald der Schwellenwert gemäß § 1 Nr. 2 a der Vergabebestimmungen nach der EG-Sektorenrichtlinie (VOL/A-SKR) in Abschnitt 4 der VOL in Höhe von 400 000 ECU erreicht bzw. überschritten wird, ist ein EG-weiter Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 8 VOL/A-SKR durchzuführen. Die Vergabeart bestimmt sich nach § 3 VOL/A-SKR.

6. Verfahrensregelung

6.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides darf — vorbehaltlich der Ziff. 6.3 — keine Bestellung erfolgen.

6.1.1 Anträge zur Förderung von **Omnibussen** sind in zweifacher Ausfertigung an das zuständige Regierungspräsidium zu richten. Anträge für Ersatzbeschaffungen müssen bis zum 30. Juni des der Förderung vorausgehenden Jahres vorge-

legt werden. Anträge für Erstbeschaffungen müssen innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen, jedoch spätestens bis zum 1. Oktober des der Förderung vorausgehenden Jahres vorgelegt werden.

6.1.2 Anträge zur Förderung von **Schienenfahrzeugen** sind in dreifacher Ausfertigung bis zum 30. Juni des der Förderung vorausgehenden Jahres an das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen zu richten.

6.2 Der Antrag muß mindestens folgendes enthalten:

6.2.1 Für **Omnibusse und Schienenfahrzeuge**:

1. Betriebssitz des Antragstellers,
2. bei Erstbeschaffung:
Nachweis der notwendigen Kapazitätserweiterung gemäß Ziff. 4.1,
3. bei Ersatzbeschaffung:
— Nachweis des zweckentsprechenden Einsatzes des zu ersetzenden Fahrzeugs gemäß Ziff. 3.2 und 4.4 mit Angabe von Alter und Laufleistung zum Zeitpunkt der Antragstellung (z. B. Vorlage des Fahrtenbuches) und
— Erklärung, ob das zu ersetzende Fahrzeug zum Zeitpunkt der Antragstellung für den ÖPNV genutzt wird und (bei Bussen) auf den Antragsteller zugelassen ist,
4. Angabe des Fahrzeugtyps, der Einstiegs- und Fußbodenhöhe und der Anzahl der Sitz- und Stehplätze sowie Erläuterung der Eignung des Fahrzeugtyps unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans des/der zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger(s) und unter besonderer Berücksichtigung der Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen,
5. Vorlage der Ausschreibungsunterlagen bzw. des EG-weiten Aufrufs zum Wettbewerb,
6. Wertung der Vergleichsangebote und Entscheidungsbeurteilung mit Angabe der Kosten für das anzuschaffende Fahrzeug (ohne MWST.). Die Angebote müssen deutlich ausweisen, daß die Fahrzeuge die Mindestanforderungen gemäß Anlage 1 erfüllen;
7. vorgesehene Finanzierung, aufgeteilt nach Eigenanteil und Zuwendungen sowie ggfs. Zuschüssen Dritter, bei Schienenfahrzeugen mit Angabe der Jahresraten und eventuell vorgesehener Abschlagszahlungen,
8. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
9. eine Verpflichtungserklärung, das zu fördernde Fahrzeug für die Dauer der Zweckbindung gemäß Ziff. 3.2 im ÖPNV in Hessen einzusetzen.

6.2.2 Darüber hinaus bei Anträgen zur Förderung von **Omnibussen**:

10. Auflistung der gemäß § 42 PBefG betriebenen Linienverkehre mit Angabe des jeweiligen Genehmigungsinhabers sowie der Linienendpunkte und der wöchentlichen und jährlichen Linienkilometer, unterteilt nach Linien, die überwiegend innerhalb der Verdichtungsräume nach 5.2.2 liegen und Linien, die überwiegend außerhalb dieser Verdichtungsräume liegen,
11. bei Antragstellern, die Auftragsverkehre durchführen: Vorlage des Auftragsvertrags/der Auftragsverträge,
12. Anzahl und Bezeichnung der nach § 43 PBefG durchgeführten Sonder-Linienverkehre und freigestellten Schülerverkehre,
13. nachrichtlich: Anzahl der überwiegend im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG eingesetzten Omnibusse, getrennt nach Bustypen entsprechend Ziff. 5.1,
14. bei Ersatzbeschaffungen:
— Erklärung, ob für das zu ersetzende Fahrzeug in Hessen eine Zuwendung nach GVFG gewährt wurde (wenn ja: Bescheid in Kopie beifügen), und
— Erklärung des Antragstellers und eventueller Vorbesitzer, daß das zu ersetzende Fahrzeug noch nicht für eine Ersatzbeschaffung herangezogen wurde.

6.2.3 Darüber hinaus bei Anträgen zur Förderung von **Schienenfahrzeugen**:

15. Angabe der Strecken, auf denen das Fahrzeug eingesetzt werden soll,
16. Darstellung des derzeitigen und — soweit abweichend — des geplanten Betriebsprogramms und der derzeitigen und prognostizierten Verkehrsnachfrage,

17. Angaben zu eventuellen Auswirkungen auf den Umbau von Haltestellen und Werkstätten und auf die Trassierung im Streckennetz einschließlich der jeweiligen Kostenschätzungen,
18. Nachweis
- der Möglichkeit einer Kapazitätsanpassung des neuen Fahrzeugs (z. B. Traktionsfähigkeit in Verbindung mit ausreichenden Haltestellenlängen)
 - oder
 - der Möglichkeit der Taktverdichtung (nach Maßgabe der prognostizierten Verkehrsnachfrage).
- 6.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde einen vorläufigen Zuwendungsbescheid erteilen, bevor ein vollständiger Antrag nach diesen Richtlinien gestellt ist oder bevor dieser Antrag abschließend geprüft ist. Dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, daß die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und daß die Höhe der Zuwendung endgültig festgesetzt wird, wenn der Antrag vervollständigt und geprüft ist. Vor Erteilung des vorläufigen Zuwendungsbescheids darf keine Bestellung erfolgen. Der vorläufige Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller seinen Antrag nicht unverzüglich vervollständigt und spätestens innerhalb von vier Monaten nach Zugang des vorläufigen Zuwendungsbescheids die Bestellung getätigt hat.
- Ist der Antragsteller eine kommunale Gebietskörperschaft, ist vorab das Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen herzustellen.
- 6.4 Bewilligungsbehörde ist
1. für Busse: das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
 2. für Schienenfahrzeuge: das für Verkehr zuständige Ministerium.
7. **Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel**
- 7.1 Anträge zur Förderung von Omnibussen
- 7.1.1 Das Regierungspräsidium prüft die Fördervoraussetzungen anhand der Ziff. 6.2 Nr. 1 bis 5 und 9 bis 14 abschließend und teilt das Ergebnis dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen unter Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages mit.
- Eine negative Entscheidung des Regierungspräsidiums ist zu begründen.
- 7.1.2 Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen erteilt bei einer negativen Entscheidung des Regierungspräsidiums den Ablehnungsbescheid.
- Bei einem positiven Prüfungsergebnis des Regierungspräsidiums tritt das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen in die weitere Prüfung ein, die sich ausschließlich auf die Kosten und die Finanzierung anhand der Angaben der Ziff. 6.2 Nr. 6 bis 8 erstreckt, und erteilt, entsprechend dem Ergebnis seiner Prüfung und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Dringlichkeitsreihung nach Ziff. 7.1.3, den Bescheid.
- 7.1.3 Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen bestimmt eine Dringlichkeitsreihung der Anträge zur Busförderung nach folgenden Kriterien:
1. Niederflurfahrzeuge sind vorrangig vor Fahrzeugen mit höherer Fußbodenhöhe.
 2. Innerhalb der Kategorien nach Nr. 1 sind Anträge von Antragstellern, die überwiegend Verkehr **außerhalb** von Verdichtungsräumen betreiben, vorrangig vor Anträgen von Antragstellern, die überwiegend Verkehr **innerhalb** von Verdichtungsräumen betreiben.
 3. Innerhalb der Kategorien nach Nr. 1 und 2 sind Erstbeschaffungen vorrangig vor Ersatzbeschaffungen.
 4. Bei Ersatzbeschaffungen sind Alter und danach Laufleistung der zu ersetzenden Fahrzeuge als Kriterien für die Reihung heranzuziehen.
5. Weitere Kriterien können einbezogen werden.
- 7.2 Anträge zur Förderung von Schienenfahrzeugen:
- Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen prüft die Fördervoraussetzungen gemäß Ziff. 6.2. Bei positivem Prüfergebnis wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel vom für Verkehr zuständigen Ministerium ein Bewilligungsbescheid erteilt. Der Bescheid ergeht im Einvernehmen mit dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.
- 7.3 Die Programmerstellung, Bewirtschaftung, Auszahlung und Prüfung der Verwendung der Haushaltsmittel obliegt dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen.
8. **Zweckbindung der Finanzhilfen**
- 8.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung zweckentsprechend zu verwenden und dies durch Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises nachzuweisen. Bei Omnibussen ist zusätzlich der Fahrzeugbrief oder der Fahrzeugschein, bei Schienenfahrzeugen zusätzlich die Betriebserlaubnis vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid, in dem auch Bestimmungen über eine Rückzahlung und Verzinsung der Zuweisung enthalten sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß
- sich Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
 - das geförderte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
 - sich die förderungsfähigen Aufwendungen verringern,
 - weitere, anrechnungspflichtige öffentliche Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
 - die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird
- oder
- die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.
- 8.2 Die Frist für die Zweckbindung beginnt bei Omnibussen mit dem Tag der Zulassung auf den Antragsteller, bei Schienenfahrzeugen mit dem Tag der Inbetriebnahme durch den Antragsteller. Dies gilt auch im Falle der Ziff. 6.3.
- Ein zu ersetzendes Fahrzeug darf nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Neuwagen-Zulassung (Omnibusse) bzw. Inbetriebnahme (Schienenfahrzeuge) beim Antragsteller nicht mehr im ÖPNV nach Ziff. 2 im eigenen Betrieb eingesetzt werden.
- 8.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, während der Dauer der Zweckbindung gemäß Ziff. 3.2 gegenüber der nach Ziff. 6.1 antragsprüfenden Behörde für jedes Kalenderjahr zu belegen, daß das geförderte Fahrzeug für den beantragten Zweck eingesetzt worden ist. Der Nachweis ist spätestens zum 30. April eines jeden Jahres vorzulegen.
- 8.4 Soll ein gefördertes Fahrzeug während der Zweckbindungsfrist verkauft werden, so ist der Verkauf der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Ein Verkauf ist nur an Antragsberechtigte gemäß Ziff. 2 zulässig. Der Bewilligungsbescheid muß in dem Fall Bestandteil des Kaufvertrags sein. Der Käufer muß sich gegenüber der Bewilligungsbehörde zur zweckentsprechenden Nutzung gemäß Ziff. 3.2 verpflichten. Der Kaufvertrag ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 8.5 Ist die tatsächliche Einsatzzeit oder Laufleistung geringer als die in Ziff. 3.2 geforderte Zweckbindungsdauer, entsteht ein Rückzahlungsanspruch, der sich am Verhältnis des Zeitraumes oder der Laufleistung der nicht zweckentsprechenden Verwendung zu den Kriterien nach Ziff. 3.2 bemißt.
- Wird der zweckentsprechende Einsatz nach Ziff. 3.2 in einem Jahr nicht erbracht, entsteht ein Rückzahlungsanspruch von 1/8 (1/6 bei Klein- und Midibussen) der ausgezahlten Zuwendung.
- Verkauft ein Unternehmen, das überwiegend Verkehr **außerhalb** von Verdichtungsräumen betreibt, einen geförderten Bus an ein Unternehmen, das überwiegend Verkehr **innerhalb** von Verdichtungsräumen betreibt, gilt Satz 1 entsprechend für die anteilige Fördersatzdifferenz.
- Rückzahlungsansprüche werden vom Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen geltend gemacht.
- 8.6 Bei Insolvenz des Eigentümers des geförderten Fahrzeugs soll das geförderte Fahrzeug
1. zuerst demjenigen Unternehmen zum Kauf angeboten werden, das den Betrieb der Linien übernimmt, die der Zuwendungsempfänger betrieben hat, und
 2. anderen Berechtigten nach Ziff. 2 dieser Vorschrift zum Kauf angeboten werden.
- Im übrigen gilt Ziff. 8.4.
- 8.7 Werden Darlehensverträge zur Finanzierung der Beschaffung abgeschlossen und in diesem Zusammenhang der zu beschaffende Omnibus sicherungsübereignet, so muß der Zuwendungsempfänger mit dem Darlehensgeber vereinba-

ren, daß bei Insolvenz des Zuwendungsempfängers das Fahrzeug zuerst gemäß Ziff. 8.6 zum Kauf angeboten wird. Der Darlehensvertrag ist zusammen mit dem ersten Mittelabruf der Bewilligungsbehörde, die Ausnahmen von der vorstehenden Regelung der Ziff. 8.7 zulassen kann, vorzulegen.

9. Schlußbestimmungen

- 9.1 Die für die Festsetzung der Zuwendung maßgeblichen Angaben im Antrag und den zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsbehörde und der antragsprüfenden Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2 Diese Richtlinie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996.
- 9.3 Für Anträge auf Förderung von Omnibussen, die vor dem 1. Januar 1996 eingereicht wurden und für die die Bewilligungsvoraussetzungen der RL-Busförderung vom 10. August 1992 bis zum 1. Juli 1996 gegeben sind, gelten die Ziffern 3.1, 3.2, 5.1, 5.2.1, 6.2.1 Nr. 9 und 8. dieser Richtlinie und darüber hinaus die Bestimmungen der RL-Busförderung vom 10. August 1992 mit Ausnahme der Ziffern 3.3, 5.1, 5.2, 6.2 Nr. 11 und 8.
- 9.4 Die RL-Schienenfahrzeuge vom 15. August 1993 (StAnz. S. 2206) wird hiermit aufgehoben. Die RL-Busförderung vom 10. August 1992 (StAnz. S. 2034) wird zum 31. Dezember 1996 aufgehoben.

Wiesbaden, 8. Mai 1996

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VI a 4 A — 66 i 06.01.10
StAnz. 23/1996 S. 1787

Anlage 1

Anforderungskriterien an Linienbusse

1. Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Motorraumkapselung
- Mindestens eine doppeltbreite Tür (lichte Durchgangsbreite = 1 250 mm plus/minus 50 mm Toleranz) außer bei Kleinbussen
- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, Rechts, Heck und Links
 - Fahrtziel: Bug
 - Streckenverlauf: Rechts
- geeignete optische und/oder akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle
- Optische Anzeige „Wagen hält“
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Mindestsitzabstand: 720 mm ± 10 mm Toleranz)
- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - in Stadtliniensbussen senkrechte Haltestangen, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienvorkehr über 10 m Länge
- Ausreichende Anzahl von Haltegriffen, so daß diese von möglichst jedem zweiten Sitzplatz aus zu erreichen sind
- Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 × 1 300 mm (vgl. DIN 75 077) mit Befestigungsmöglichkeiten
- Mindestens eine Rückenstütze (Stehhilfe) im Rollstuhl-/Kinderwagenabstellbereich
- Der Innenraum soll als Orientierungshilfe für Sehbehinderte möglichst kontrastreich gestaltet werden. Entsprechende Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit hierzu sind zu berücksichtigen.

2. Niederflurlinienbusse

Diese müssen zusätzlich als wesentliche Merkmale folgende Forderungen erfüllen:

2.1 Standardlinien- und Standardgelenkbusse

- Zwei Einstiege mit maximal 360 mm Fußbodenhöhe (20 mm Toleranz) im Einstiegsbereich
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür ein Fahrzeugbodenverlauf ohne Querstufen
- Vorrichtung zur automatischen Fahrzeugabsenkung (Kneeling)
- Einstiegshilfen für Rollstuhlfahrer: (mechanische Rampe als Mindestausrüstung; alternativ elektrisch gesteuerte Rampe oder Hublift)
- In Stadtliniensbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen

2.2 Klein- und Midibusse

- Ein Einstieg mit maximal 360 mm Fußbodenhöhe (20 mm Toleranz) im Bereich des Rollstuhl-/Kinderwagenabstellplatzes
- Niederfluranteil von mindestens 20% (Rollstuhl-/Kinderwagenabstellplatz)

Anlage 2

Gesondert zuwendungsfähige Ausstattung für Linienbusse

(gemäß Ziff. 5.1.2 der RL-Fahrzeugförderung)

1. Als Erstausrüstung:

1.1 Fördersatz gemäß Ziff. 5.2 der RL-Fahrzeugförderung

- a) Automatische Hebevorrichtung (Lifting) bei Niederflurbussen
- b) Optische und akustische Informationseinrichtungen, soweit nicht Bestandteil von RBL-Systemen, z. B.
 - Beschriftungen zur Fahrgastinformation in Blindenschrift
 - Stereolautsprecher
 - Fahrgastinformationseinrichtungen für Gehörlose
 - Elektronische Linienverlaufsanzeige
- c) Zusatzeinrichtungen für Kinder und Kleinkindliche
- d) Zusätzliche Einstiege (dritte Tür bei Standardbussen, vierte Tür bei Gelenkbussen)
- e) IBIS-Verkabelung
- f) Sonstige Mehraufwendungen zur Verbesserung der Behindertenfreundlichkeit und zur Emissionsminderung nach Einzelfallentscheidung

1.2 Förderung mit bis zu 50%

- a) Mehrkosten von Gasantrieb gegenüber dem für das jeweilige Fahrzeug sonst üblichen Antrieb
- b) Besondere Abgasreinigungssysteme (z. B. Rußfilter, Katalysatoren), soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben

2. Zur Nachrüstung

(Förderung mit bis zu 50%)

- a) Mechanische oder elektrische Rampen einschließlich technischer Sicherungseinrichtungen soweit erforderlich (bis zu einer Förderobergrenze von 3 000 DM)
- b) Hublift (bis zu einer Förderobergrenze von 8 000 DM)
- c) Besondere Abgasreinigungssysteme (z. B. Rußfilter, Katalysatoren), soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben

639

Ausführungsanweisung zur Garagenverordnung vom 11. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 242), zuletzt geändert durch Erlass vom 20. Februar 1992 (StAnz. S. 600)

Nach Inkrafttreten der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung) vom 16. November 1993 (GVBl. I S. 514) bedarf es keiner neuen Ausführungsanweisung zur Garagenverordnung mehr.

Die Ausführungsanweisung zur Garagenverordnung vom 11. Dezember 1987 (StAnz. S. 242) wird hiermit aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 15. Mai 1996

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VII a 1 — 64 c 12 — 1/96

StAnz. 23/1996 S. 1790

640**Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Landesbedienstetenwohnungen (WofR 1992)**

Bezug: Richtlinien vom 7. September 1992 (StAnz. S. 2618)

Die Richtlinien für die Vergabe von Landesbedienstetenwohnungen vom 7. September 1992 werden wie folgt geändert:

Abschnitt I Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Wohnungsfürsorgestelle

Wohnungsfürsorgestellen sind die Regierungspräsidien für alle Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich.“

Die vorstehende Richtlinienänderung ergeht mit Zustimmung des Hauptpersonalrats beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Wiesbaden, 3. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung**

VII b 1 — 56 a 26 — 1/96

— Gült.-Verz. 3205 —

StAnz. 23/1996 S. 1791

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT****641****Landesprogramm 1996 zum Bau von Abwasseranlagen
— Teil I —**

Auf Grund von § 1 Abs. 3 der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen (GVBl. I S. 221) stelle ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz das Landesprogramm 1996 zum Bau von Abwasseranlagen — Teil I — fest.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen und die hierfür vorgesehenen Zuweisungen mit den Jahresbeträgen sind in der Anlage 1 zusammengefaßt. Weitere Teile des Landesprogrammes werden zu gegebener Zeit festgestellt.

Für die Auszahlung und die Nachweispflicht gelten die Regelungen der o. g. Verordnung. Für den Abruf des ersten Jahresbetrages ist eine Erklärung zum Baubeginn abzugeben (die Vorgehensweise ist in StAnz. 1995 S. 2052 erläutert). Für die Art und den Umfang der Baumaßnahme ist der vom Bauträger beim Wasserwirtschaftsamt eingereichte Förderantrag maßgebend.

Wiesbaden, 30. April 1996

**Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

III A 2 — 79 m 12.01 — 227/96

StAnz. 23/1996 S. 1791

Landesprogramm 1996
Teil 1

Kreis	AV	St	Name	Förderquote	Art	Vorhaben Bezeichnung	Kosten- richtwerte	Zuweisung gesamt	1995	davon 1.996	1997	1998	HH- stelle
Änderungen im Landesprogramm 1995													
Regierungspräsidium Darmstadt													
Hochtaunus	AV		Oberes Weilital	55,00%	KAE	Erweiterung Kläranlage Schlammstapelfläche	460.000	253.000	253.000				AA
						Maßnahme wird zurückgezogen	0	0	0				AA
Hochtaunus	Gde		Weilrod	62,50%	SAM	Erweiterung Ortskanäle OT Oberlauken, Cratzenbach, Emmershausen, Hasselbach	2.950.000	1.844.000	844.000	1.000.000	0		0 KFA
						Neue Kostenrichtwerte aufgrund Maßnahmenminderung	1.454.000	909.000	844.000	65.000	0		0 KFA
Main-Kinzig	AV		Gelnhausen	47,50%	KAE	Erweiterung Verbandskläranlage Lieblos	9.709.000	4.612.000	0	1.538.000	1.537.000	1.537.000	KFA
						Neuaufteilung der Mittel	9.709.000	4.612.000	0	1.538.000	3.074.000	0	0 KFA
Main-Taunus	AV		Schwarzbachverband	35,00%	REA	Bau RÜB Eppstein III	2.806.000	982.000	982.000	0	0	0	0 KFA
						Mehrkosten	384.000	134.000	0	134.000	0	0	0 KFA

Landesprogramm 1996
Teil 1

AV				Vorhaben		Kosten- richtwerte	Zuweisung gesamt	davon			HH- stelle	
Kreis	St	Name	Förderquote	Art	Bezeichnung			1995	1.996	1997		
Regierungspräsidium Gießen												
Gießen	Gde	Fernwald	35,00%	KAE	Kostenanteil KLA Gießen	61.000	21.000	0	21.000	0	0	0 KFA
					Änderung der Kostenrichtwerte aufgrund Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels	58.000	20.000	0	20.000	0	0	0 KFA
Gießen	St	Gießen	55,00%	KAE	Erweiterung KLA Gießen	2.420.000	1.331.000	0	1.331.000	0	0	0 KFA
					Änderung der Kostenrichtwerte aufgrund Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels	2.304.000	1.267.000	0	1.267.000	0	0	0 KFA
Gießen	AV	Kleeachtal	52,50%	KAE	Kostenanteil KLA Gießen	918.000	482.000	0	482.000	0	0	0 KFA
					Änderung der Kostenrichtwerte aufgrund Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels	874.000	459.000		459.000	0	0	0 KFA

Landesprogramm 1996
Teil 1

Kreis	AV St	Name	Förderquote	Art	Vorhaben Bezeichnung	Kosten- richtwerte	Zuweisung gesamt	1995	davon 1996	1997	1998	HH- stelle
Regierungspräsidium Gießen												
Gießen	Gde	Wettenberg	52,50%	KAE	Baukostenanteil zur Erweiterung der KLA Gießen, Erweiterung des RÜB "Rodheimer Straße", Erweiterung RÜB "Friedhof", Änderung der Kostenrichtwerte aufgrund Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels	2.100.000	1.103.000	1.103.000	0	0	0	AA
						2.092.000	1.098.000	1.098.000	0	0	0	AA
Gießen	AV	Wiesecktal	50,00%	KAE	Kostenanteil KLA Gießen Änderung der Kostenrichtwerte aufgrund Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels	470.000	235.000	0	235.000	0	0	KFA
						447.000	224.000	0	224.000	0	0	KFA
Limburg- Weilburg	Gde	Weilmünster	55,00%	SAM	Bau Verbindungssammler Mödtau u. Staukanal Mehrkosten für Freispielleitung und Pumpwerk	2.160.000	1.188.000	388.000	800.000	0	0	KFA
						720.000	396.000	0	396.000	0	0	KFA
Marburg- Biedenkopf	Gde	Lohra	62,50%	SAM	Hauptsammler Rollhausen Maßnahme wird zurückgezogen	243.000	152.000	152.000	0	0	0	AA
						0	0	0	0	0	0	AA

642

Sicherstellung der Errichtung und des Betriebes der 380-kV-Hochspannungsfreileitung von Aßlar nach Dillenburg;

hier: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. III 752-1) i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 200) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Weg der Enteignung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der

380-kV-Hochspannungsfreileitung von Aßlar nach Dillenburg zugunsten der PreussenElektra AG, Tresckowstraße 5 in 30457 Hannover, für zulässig erklärt.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignung von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Bicken, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, zulässig.

Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum **31. Dezember 1997** kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 9. Mai 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VI C 2 a — 78 b 04 — 05/75 — 8

StAnz. 23/1996 S. 1797

643

Arbeits- und Immissionsschutz;

hier: Zuständigkeitsdauer und Verfahren bei der Abmeldung von Betrieben, die der Überwachung durch die Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz bzw. Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik unterlagen

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 7. Dezember 1990 (StAnz. S. 84)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung ergeht folgender **gemeinsamer Erlaß**:

I.

Die sachliche Zuständigkeit der Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz bzw. Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für einen Betrieb, eine Anlage usw. endet der Art der Tätigkeitsbereiche nach unter verschiedenen Voraussetzungen:

1. Im Bereich des Sprengstoffrechts, des Strahlenschutzes und der Gefahrstoffverordnung bleibt die Zuständigkeit so lange bestehen, wie das Aufsichtsobjekt existiert.
2. Bei dem Vollzug der Vorschriften, die ausschließlich dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienen, endet die Zuständigkeit, wenn keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr beschäftigt werden.
3. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen verliert die Arbeitsschutzbehörde ihre Zuständigkeit, wenn kein gewerblicher Betrieb oder keine wirtschaftliche Unternehmung mehr besteht und wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.
4. Im Bereich des Gentechnikrechts bleibt die Zuständigkeit so lange bestehen, wie gefahren- oder risikoträchtige Umstände bzw. Faktoren vorhanden sind (§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Gentechnikgesetzes).
5. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der entsprechenden Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten endet die Zuständigkeit
 - a) bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, sobald diese nicht mehr gewerblichen Zwecken dienen oder nicht mehr im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden,
 - b) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen zehn Jahre nach Einstellung des gesamten Betriebs der Anlage.

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen bleiben die Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz unbefristet zuständig, solange die Anlage betrieben wird bzw. solange es sich nur um eine Teilstillegung oder eine zeitweilige Einstellung eines Betriebes handelt. Erst wenn der gesamte Betrieb der Anlage eingestellt ist, wird die Zuständigkeit nach einem Zeitraum von zehn Jahren beendet (§ 17 Abs. 4 a und 5 BImSchG).

Grundsätzlich obliegen dem Betreiber gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG konkrete Pflichten auch nach einer Betriebseinstellung; diese können ggf. zusammen mit der Duldung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen (§ 7 Abs. 1 und § 29 a BImSchG) durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden. Die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage hat der Betreiber unverzüglich anzuzeigen (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Bei anderen Anlagen i. S. des BImSchG geht die Zuständigkeit bereits dann auf die Kreisausschüsse und Magistrate der kreisfreien Städte über, wenn die Anlage zwar noch genutzt wird, dies aber nicht mehr im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung geschieht. Dabei ist der weitgefächte Anlagenbegriff des BImSchG zu beachten. So unterliegt das i. S. von § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG genutzte Gelände des eingestellten Betriebs als nicht (mehr) gewerblich oder nicht (mehr) im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebene nicht genehmigungsbedürftige Anlage zwar nicht länger der Überwachung durch die Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz, wohl aber der immissionsschutzrechtlichen Aufsicht der Kreisausschüsse bzw. in kreisfreien Städten dem Magistrat.

6. Daneben ist die jeweilige Überwachungsbehörde verpflichtet, die nach § 9 Satz 1 des Gesetzes über die Umwelthaftung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

II.

Das Ende der immissionsschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Zuständigkeit bedeutet in aller Regel die erstmalige oder erhöhte Verantwortlichkeit anderer Behörden, z. B. auch nach dem allgemeinen Polizeirecht sowie dem Bau-, Wasser- und Abfallrecht. Daher ist eine angemessene Unterrichtung anderer Behörden zur Sicherstellung der Überwachung zumindest dort erforderlich und in Rechtsgüterabwägung unter Berücksichtigung von Verschwiegenheitspflichten auch zulässig, wo Gefahren bekannt sind oder allgemein ein Gefährdungspotential zu erwarten ist. Die Notwendigkeit der Information entfällt nur dann, wenn zweifelsfrei feststeht, daß die anderen Behörden von dem Zuständigkeitswechsel Kenntnis haben oder mögliche Gefahren den Umständen nach vernünftigerweise nicht angenommen zu werden brauchen. Daher kann z. B. beim Gaststätten- und Reisegewerbe in der Regel von einer Unterrichtung abgesehen werden, falls nicht im konkreten Fall Gefahrenmomente zu erkennen sind.

III.

Soweit danach erforderlich, ist auf die Wahrnehmung der Aufsicht durch die zuständigen Behörden mit dem folgenden Unterrichtsverfahren hinzuwirken:

1. Wird dem Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz bzw. Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik durch Gewerbeabmeldung (s. § 14 Abs. 4 bis 11 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), eine Anzeige über die Einstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (s. § 16 Abs. 2 BImSchG) oder auf sonstige Weise bekannt, daß ein Betrieb, für den eine Zuständigkeit des Amtes begründet war und der deshalb von diesem erfaßt wurde, eingestellt ist (also weder Arbeitnehmer beschäftigt werden noch Nutzung gewerblicher Art oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen vorliegt), überprüft das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz bzw. Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik anhand der bereits vorhandenen Unterlagen oder evtl. sonstiger Anhaltspunkte, inwieweit Objekte des Gefahrstoff-, Gentechnik-, Sprengstoff-, oder Strahlenschutzrechts vorhanden sind, besichtigt in diesen Fällen alsbald die (aufgegebene) Betriebsstätte und veranlaßt in eigener Zuständigkeit die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.

Liegt eine i. S. des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage vor, prüft das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz, ob der Betreiber seinen Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommt, und veranlaßt die ggf. erforderlichen Maßnahmen. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit die Sicherstellung der Zustellungsmöglichkeit von Schriftstücken gemäß § 51 b BImSchG gegeben ist und eine ordnungsgemäße Mitteilung zur Betriebsorganisation gemäß § 52 a Abs. 1 BImSchG vorliegt.

(Fortsetzung siehe Seite 1799)

Muster

Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz/
Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, den

☐

An den
Gemeindevorstand

☐

An den
Kreisausschuß

☐

An den
Magistrat

.....
(Ort)

.....
(Ort)

B e t r . : Betriebsstillegung

B e z u g : Ihre Zuständigkeiten

Mir ist bekanntgeworden, daß

☐

der Betrieb

(Bezeichnung, Adresse)

☐

der in der beigefügten Gewerbeabmeldung vom
bezeichnete Betrieb

seine Tätigkeit eingestellt hat.

Unterlagen sind bei mir - nicht - vorhanden.

Meine Zuständigkeit

☐

ist offensichtlich nicht - mehr - gegeben

☐

beschränkt sich auf

HINWEIS auf bekannt oder zu vermutende Gefahrenquellen

☐

*)
Lagerung gefährlicher Stoffe:

(Art)

☐

*)
.....

(Sonstiges)

☐

Die Ortspolizeibehörde ist bereits am
telefonisch unterrichtet worden

*) Einzelheiten ggf. auf besonderem Blatt

.....
(Unterschrift)

(Fortsetzung von Seite 1797)

Grundsätzlich unterrichtet das jeweilige Amt in allen Fällen einer Betriebseinstellung bzw. Anlagenstillegung unter Hinweis auf bekannte, betriebstypische oder sonst zu vermutende Gefahrenquellen (entsprechend o. a. Abschnitt II) nach vorstehendem Muster unverzüglich in kreisfreien Städten den Magistrat und in kreisangehörigen Gemeinden den Kreisausschuß. Falls es sich bei der betreffenden Anlage nicht um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt und schädliche Umwelteinwirkungen ausschließen, sind im Falle der Ermangelung anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen (anders z. B. bezüglich Bau-, Wasser- und Abfallrecht) die Gefahrenabwehrbehörden in Form der unteren Behörde der allgemeinen Verwaltung i. S. des § 82 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz HSOG (Gemeindevorstand/Magistrat) für die Gefahrenabwehr zuständig. Lediglich im Eilfall (§ 2 Satz 1 HSOG) sind die Ordnungs- und Polizeibehörden jeweils nach dem Grundsatz der Erstbefassung zuständig. Diese ortsnahe Behörden können evtl. andere zuständige Stellen einschalten oder, wenn sie keine ausreichende Fachkunde besitzen, die Amtshilfe anderer Stellen, z. B. der Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz bzw. Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Anspruch nehmen (§§ 4 ff. HVwVfG).

2. Wird eine Betriebseinstellung bekannt, ohne daß dem Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz bzw. für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik schon Unterlagen vorliegen oder sich die eigene Zuständigkeit trotz Betriebsaufgabe aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, so werden die o. a. Stellen, ohne weitere Prüfung ggf. unter Beifügung der Abmeldung, unterrichtet.

Der gemeinsame Erlaß vom 7. Dezember 1990 (StAnz. S. 84) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 29. April 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
Sts/II A 1.1 — 53 e 490 — 2203/96
— Gült.-Verz. 892, 91 —
StAnz. 23/1996 S. 1797

644

Sonderurlaubsgesetz, Verwaltung des Ausgleichsfonds;

hier: Vorläufige Festsetzung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 1996

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über den Ausgleichsfonds vom 22. Dezember 1993 (GVBl. 1994 I S. 121) wird hiermit die Ausgleichsabgabe für das Jahr 1996 zum 1. Mai 1996 für jeden Vollzeitarbeitsplatz auf zwei Deutsche Mark vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung und Bekanntmachung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 1995 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Wiesbaden, 2. Mai 1996

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
VII C 4 — 52 c 1807
StAnz. 23/1996 S. 1799

645

Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen

Die nächste öffentliche Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen findet am

18. Juni 1996

im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden, statt. Sitzungsbeginn ist um 14.00 Uhr im Sitzungssaal Nr. 831.

Kassel, 13. Mai 1996

Landesjugendamt Hessen
LJA — L a/0 52 e 06 39
StAnz. 23/1996 S. 1799

646

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

- zur **Polizeiobermeisterin** Polizeimeisterin (BaP) Annett Händchen (1. 1. 96);
- zum/zur **Polizeimeister/in** Polizeimeister/in (BaP) Matthias Bausch (23. 3. 96), Annett Schäler (30. 3. 96);

wiedereingestellt:

- Polizeimeister (BaP) Karlheinz Rath (2. 5. 96);

versetzt:

- zum Land Thüringen — Landeskriminalamt — Polizeiobermeister Mario Hland (1. 3. 96);
- zum Land Thüringen — Bereitschaftspolizeiabteilung — Polizeimeister Dirk Gremot (1. 5. 96);

in den Ruhestand getreten:

- Polizeioberkommissar Max Gockenbach, Polizeihauptkommissar Karl Kassold, Kriminalhauptkommissar Werner Sulzbach (sämtlich 31. 3. 96);

in den Ruhestand versetzt:

- Polizeihauptmeister Stefan Petri, Kriminaloberkommissarin Gisela Hüfner (beide 30. 4. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

- Polizeimeister Frank-Holger Reith (9. 3. 96), Polizeimeisterin z. A. Karina Landgrebe, Polizeimeister z. A. Wilfried Knipper (beide 31. 3. 96), Kriminalhauptmeister Hans Walter Koch, Po-

lizeimeister Andreas Gerber (beide 30. 4. 96), Polizeiobermeisterin Manuela Langbein (9. 5. 96).

Frankfurt am Main, 14. Mai 1996

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 332 Mü/Pp — 8 b 06 07

beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

ernannt:

- zur **Landwirtschaftsrätin (BaL)** Landwirtschaftsrätin z. A. (BaP) Andrea Nagel, ARLL Marburg (14. 3. 96);
- zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Norbert Lohfink, ARLL Fulda (1. 12. 95);
- zu **Techn. Oberinspektoren/innen (BaL)** die Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP) Thomas Euler, Marcel Trapp, beide ARLL Friedberg, Judith Breidbach, Irmhild Weber, beide ARLL Wetzlar (sämtlich 1. 4. 96), Ulrike Krauß, Oliver Lauff, beide ARLL Wetzlar (beide 9. 4. 96);
- zu **Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter/innen (BaW) Frank Wienecke, Werner Oertl, beide ARLL Heppenheim, Rolf Löhndorf, ARLL Limburg, Thomas Keil, ARLL Wetzlar, Thomas Hoos, ARLL Vogelsberg, Krafft Winter, ARLL Bad Hersfeld, Reinhard Schmidt, ARLL Hofgeismar, Martin Fuchs, Birgit Meiß, Andrea Lindenau (sämtlich 4. 4. 96);
- zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Andrea Schönbberger (1. 3. 96);
- zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Frank Inderthal (12. 12. 95);
- zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. (BaP) Stefan Tentrop (1. 3. 96);

zu Referendaren/innen der Agrarverwaltung (BaW) die Bewerber/innen Dierk Koch, Stefan Hüsch, Birgit Biewer, Heike Wagner, Ruth Hilgers (sämtlich 1. 4. 96);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Elke Jacobsen, ARL L. Friedberg (15. 1. 96);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Landwirtschaftsdirektor Dr. Helmut Schlüter, Hess. Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Kassel (31. 1. 96);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrat Helmut Noll, ARL L. Limburg (31. 3. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

der/die Referendar/innen der Agrarverwaltung Dr. Klaus Stern, Dr. Larisa Uribe-Osses, Anna Ossege (sämtlich 4. 4. 96); die Techn. Inspektoranwärterinnen Renate Bareiß (16. 2. 96), Ute Grimminger, Uta Sarrazin (beide 3. 4. 96).

Kassel, 14. Mai 1996

Hessisches Landesamt für
Regionalentwicklung
und Landwirtschaft
12 — 7 g 10.01

StAnz. 23/1996 S. 1799

647

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Albersbacher Riedwiesen“ vom 18. März 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der zwischen Rimbach und Albersbach gelegene erweiterte Auenbereich des Albersbaches wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Albersbacher Riedwiesen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 18 und 20 der Gemarkung Rimbach, Gemeinde Rimbach und der Flur 19 der Gemarkung Mörlenbach, Gemeinde Mörlenbach, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 12,57 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Bachaue des Albersbaches mit ihren Feuchtwiesen, den Schilfflächen, dem Erlenbruchwald, den Streuobstflächen und dem Trockenrasen sowie das natürliche Fließgewässer im Naturraum Vorderer Odenwald als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

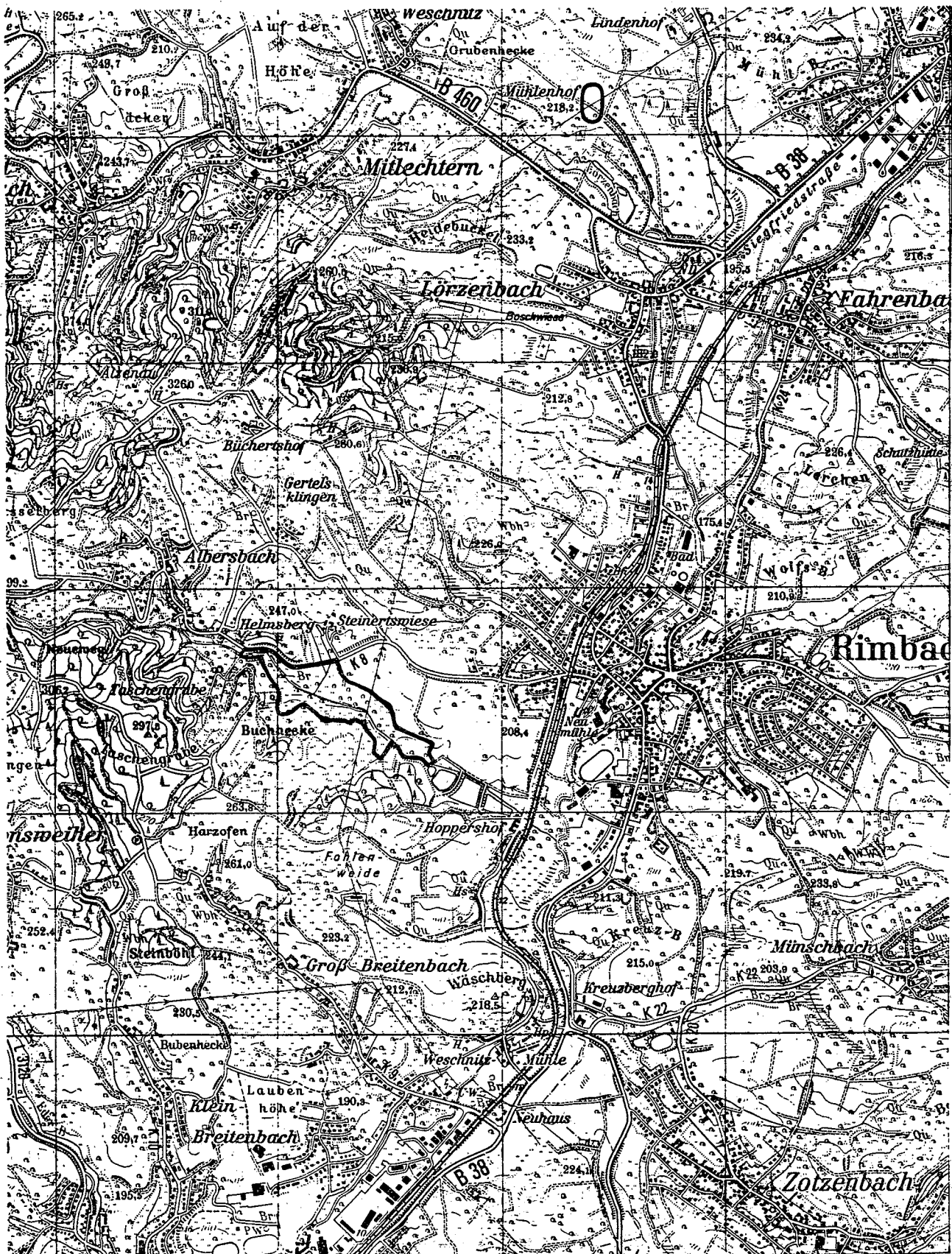
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Tiere südlich des Albersbaches weiden zu lassen;
17. Pferde nördlich des Albersbaches weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

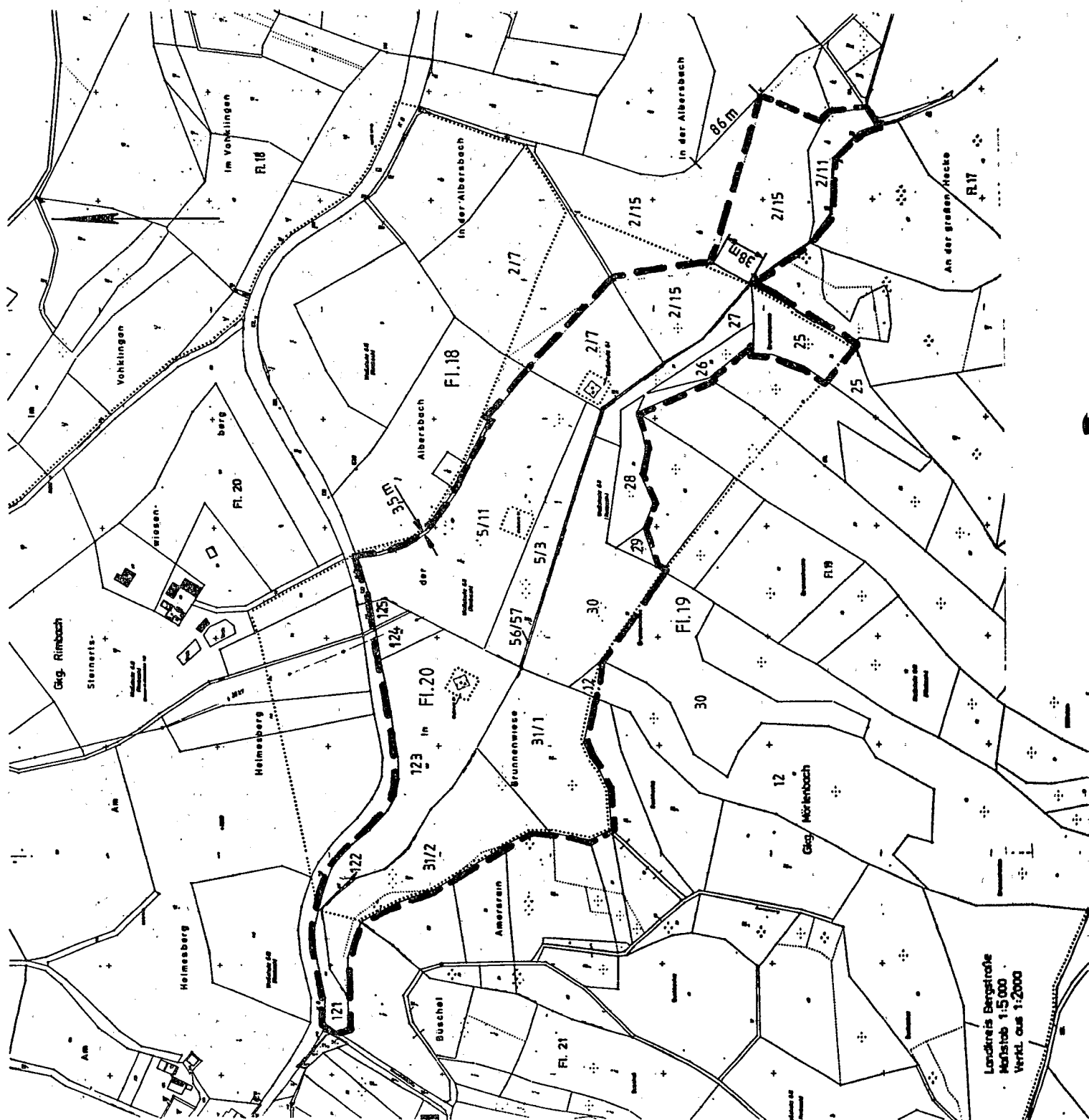
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar sowie Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlvertiefung; ferner die wasserrechtlich zugelassene Wasserentnahme aus dem Albersbach;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Zufahrten zu den Brunnen mit anstehenden, gleichwertigen oder naturverträglichen Materialien in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
6. Handlungen zur Überwachung der Trinkwassergewinnungsanlagen und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung der Trinkwassergewinnungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar; ferner zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwin-



Übersichtskarte zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Albersbacher Riedwiesen“

Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6318,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Albersbacher Riedwiesen“
vom 18. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 18. März 1996
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Bergstraße
Gemeinde: Rimbach, Mörlenbach
Gemarkung: Rimbach Mörlenbach
Flur: 18 und 20, 19

gend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;

9. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachs und die Fallenjagd, in der Zeit vom 16. Juni bis Ende Februar;
10. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
11. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, der Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 15 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere südlich des Albersbaches weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Pferde nördlich des Albersbaches weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Albersbacher Riedwiesen“ vom 12. Oktober 1992 (StAnz. S. 2787), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 1995 (StAnz. S. 3340), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 18. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. Daum

Regierungspräsident

StAnz. 23/1996 S. 1800

648

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. Mai 1996

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Lampertheim**, beschränkt auf die Römerstraße, Wilhelmstraße, Kaiserstraße, Ernst-Ludwig-Straße und die Pfarrgasse, aus Anlaß der Lampertheimer „Stadtkirchweih“ am Sonntag, dem 8. September 1996, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1996 in Kraft.

Darmstadt, 15. Mai 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

In Vertretung

gez. Dr. Hirschler

Regierungsvizepräsident

StAnz. 23/1996 S. 1803

649

Vorhaben der Firma Kurt Henning, Schlüchtern

Die Firma Kurt Henning, Gartenstraße 43, 36381 Schlüchtern, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Sonderabfall-Kleinmengenzwischenlagers in Schlüchtern, Gemarkung Elm, Flur 12, Flurstück 21 (= Gartenstraße 43), gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung gebaut und in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) i. V. m. Spalte 1 Nr. 8.10 des Anhanges zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. Juni 1996 bis 10. Juli 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmstraße 1–3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Rathaus der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, Zimmer 101/102, 36374 Schlüchtern, aus und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, vorliegend bis zum 24. Juli 1996 (letzter Tag), können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 3. September 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.00 Uhr in der Stadthalle Schlüchtern, Schloßstraße 13 (Kleiner Saal), 36374 Schlüchtern, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 15. Mai 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 d — 100 h 16.03 — Henning — 1
StAnz. 23/1996 S. 1803

650

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Massenhausen“ der Stadt Arolsen und „Berndorf (Pepölter Kopf)“ der Gemeinde Twistetal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 1. April 1996

Auf Grund

- des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und
- des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen sowie
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 925) und
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GW. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung und
- dem Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1984 (StAnz. S. 1983)

wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Massenhausen“ und „Berndorf (Pepölter Kopf)“ zugunsten der Stadt Arolsen und der Gemeinde Twistetal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Massenhausen“ in drei Schutzzonen, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) und

Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Berndorf (Pepölter Kopf)“ in vier Schutzzonen, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),

Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(3) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick. Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 2 500 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,

Zone II = blaue Umrandung,

Zone III A = gelbe Umrandung,

Zone III B = braune Umrandung.

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Kassel
— oberer Wasserbehörde —,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
Steinweg 6,
34117 Kassel,

verwahrt. Sie können dort und bei

1. dem Magistrat der Stadt Arolsen,
Große Allee 26,
34454 Arolsen,
2. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal,
Hüfte 7,
34477 Twistetal-Twiste,
3. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel,
Holländische Straße 141,
34127 Kassel,
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65193 Wiesbaden,
5. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,
6. dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— unterer Wasserbehörde —,
34497 Korbach,
- 7./8. dem Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— Bauaufsicht —
— Gesundheitsamt —,
34497 Korbach,
9. der Bezirksregierung Arnsberg,
Seibertzstraße 1,
59821 Arnsberg,
10. dem Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises
— unterer Wasserbehörde —,
59872 Meschede,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Zone I

Tiefbrunnen Massenhausen

Gemarkung Massenhausen, Flur 4, Flurstück 25/2 (teilweise);

Tiefbrunnen Berndorf (Pepölter Kopf)

Gemarkung Berndorf, Flur 6, Flurstück 14 (teilweise).

(2) Zone II für den Tiefbrunnen Berndorf (Pepölter Kopf)

Gemarkung Berndorf, Flur 5, sowie die Fluren 3, 4 und 6 (jeweils teilweise);

Gemarkung Korbach, Flur 4, sowie die Fluren 3, 5, 6, 10, 11, 12, 28 und 51^{II} (jeweils teilweise);

Gemarkung Helmscheid, die Fluren 4^I und 4^{II}, sowie die Fluren 3, 5^{II} und 6 (jeweils teilweise);

Gemarkung Lelbach, Flur 3 (teilweise).

(3) Zonen III A und B

Die gemeinsame weitere Schutzzone (Zonen III A und B) für beide Wassergewinnungsanlagen umfaßt Teile der Gemarkungen Massenhausen, Helsen und Mengerlinghausen der Stadt Arolsen; Gembeck, Mühlhausen, Twiste und Berndorf der Gemeinde Twistetal; Vasbeck, Wirmighausen und Flechtdorf der Gemeinde Diemelsee; Helmscheid der Stadt Korbach, alle Landkreise Waldeck-Frankenberg, Land Hessen; sowie Teile der Gemarkung Canstein der Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis, Land Nordrhein-Westfalen, die in der topographischen Übersichtskarte gelb bzw. braun umrandet sind.

§ 4

Verbote in der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,

5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen).

§ 5

Verbote in der Zone III A

In der Zone III A gelten die Verbote für die Zone III B.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
2. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
3. offenes Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
4. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers; davon ausgenommen ist das auf Feld- und Forstwegen anfallende Niederschlagswasser,
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
6. unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
7. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen im Sinne des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) und bei Jauche, Gülle und Silagesickersäften nicht Anlagen im Sinne des § 19 g Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwendet werden,
8. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren des Luftverkehrs,
9. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
12. Aufbringen von Fäkalschlamm,
13. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
14. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. April 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
15. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
16. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
17. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
18. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
21. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 6

Verbote in der Zone II für den Tiefbrunnen Berndorf (Pepölter Kopf)

In der Zone II für den Tiefbrunnen Berndorf (Pepölter Kopf) gelten die Verbote für die Zone III A.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,

5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäße Anwendung von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngestoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe, mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Pflanzenschutzmitteln, die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen sowie das Befördern wassergefährdender Stoffe auf klassifizierten Straßen,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen; ausgenommen sind:
 - a) Bewegungen zu Fuß,
 - b) oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
 - c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 7

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr, mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage und des Fassungsgebietes dienen;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwendung von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mitteln zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 8

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

- die Fassungsgebiete eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- Beobachtungsstellen eingerichtet,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
- Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
- wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,

- notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone erstellt werden,
- Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone sowie unmittelbar neben dem Fassungsbereich liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
- vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
- Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 9

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer immissionsrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 7 und die Duldungspflichten des § 8 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Zu widerhandlungen gegen die Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

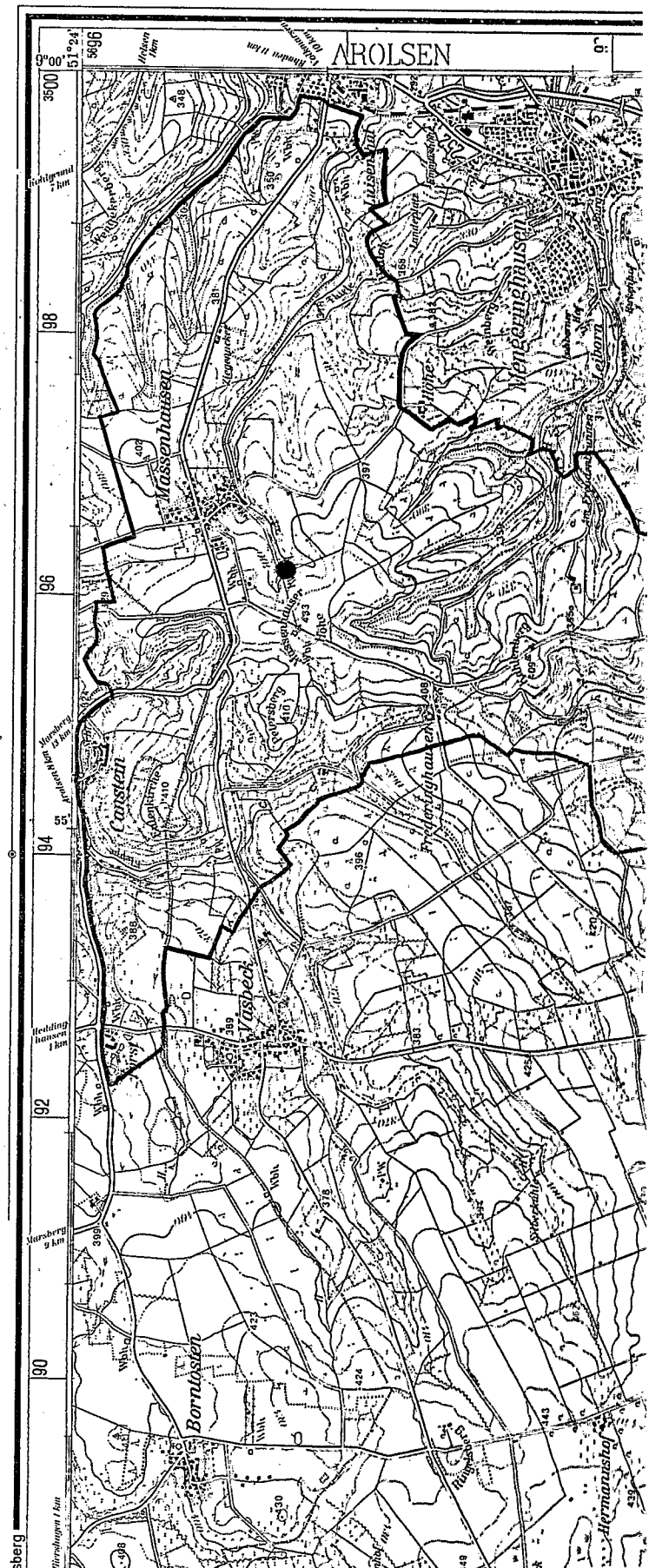
§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. April 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 23/1996 S. 1804



Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 50 000, Nr. L 5718,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 84 — 1 — 042

● Quelle (Schutzzone I)
----- Engere Schutzzone (Zone II)
———— Weitere Schutzzone (Zone III)



651

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. Mai 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Arolsen** am Sonntag, dem 9. Juni 1996, aus Anlaß der „11. Arolser Barockfestspiele“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1996 in Kraft.

Kassel, 14. Mai 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 23/1996 S. 1808

652

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 17. Mai 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Marktbereich in der Kernstadt von **Borken** am Sonntag, dem 9. Juni 1996, aus Anlaß des Borkener Altstadt- und Bergmannsfestes in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1996 in Kraft.

Kassel, 17. Mai 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 23/1996 S. 1808

653

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungssseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungssseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungssseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 13. Mai 1996

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungssseminar Darmstadt
StAnz. 23/1996 S. 1808

Thema: **Kostenrechnende Einrichtungen — FS 214**
Themen-
schwerpunkte:

- Systematische Darstellung und rechtliche Grundlagen
- Grundsätze der Wirtschaftsführung
- Variable und fixe Kosten
- Abschreibungen
- Verzinsung des Anlagekapitals
- Erstellung und Führung von Anlagen-nachweisen
- Veranschlagung im Haushaltsplan
- Innere Verrechnungen
- Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsbe-rechnung anhand eines Beispiels
- Abgrenzung Regie-/Eigenbetrieb
- Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebs
- Gründungsvoraussetzungen
- Steuerliche Aspekte des Eigenbetriebs

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in den entsprechenden Be-reichen ohne oder mit geringen Vorkenntnis-sen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt acht Unterrichtsstunden und wird an einem Tag, in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr, durchgeführt

Veranstaltungs-
termin: Mittwoch, 26. Juni 1996

Dozent: Ralf Kleisinger

Thema:

Ziel:

Themen-
schwerpunkte:

Kulturarbeit in der kommunalen Praxis — FS 260

Die Teilnehmer/innen sollen mit der Vielfalt kultureller Angebote und Ansprüche in den Kommunen vertraut gemacht werden sowie Möglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Kulturverwaltung, Künstlern und Künstlerinnen sowie Kulturinteressierten kennenlernen. Das Seminar erhebt nicht den Anspruch einer Gesamtdarstellung des Kulturauftrags, sondern soll der Entwicklung konkreter Hilfestellung für eine bürgerorientierte kommunale Kulturarbeit dienen

Definition des Kulturbegriffs
Verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Kulturauftrages
Organisations- und Aufgabenstrukturen der Kulturverwaltungen
Kulturelle Schwerpunkte mit den Bereichen Theater, Museen, Volkshochschulen, Musik-pflege, Archivwesen, Literaturförderung, Heimatpflege, Bibliotheken, Denkmalschutz, Ausstellungswesen, Kulturpreise u. a.
Zusammenarbeit mit der sogenannten Freien Kulturszene
Zusammenarbeit mit sogenannten kommerziellen Kulturanbietern (z. B. Galerien, Konzertagenturen u. ä.)
Notwendige Rechtskenntnisse für die Kultursachbearbeitung (neben Haushalts- und Personalrecht, Urheberrecht, Künstlersozialversicherung, Einkommenssteuerrecht usw.)
Sponsoring und Mäzenatentum

Teilnehmerkreis: Sachbearbeiter/innen in den kommunalen Kulturverwaltungen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt

Veranstaltungs-
termine: Montag, 9. September 1996
Dienstag, 10. September 1996
Dienstag, 17. September 1996

Dozent: Roland Dozert

- Thema:** Das Friedhofs- und Bestattungsrecht — FS 345
- Themen-schwerpunkte:**
- Der Friedhof
 - Begriff und Rechtsstellung
 - Anlegung, Unterhaltung und Schließung
 - Verwaltung, Aufsicht und Verkehrssicherungspflicht
 - Die Grabstelle
 - Begriff und Anlage der Grabstelle
 - das Recht an der Grabstelle
 - haftungsrechtliche Probleme
 - Die Bestattung
 - Pflicht zur Bestattung
 - Kostentragungspflicht
 - der Erben
 - der Unterhaltspflichtigen
 - des Sozialhilfeträgers
 - von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen u. ä.

- der Städte und Gemeinden
- Teilnehmerkreis:** Die Kalkulation und der Einzug von Friedhofsgebühren
Die gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen
Sachbearbeiter/innen der Friedhofsverwaltung, die sich systematisch und fundiert mit den rechtlichen Grundlagen des Friedhofs- und Bestattungswesen vertraut machen wollen. Das Seminar ist auch für andere Bedienstete der Kommunalverwaltung geeignet, die Aufgaben auf dem genannten Gebiet wahrzunehmen haben. Spezialkenntnisse werden nicht vorausgesetzt
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 15 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr, durchgeführt
- Veranstaltungstermin:** 4. bis 6. November 1996
- Dozent:** Torsten Neckar

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesimmissionsschutzrecht. Entscheidungssammlung. Von Min. Dir. a. D. Dr. Gerhard Feldhaus unter Mitarbeit von Oberreg.-Rat Dipl.-Verwaltungswirt Horst Hansel. Loseblattsammlung, DIN A5, 27. Erg. Liefg., 160 S., 72,— DM; Gesamtwerk, 4 Ordn., 4636 S., 198,— DM. C. F. Müller Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-4370-4

Die Sammlung enthält in Auszügen die wichtigsten Entscheidungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechts, vorzugsweise aus der neueren und neuesten Rechtsprechung, aber auch Grundsatzentscheidungen älteren Datums. Diese beziehen sich auf die im Kommentar behandelten Gebiete: AtG, BauGB, BGB, BImSchG, FStG, GewO, LImSchG, LuftVG und StVO. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis und übersichtliche Marginalien ermöglichen ein rasches Auffinden der einzelnen Entscheidungen. So kann die Entscheidungssammlung auch unabhängig vom Kommentar genutzt werden. Die Ergänzungslieferung enthält Entscheidungen zu § 20 AEG, § 906 BGB, § 15 BauNVO, §§ 5, 10, 31, 41, 42 BImSchG, § 6 a ROG, §§ 2, 9 UVPg, Art. 2 UVP-RL und § 5 Verk PBG und bringt die Entscheidungssammlung auf den Stand vom April 1996. —ß

Berufsbildung im öffentlichen Dienst. Ergänzbare Textsammlung des Berufsbildungsrechts des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Von Herbert Fritzsche, Amtsleiter a. D., Herausgeber und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Die Personalvertretung“. Ergänzbare Ausgabe einschließlich Lieferung 1/96, Gesamtwerk 4462 S., DIN A5, 3 Spezialordn., 248,— DM. Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München. ISBN 3-503-01443-8

Zu der ergänzenden Textsammlung, die das gesamte Berufsbildungsrecht für Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst von der Einstellung des Auszubildenden bis zur Abschlußprüfung zusammenfaßt, sind seit November 1994 vier Ergänzungslieferungen erschienen.

Die 51. Ergänzungslieferung (November 1994) enthält neue Prüfungsordnungen bzw. Richtlinien für die Durchführung von Zwischen- und Abschlußprüfungen verschiedener Berufe der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Bei den hessischen Vorschriften handelt es sich um die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe/Schwimmmeistergehilfin und die Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure/Lebensmittelkontrolleurinnen im Lande Hessen.

Die Ergänzungslieferung 1/95 (Januar 1995) — das Werk wird nunmehr jeweils im Jahr seines Erscheinens numeriert — enthält für verschiedene Berufe neue Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder Brandenburg, Niedersachsen und Thüringen sowie für das Land Hessen die Entschädigungsregelung für den beim Regierungspräsidenten in Darmstadt bestehenden Prüfungsausschuß für Abschluß- und Zwischenprüfungen für den Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe/Schwimmmeistergehilfin und die Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Tiergesundheitsaufseher/Tiergesundheitsaufseherinnen im Lande Hessen.

Die Ergänzungslieferung 2/95 (April 1995) enthält vom Bund die Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin sowie von den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt u. a. für verschiedene Berufe neue Prüfungsordnungen und Bekanntmachungen über die Änderung der Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen bzw. über die Änderung der besonderen Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung. Für das Land Hessen sind die Richtlinien über die Zulassung von Externen zur Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ und „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ in das Werk aufgenommen worden.

Die Ergänzungslieferung 1/96 (März 1996) enthält von den Ländern Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt neue Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bzw. Prüfungsordnungen, Bekanntmachungen zum Erlaß von Lehrplänen sowie eine Regelung nach § 44 des Berufsbildungsgesetzes zum Beginn der Berufsausbildung. Bei der hessischen Regelung handelt es sich um die Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf Forstwirtin/Forstwirt nach §§ 41 und 42 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) — POFWi —.

Für die Benutzer bleibt das Werk durch die ständige Überarbeitung und Aktualisierung eine zuverlässige Hilfe.

Regierungsdirektor Ewald Ickstadt

Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. Von Dieter Heselberger. 7. Aufl., 1991, 352 S., 34,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied. ISBN 3-472-00515-7

Der Verfasser kommentiert das Grundgesetz für den Bereich der schulischen und außerschulischen politischen Bildung. Das Ziel des Kommentars ist eine Gesamtschau gesellschaftlich bedeutsamer Grundzüge des Staatsrechts der Bundesrepublik unter Berücksichtigung der historischen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge. Im Rahmen dieser Zielsetzung wendet er sich an den interessierten Nichtjuristen, der sich über Verfassungsgrundsätze, staatliche Begriffe und Verfassungsgeschichte informieren will. Die Kommentierung wird durch Beispiele, Fälle aus der Praxis und Problemstellungen mit Lösungsmöglichkeiten ergänzt. Hierdurch soll zum Weiterdenken und Diskutieren angeregt werden, um ein besseres Verständnis für das Grundgesetz als eine dynamische Materie zu erreichen. Der Kommentar bietet sich für die Unterrichtsvorbereitung des Lehrers und die vertiefende Lektüre der Schüler an. Durch seine leicht verständliche Terminologie ist er insgesamt geeignet, dem Nichtjuristen Verfassungsrecht zu veranschaulichen.

In der Neuauflage wurden die Änderungen des Grundgesetzes durch den Einigungsvertrag berücksichtigt und eingearbeitet. Der Text wurde im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erweitert und aktualisiert.

Ministerialrätin Ute Frerichs

Verwaltungsverfahrensgesetz. Erläutert von Prof. Dr. Ferdinand O. Kopp. 5., wesentlich überarb. Aufl., 1991, 1668 S., Ln., 78,— DM; 6., Neubearb. Aufl., 1995, 1796 S., Ln., 86,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-33700-7 und ISBN 3-406-39655-0

Der Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz von Prof. Dr. Ferdinand O. Kopp wird vom Verlag C. H. Beck als erfolgreicher Taschenkommentar bezeichnet, der zuverlässig und leichtverständlich das Verwaltungsverfahrensgesetz erläutert. Dem kann — bis auf eine Ausnahme — voll zugestimmt werden. Die Bezeichnung „Taschenkommentar“ muß allerdings relativiert werden. Für die 5. Auflage mag dies noch zutreffen. Die 6. Auflage ist jedoch größer und auch schwerer geworden. Es wäre bedauerlich, wenn dies zu einer steigenden Tendenz würde. Gerade die Handlichkeit des Kommentars hat ihm gegenüber anderen Kommentierungen einen nicht zu unterschätzenden Vorteil verschafft. Für Dienststreifen und Besprechungen war — wollte man nicht mit „schwerem Gepäck“ auftreten — die Kommentierung von Kopp ein handlicher und für fast jedes Rechtsproblem ausreichender Begleiter.

Die Kommentierung ist so aufgebaut, daß im Anschluß an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften jeweils in einem eigenen Abschnitt allgemeine Rechtsgrundsätze sowie Besonderheiten des Landesrechts behandelt werden. In der 5. Auflage sind u. a. neu bzw. wesentlich erweitert die Ausführungen zu „gestuften“ Verfahren (unter Einbeziehung der Bindungswirkung vorangegangener Grund- und Teilentscheidungen), zu parallelen Verfahren

(unter Beachtung der Aspekte anderer Bereiche wie Umweltschutz, Naturschutz usw.), zur Zurücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten, zur Behandlung vorläufiger Verwaltungsakte und von nachfolgenden Teilentscheidungen nach Wegfall der Vorläufigkeitsgründe bzw. nach Aufhebung vorangegangener Grundentscheidungen, und zum Planfeststellungsverfahren, vor allem bei Zuständigkeit unterschiedlicher Verwaltungsträger und bei nachträglichen Planänderungen und Planergänzungen.

Die 5. Auflage war ebenso wie die 4. Auflage rasch vergriffen, die Zeit bis zum Erscheinen sowohl der 5. Auflage als auch der 6. Auflage konnte jeweils nur durch Nachdrucke überbrückt werden. Dies zeigt, wie überaus erfolgreich der Kommentar war und mit der 6. Auflage wohl auch wieder sein wird. Für Verwaltungsjuristen ist er ein unverzichtbares Hilfsmittel.

Die grundlegende Neubearbeitung durch die 6. Auflage war nach dem ergänzenden Vorwort von Ferdinand J. Kopp nahezu abgeschlossen, als sein Vater, Prof. Dr. Ferdinand O. Kopp, starb. Die Neuauflage wurde von ihm fertiggestellt. Sie enthält noch stärker als bisher auch Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsverfahren in Abgaben- und Sozialsachen und zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der AO 1977 und des Sozialgesetzbuchs. Weiterhin bringt sie umfangreiche Ergänzungen zu § 40 (Ermesen), § 73 (Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren) und § 79 (Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte) sowie erweiterte Hinweise auf Lehrbücher und andere Literatur.

Ministerialrätin Ute Frerichs

Bundesimmissionsschutzrecht. Texte und Kommentare für das Recht der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung. Von Min.Dir. a. D. Dr. Gerhard Feldhaus, unter Mitarbeit von Vors. Richter am OVG Lüneburg Dr. Dieter Czayka, Min.Rat Dipl.-Phys. Herbert Ludwig, ORR Dipl.-Verw. Wirt D. Hansel, RA Manfred Rebenisch, Richter am BVerwG Willi Vallendar, Gew.Dir. a. D. Dipl.-Ing. Peter Wietfeldt. 2., völlig neubearb. Aufl., Loseblattwerk, 64. u. 65. Erg.Liefg., 144 bzw. 202 S., 54,72 DM bzw. 65,36 DM; Gesamtwerk, 7172 S., 6 Ord., 298,— DM. Verlag C. F. Müller (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-4270-4

Das Werk enthält den Text und eine ausführliche Kommentierung des BImSchG, Ausführungsvorschriften des Bundes zum BImSchG mit sämtlichen Durchführungsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften der Länder zum BImSchG mit sämtlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die auf das BImSchG gestützt sind, sowie im Anhang unter anderem VDI-Richtlinien und internationale Regelungen, verwandte Rechtsbereiche wie z. B. das Benzin-Bleigesetz und Fluglärmsgesetz, Verkehrsrecht, Atomgesetz, Abfallbeseitigungsgesetz, Chemikaliengesetz, Altölgesetz sowie die Immissionsschutzgesetze der Länder.

Hierzu sind zwischenzeitlich nunmehr die 64. und 65. Ergänzungslieferung erschienen. Die 3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung vom 23. Oktober 1995 mit Regelungen über betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Sicherheitsunterweisung der Beschäftigten und Informationen der möglicherweise von einem Störfall betroffenen Öffentlichkeit wurde in das Werk aufgenommen und mit eingehender Erläuterung versehen. Die 64. Ergänzungslieferung enthält darüber hinaus die Bekanntmachung des BMU vom 10. Juli 1995 (GMBl. S. 701) über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen bezüglich der Eignung von Meßeinrichtungen. Unter anderem wurde ferner die

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 401), zuletzt geändert am 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213) der Vorschriften-sammlung hinzugefügt. Daneben werden andere Vorschriften, wie z. B. die EG-Richtlinie über gefährliche Stoffe, auf den neuesten Stand gebracht.

Mit der 65. Ergänzungslieferung wurde das Umweltaudit-Gesetz (UAG) vom 7. Dezember 1995 mit Erläuterungen zur Entstehungsgeschichte unter Einbeziehung der Amtlichen Begründung zu den einzelnen Vorschriften sowie die Zulassungsverfahrensverordnung, die Beleihungsverordnung und die Gebührenordnung — alle vom 18. Dezember 1995 — mit amtlicher Begründung aufgenommen.

Im Hinblick auf die Eigenständigkeit und Abgeschlossenheit des Umweltauditbereichs wurde für diesen eine eigene Gruppe M vergeben, die am Ende des Gesamtwerks platziert wurde. Die Gruppe M wird mit den nächsten Ergänzungslieferungen weiter komplettiert werden. Mit diesen Nachlieferungen befindet sich die Kommentierung wiederum und weiterhin auf einem hohen Niveau. Das anerkannte Werk ist für Theorie und Praxis gleichermaßen gut geeignet und für alle im Umweltrecht Tätigen unentbehrlich.

Assessorin Dr. Petra J e d e r

Gefahrgutvorschriften. Taschenbuch-Ausgabe mit Textsammlung von Gefahrgutgesetz, Gefahrgutverordnung Straße, ADR-Rahmenrichtlinie und Gefahrgutbeauftragtenverordnung. Von A. Heid-Mann und U. Mann (Hrsg.). 1. Aufl., rd. 1240 S., 39,— DM. Verlag Luchterhand, Neuwied, Kriftel, Berlin. ISBN 3-472-02359-7

In dem handlichen Taschenbuch haben die Autoren A. Heid-Mann und U. Mann die wichtigsten Vorschriften als Textsammlung zusammengefaßt. Durch das kleingewählte DIN-A6-Format läßt sich das Taschenbuch problemlos bei allen Tätigkeiten im Gefahrgutbereich griffbereit mitführen. Es paßt in jede Tasche und jedes Handschuhfach.

Das Hauptteil des Werkes nimmt die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in der aktuellen Fassung der 5. GGVS Änderungsverordnung bzw. das Europäische Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der 12. ADR-Änderungsverordnung ein. Daneben sind die Rahmenvorschriften des Gefahrgutgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 1994 sowie die ADR-Rahmenrichtlinie, die Richtlinie 94/55 EG DES RATES in der Veröffentlichung vom 21. November 1994 in dem Taschenbuch abgedruckt.

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GBV) vom 12. Dezember 1989 mit der amtlichen Begründung zur Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 9. April 1990 und der Bekanntmachung von Hinweisen zur Anwendung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung runden das Grundwerk als Textsammlung ab.

Das Taschenbuch bietet durch seine praktische Verwendungsfähigkeit und den günstigen Preis eine gute Alternative zu den bekannten Loseblattsammlungen.

Ein Ergänzungsband mit der Gefahrgutausnahmeverordnung sowie den nationalen Richtlinien RS 002 und RS 006 werden in gleichem Format in Kürze erscheinen.

Polizeihauptkommissar Ralf H i l t m a n n

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996

MONTAG, 3. JUNI 1996

Nr. 23

Güterrechtsregister

2869

GR 698 — **Neueintragung** — 13. 5. 1996: Baumgart, Manfred, geboren am 21. Februar 1960, und Diana, geb. Jansen, geboren am 21. Juni 1964, beide Bad Vilbel. Durch notariellen Vertrag vom 12. April 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Vilbel, 21. 5. 1996 **Amtsgericht**

2870

GR 681 — **Neueintragung** — 17. 5. 1996: Die Eheleute Jürgen Leinweber, geboren am 4. 5. 1966, und Sabine Leinweber geb. Bodenbender, geboren am 15. 6. 1966, Im großen Brunkel 3, 35216 Biedenkopf, haben durch notariellen Vertrag vom 4. März 1996 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 17. 5. 1996 **Amtsgericht**

2871

GR 414 — **Neueintragung** — 20. 5. 1996: Hennemann, Cordula Cordelia, geboren am 11. 10. 1965, Späth, Udo, geboren am 14. 3. 1963, Eltville am Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 3. Mai 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Eltville am Rhein, 20. 5. 1996 **Amtsgericht**

2872

3 GR 277 — **Neueintragung** — 29. 2. 1996: Renate Pilz geb. Müller, gesch. Mergel, geboren am 27. 8. 1954, Dietmar Pilz, geboren am 20. 4. 1965, beide wohnhaft Grindstraße 9, 35066 Frankenberg-Willersdorf. Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankenberg (Eder), 8. 3. 1996 **Amtsgericht**

2873

GR 261 — **Neueintragung** — 20. 5. 1996: Stanzel, Eric Heinrich, und Stanzel-Hansjosten geb. Hansjosten, Anja Ilse, Am Atzelberg 8, Wöllstadt. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Februar 1996.

Friedberg (Hessen), 20. 5. 1996 **Amtsgericht**

2874

GR 829 — **Neueintragung** — 15. 5. 1996: Hornivius, Nicos, geboren am 29. 4. 1961, Franco Rey-Hornivius, Claudia Patricia, geboren am 26. 3. 1970, beide wohnhaft Gartenstraße 10, 64546 Mörfelden-Walldorf. Durch notariellen Vertrag vom 16. Januar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 15. 5. 1996 **Amtsgericht**

2875

Neueintragungen beim Amtsgericht Idstein
GR 594 — 13. 5. 1996: Eheleute Ziener, Andreas Roger, geboren am 15. 3. 1965, und Ziener geb. Heidt, Sandra Désirée, geboren am 24. 2. 1969, beide Hünstetten-Görsroth. Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 595 — 15. 5. 1996: Eheleute Wingenbach, Eckhard Wilhelm, geboren am 17. 11.

1951, und Wingenbach geb. Steinmetz, Marie-Luise, geboren am 21. 3. 1954, beide in 65510 Idstein. Durch notariellen Vertrag vom 18. April 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 15. 5. 1996 **Amtsgericht**

2876

8 GR 1349 — **Änderung** — 7. 5. 1996: Eheleute Kaufmann Herbert Scheide und Kauffrau Maria Theresia Scheide geb. Pollak, beide wohnhaft in Kronberg 2. Durch notariellen Vertrag vom 25. März 1996 ist die Gütertrennung aufgehoben worden.

Königstein im Taunus, 15. 5. 1996 **Amtsgericht**

2877

8 GR 1473 — **Neueintragung** — 15. 5. 1996: Walter Hildenbrand, geboren am 30. 8. 1935, und Barbara Sass-Hildenbrand geb. Sass, geboren am 7. 2. 1946, beide wohnhaft in Bad Soden-Altenhain. Durch notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein im Taunus, 15. 5. 1996 **Amtsgericht**

2878

GR 581 — **Neueintragung** — 22. 5. 1996: Weis, Nikolaus Jakob, geboren am 8. 8. 1944 in Geisenheim, Weis geb. Schmitz, Ingrid Marianne, geboren am 10. 2. 1953 in Geisenheim, beide Steinheimer Straße 3, Geisenheim. Durch notariellen Vertrag vom 14. September 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Rüdesheim am Rhein, 22. 5. 1996 **Amtsgericht**

2879

GR 860 — **Neueintragung** — 15. 5. 1996: Eheleute Emilio und Petra Bosso geb. Beyer, Marktplatz 11, Weilmünster. Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 15. 5. 1996 **Amtsgericht**

2880

GR 16 — **Veränderung** — 4. 4. 1996: Karl Giesewetter, geboren am 28. 7. 1921, Martha Giesewetter geb. Loskant, geboren am 31. 1. 1920, beide in Naumburg. Durch notariellen Vertrag vom 19. März 1996 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Wolfhagen, 20. 5. 1996 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2881

VR 630 — **Neueintragung** — 17. 5. 1996: Elternverein Betreuende Grundschule Romrod, 36329 Romrod.

Alsfeld, 17. 5. 1996 **Amtsgericht**

2882

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Vilbel

VR 446 — 8. 5. 1996: Reit- und Fahrverein Grenzhof, Karben.

VR 447 — 8. 5. 1996: Sportverein Fun-Ball Dortelweil, Bad Vilbel-Dortelweil.

Bad Vilbel, 20. 5. 1996 **Amtsgericht**

2883

VR 680 — **Neueintragung** — 17. 5. 1996: Freiwillige Feuerwehr Wolzhausen e. V., Breidenbach.

Biedenkopf, 17. 5. 1996 **Amtsgericht**

2884

VR 681 — **Neueintragung** — 17. 5. 1996: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Wallau e. V., Biedenkopf.

Biedenkopf, 17. 5. 1996 **Amtsgericht**

2885

VR 1205 — **Neueintragung** — 13. 5. 1996: „Das Herz der Altstadt, Fuldas Karlstraße/Kanalstraße, Werbegemeinschaft“ in Fulda.

Fulda, 13. 5. 1996 **Amtsgericht**

2886

9 VR 1206 — **Neueintragung** — 21. 5. 1996: Tischtennis-Gemeinschaft Margrethaus-Künzell, Künzell.

Fulda, 21. 5. 1996 **Amtsgericht**

2887

VR 843 — **Löschung** — 10. 5. 1996: Kinderladen Bernbach e. V. in Freigericht, Ortsteil Bernbach. Die Mitgliederversammlung vom 4. März 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Die Liquidatoren sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Gelnhausen, 10. 5. 1996 **Amtsgericht**

2888

VR 914 — **Neueintragung** — 13. 5. 1996: Damen-Gymnastik-Verein Hasseldorf in Wächtersbach-Hesseldorf.

Gelnhausen, 13. 5. 1996 **Amtsgericht**

2889

VR 915 — **Neueintragung** — 14. 5. 1996: Bike-Freunde Brachtal in Brachtal.

Gelnhausen, 14. 5. 1996 **Amtsgericht**

2890

42 VR 1018 — **Neueintragung** — 17. 5. 1996: Interessengemeinschaft mehrsprachiger Familien e. V., Mörfelden-Walldorf.

Groß-Gerau, 17. 5. 1996 **Amtsgericht**

2891

VR 257 — **Neueintragung** — 8. 5. 1996: Bürgerinitiative Unser Hochheim e. V., Hochheim am Main.

Hochheim am Main, 14. 5. 1996 **Amtsgericht**

2892

7 VR 802 — Neueintragung — 22. 5. 1996: Initiative 3. Lebensalter — Spätlese — e. V., Limburg/Lahn.

Limburg a. d. Lahn, 22. 5. 1996 Amtsgericht

2893

VR 1793 — Neueintragung — 13. 5. 1996: Forstbetriebsvereinigung Hachborn, Sitz: Ebsdorfergrund-Hachborn.

Marburg, 13. 5. 1996 Amtsgericht

2894

VR 1794 — Neueintragung — 13. 5. 1996: Marburger Verein zur Förderung der Erforschung, der Diagnostik und der Therapie entzündlicher und degenerativer Erkrankungen, Sitz: Marburg.

Marburg, 13. 5. 1996 Amtsgericht

2895

VR 1795 — Neueintragung — 14. 5. 1996: Förderverein des Tennissports Marburg, Sitz: Marburg.

Marburg, 14. 5. 1996 Amtsgericht

2896

Neueintragungen beim Amtsgericht Michelstadt

VR 738 — 8. 5. 1996: Freiwillige Feuerwehr 1895 Beersfurth e. V., 64385 Reichelsheim/Beersfurth.

VR 739 — 8. 5. 1996: Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e. V., Landesverband Hessen e. V., Bezirk Odenwald e. V., Ortsgruppe Höchst i. Odenwald e. V., 64739 Höchst.

VR 740 — 8. 5. 1996: Förderverein der Grundschule Sandbach e. V., 64747 Breuberg.

VR 741 — 8. 5. 1996: Odenwälder Schule für ganzheitliche Körperarbeit, Karate und Kijutsu (OSGK), 64711 Erbach.

VR 742 — 8. 5. 1996: Förderverein der Grundschule Beersfelden, 64743 Beersfelden.

VR 743 — 8. 5. 1996: Betreuungsverein im Odenwaldkreis, 64720 Michelstadt.

Michelstadt, 14. 5. 1996 Amtsgericht

2897

VR 1559 — Löschung — 13. 5. 1996: Förderkreis der Jugend TC Waldschwimmbad, Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 4. März 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Offenbach am Main, 20. 5. 1996 Amtsgericht, Abt. 5

2898

VR 465 — Neueintragung — 22. 5. 1996: Kulturhölle, Oestrich-Winkel.

Rüdesheim am Rhein, 22. 5. 1996 Amtsgericht

2899

VR 313 — Neueintragung — 20. 5. 1996: FC International Wolfhagen, Sitz: Wolfhagen.

Wolfhagen, 20. 5. 1996 Amtsgericht

Liquidationen**2900**

Der Vorstand der Stiftung „Zum Kind von Brabant“ hat am 12. Juli 1994 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Das Regierungspräsidium Kassel hat zur Auflösung der

Stiftung am 2. Mai 1996 die stiftungsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung erfolgt zunächst die Liquidation der Stiftung. Gläubiger der Stiftung werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Kassel, 13. 5. 1996 Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse**2901**

N 37/93 (AG Alsfeld): In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Kreuder wird Masseunzulänglichkeit angezeigt. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand und die zu verteilenden Forderungen werden wie folgt bekanntgegeben:

Verteilungsmasse: 98 917,66 DM

1. Masseschulden gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2

Arbeitsamt Gießen 10 930,74 DM

DAK 544,48 DM

11 475,22 DM

2. Massekosten gemäß § 58 Nr. 1, 2

Telekom 159,71 DM

GVO 893,79 DM

StB Länz 1 380,— DM

Vermögenshaftpflicht

Gläubiger A. 655,30 DM

Vergütung Sequester 16 781,87 DM

Vergütung Gläubiger-

ausschuß 11 512,23 DM

Restvergütung Verwalter 37 873,81 DM

69 256,71 DM

3. Masseschulden gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3, 4

Berufsgenossenschaft 832,16 DM

Katharina Böcher 516,— DM

Horst Böttner 2 223,76 DM

Rainer Faust 1 120,— DM

Helmut Reinl 3 806,51 DM

Waldemar Diehl 10 441,21 DM

DAK 1 020,10 DM

AOK 15 383,89 DM

GEK 4 084,03 DM

39 427,66 DM

120 159,59 DM

Vorbehaltlich der Festsetzung der noch anstehenden Vergütungen liegt hinsichtlich der Forderungen nach § 59 Abs. 1 Nr. 3, 4 KO Massearmut vor.

Alsfeld, 20. 5. 1996

Der Konkursverwalter
Siebert, Rechtsanwalt

2902

N 27/96 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Bad Hersfelder Sportmarketinggesellschaft mbH & Co. Sportveranstaltungs KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Bad Hersfelder Sportmarketing Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Friedrich Nemnich, Silbergraben 30, 36275 Kirchheim-Gershausen, und Frank Finster, Hochstraße 25, 36119 Neuhaus, — Schuldnerin und Antragstellerin —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot an die Schuldnerfirma am 22. Mai 1996, 15.00 Uhr, erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt: Herr Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Bad Hersfeld, 22. 5. 1996 Amtsgericht

2903

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IGAT GmbH (Amtsgericht Bad Schwalbach 1, Aktenzeichen 4 N 37/88)

soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Es steht ein Massebestand von 47 621,15 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist:

Rang § 61, I, 1: 179 652,21 DM,

Rang § 61, I, 2: 157 572,21 DM,

Rang § 61, I, 3: 2 169,77 DM,

Rang § 61, I, 4: 0,— DM,

Rang § 61, I, 5: 0,— DM,

Rang § 61, I, 6: 686 681,26 DM.

Bad Schwalbach, 15. 5. 1996

Der Konkursverwalter
U. Maschmann
Rechtsanwalt und Notar

2904

9 N 61/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lady-Fitness LFE und Immobilienservice LFE GmbH, Geschäftsführer Christine Mertens und Frank Theis, Kronberger Straße 4, 65812 Bad Soden, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 40 299,21 DM. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 52 059,92 DM bevorrechtigte und 600 053,77 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf im Amtsgericht Königstein im Taunus, Aktenzeichen 9 N 61/95.

Bad Soden, 21. 5. 1996

Die Konkursverwalterin
H. Kunkel
Rechtsanwältin

2905

9 N 69/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Luciano Marziano, Frankenallee 16, 65779 Kelkheim, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 14 142,50 DM. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 9 982,83 DM bevorrechtigte und 51 612,70 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf im Amtsgericht Königstein im Taunus, Aktenzeichen 9 N 69/95.

Bad Soden, 21. 5. 1996

Die Konkursverwalterin
H. Kunkel
Rechtsanwältin

2906

1 N 63/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Skyline Sportswear GmbH, Frankfurter Straße 70, 61118 Bad Vilbel, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 71 316,63 DM inkl. Steuer, seine Auslagen: 2 019,74 DM inkl. Mehrwertsteuer.

Bad Vilbel, 8. 5. 1996 Amtsgericht

2907

5 N 2/94: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Erwin Saemann, Hainstraße 3, Wolzhausen, 35236 Breidenbach, wird Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, den 5. Juli 1996, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 70, Raum 1 (Nebengebäude).

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung zur Prüfung eventuell weiterer angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 28 971,14 DM und die ihm zu er-

stattenden Auslagen werden auf 500,— DM festgesetzt.

Biedenkopf, 13. 5. 1996

Amtsgericht

2908

5 N 14/94: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Adolf Maurer GmbH, Mühlstraße 39, 35075 Gladenbach**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Freitag, den 12. Juli 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 70, Raum 1 (Nebengebäude), bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung eventuell noch angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 44 691,86 DM festgesetzt.

Biedenkopf, 17. 5. 1996

Amtsgericht

2909

61 N 113/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **LNT Leitungs- und Netzwerktechnik Kabelbau Meyer GmbH, Pfungstadt**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 1. Juli 1996, 10.10 Uhr, Zimmer 203, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 30. 4. 1996

Amtsgericht

2910

5 N 9/96 — **Beschluß:** Der Antrag der AOK Wetzlar, Geiersberg 6/8, 35578 Wetzlar, auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma **Knetsch GmbH & Co.**, vertreten durch die Knetsch GmbH, diese vertreten durch den Kaufmann Manfred von Daacke, Im Seifen 1, 35713 Eschenburg-Wisenbach, wird **abgewiesen**, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nach dem Gutachten des Betriebswirts Pfeil vom 6. Mai 1996 nicht vorhanden ist und die Gläubigerin bereits mit Antragstellung mitgeteilt hat, keinen Vorschuß zahlen zu wollen (§ 107 Abs. 1 KO).

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerin (§§ 72 KO, 91 ZPO).

Der Sequestrationsbeschluß, das Veräußerungsverbot sowie die allgemeine Post- und Telegrafensperre vom 21. Februar 1995 werden aufgehoben.

Dillenburg, 8. 5. 1996

Amtsgericht

2911

2 N 8/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Günter Clemens, zuletzt wohnhaft gewesen in Haina (Kloster)-Löhlbach**, wird der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 19. Juni 1996, um 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Frankenberg (Eder), 20. 5. 1996

Amtsgericht

2912

7 N 17/96: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **Buderus**

TEC Laboranlagen GmbH & Co. KG, Herborner Straße 7—9, 35764 Sinn, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 14. 5. 1996

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

2913

81 N 1121/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **IGMM Iran-Germany Metall & Mineralien Aktiengesellschaft**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Friedrichstraße 48, 60323 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

23. Juli 1996, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden als Vergütung 5 559,28 DM nebst 833,89 DM Mehrwertsteuer und Steuerausgleich nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO festgesetzt.

Frankfurt am Main, 6. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

2914

81 N 506/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Café Cult GmbH, Schillerpassage, Rahmhofstraße 2—4, 60313 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Jean Kurt van Daalen und Elmar Greif, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

1. Juli 1996, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 51 888,90 DM,
 - b) Auslagen: 1 830,21 DM,
- jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 10. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

2915

81 N 1047/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 2. 1994 verstorbenen **Karl-Heinz Zemke, zuletzt wohnhaft gewesen in Wegscheidestraße 56, 60435 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

3. Juli 1996, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 2 674,50 DM,
 - b) Auslagen: 46,— DM,
- jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 10. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

2916

81 N 458/96: Über den Nachlaß der Frau **Anna Marie Steinert, verstorben am 12. 12. 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Langenhainer Straße 1, 60326 Frankfurt am Main**, wird heute, am 10. Mai 1996, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Karin Hahn, Zeilweg 13, 60439 Frankfurt am Main, Telefon: 58 10 68.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Juni 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, den 12. Juni 1996, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Juni 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 10. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 81

2917

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Haus der modernen Küche GmbH, Genfer Straße 10, 60437 Frankfurt am Main**, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Rechtsanwältin C. Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 21. 5. 1996

Die Konkursverwalterin
C. Redlich, Rechtsanwältin

2918

81 N 379/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 8. 1994 verstorbenen **Johannes Jaartveld, zuletzt wohnhaft gewesen Assenheimer Straße 30, 60489 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 2 709,70 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 148,32 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 27. 3. 1996

Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin

2919

7 N 269/94 (Amtsgericht Offenbach): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gesundes Haus GmbH, Offenbach**, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse derzeit nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und daher Massekosten und Masseschulden in der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungsmaßnahmen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Die Massegläubiger werden aufgefordert, zur Wahrung ihrer Rechte ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Frankfurt am Main, 21. 5. 1996

Der Konkursverwalter
Peter Sieber
Rechtsanwalt

2920

1 N 12/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kunz Heizungsbau GmbH, Hauptstraße 101, 61184 Karben-Okarben**, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 21. 5. 1996

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Reuss

2921

42 N 73/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma CHD Computer Handels- und Dienstleistungs GmbH, Fliegerstraße 19, 63486 Bruchköbel**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Es ist folgender Massebestand vorhanden: 233 224,01 DM.

Hiervon sind zu berücksichtigen:

- a) noch später bekanntwerdende Masseschulden/-kosten,
- b) Barauslagen und die Restvergütung des Konkursverwalters,
- c) Barauslagen und Vergütung des Gläubigerausschusses,
- d) die Gerichtskosten,
- e) Kosten für eventuelle Prüfung der Schlußrechnung,
- f) Veröffentlichungskosten.

Ferner sind an bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I/1 bis I/19 300 359,24 DM zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau, 63406 Hanau, Az. 42 N 73/92, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Friedberg (Hessen), 14. 5. 1996

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Reuss

2922

5 N 17/96: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend die **Firma Ernst Schneider GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Firma Schneider GmbH, Turmstraße 135, 36093 Künzell, diese vertreten durch den Geschäftsführer Günther Hofmann, Einhäuser Straße, 98618 Obermaßfeld-Grimmenthal, wird das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration vom 20. Februar 1996 aufgehoben.

Fulda, 7. 5. 1996

Amtsgericht

2923

5 N 35/96: Konkurseröffnungsverfahren betr. die **Firma R. + M. Berufskleidung GmbH i. Gr., Peter-Seifert-Straße 12, 36129 Gersfeld**, vertreten durch die Geschäftsführer Karsten Romeis und Alexandra Mikolajczyk.

Gegen die Schuldnerin ist am 10. Mai 1996 auf Grund von § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Der Schuldnerin ist allgemein untersagt, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern, über sie sonst zu verfügen oder sie zu belasten (Allgemeines Veräußerungsverbot). Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Fulda, 10. 5. 1996

Amtsgericht

2924

42 N 189/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Meyercord Schablona GmbH, Hanau**, wird die Vergütung des Sequesters gemäß Antrag vom 21. März 1995 auf 29 960,48 DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 8. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

2925

42 N 275/95 — **Beschluß**: In der Konkursache der **Firma Krück Güternahverkehr GmbH, Rangenbergweg 1, 61137 Schoeneck**, vertreten durch die Geschäftsführer Walter Krück und Andrea Sulzmann Krück, wird die Vergütung des Sequesters gemäß Antrag vom 28. März 1996 auf 7 418,34 DM inkl. 7,5% Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt. Darin enthalten ist eine Auslagenerstattung in Höhe von 40,— DM nebst 7,5% Mehrwertsteuerausgleich.

Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 8. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

2926

2 N 17/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Otfried Neuschäfer, Otto Stoelcker-Straße 2, 35066 Frankenberg (Eder)**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 5 687,52 DM. Davon gehen ab: die restlichen noch nicht erhobenen Gerichtskosten und Massekosten von 6 000,— DM.

Zu berücksichtigen sind 137,73 DM bevorrechtigte und 45 517,21 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in 35066 Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, aus.

Kassel, 22. 5. 1996

Der Konkursverwalter
Dr. Fritz Westhelle

2927

7 N 7/96 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma GFB Gesellschaft für Bauplanung und Projektsteuerung mbH, Robert-Bosch-Straße 32, 63303 Dreieich**, vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Werner Zemke, Danziger Straße 8, 64832 Babenhausen, und Thomas Richard Joppen, Am Ebelfeld 169, 60488 Frankfurt am Main, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung und seine Auslagen in Höhe von 18 540,— DM zu entnehmen.

Langen, 14. 5. 1996

Amtsgericht

2928

7 N 43/96 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen des **Herrn Helmut Georg Guckelsberger, Goethe-ring 66 a, 63303 Dreieich**, — Schuldner —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt Bardo Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, Telefon: 0 61 55/60 93-0 oder 63 93 10, Fax: 0 61 55/6 62 97 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 14. 5. 1996

Amtsgericht

2929

7 N 40/96: Über das Vermögen der **Firma „JEW A Industrieplan GmbH“, Paul-Ehrlich-Straße 38, 63322 Rödermark**, vertreten

durch den Geschäftsführer Alfons Keck, Dr.-Walter-Kolb-Straße 6, 63322 Rödermark, ist am 15. Mai 1996, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Telefon: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 1. August 1996, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 4. Juli 1996, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 12. September 1996, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, 1. August 1996, anzeigen.

Langen, 17. 5. 1996

Amtsgericht

2930

7 N 51/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Business Automation & Computer Services GmbH, Kurt-Schumacher-Ring 5, 63329 Egelsbach**, Geschäftsführer: Klaus Oberdahlhoff, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Donnerstag, 27. Juni 1996, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 13. 5. 1996

Amtsgericht

2931

1 N 12/96: Konkursantragsverfahren betreffend **H. Bässe GmbH & Co. KG, Am Speckenbach 2, 34587 Felsberg-Gensungen**.

Der Schuldnerin ist am 7. Mai 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Melsungen, 9. 5. 1996

Amtsgericht

2932

1 N 14/96: Konkursantragsverfahren betreffend **HYDRO Anlagenbau GmbH & Co. KG**, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Walloschke, Sälzerstraße 24—26, 34587 Felsberg.

Der Schuldnerin ist am 9. Mai 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Melsungen, 14. 5. 1996

Amtsgericht

2933

1 N 26/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Hartmut Liebetrau, Schauerweg 83, 65391 Lorch**.

Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners ist mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse kostenpflichtig abgewiesen. Das am 17. November 1995 verfügte allgemeine

Veräußerungsverbot wird mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Die Vergütung des Sequesters ist auf insgesamt 28 356,32 DM festgesetzt.

Rüdesheim am Rhein, 13. 5. 1996

Amtsgericht

2934

In dem Konkursverfahren beim Amtsgericht Rüsselsheim (Aktenzeichen 4 N 8/96) über das Vermögen der Firma G. Büttner, Heizungsbaugesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Büttner, Wilhelm-Röntgen-Straße 17, 65428 Rüsselsheim, ist Masseunzulänglichkeit eingetreten.

Rüsselsheim, 20. 5. 1996

Der Konkursverwalter

Rechtsanwalt Ullrich F. Köster

2935

N 16/96: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der VODA Communications GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hubert F. Kukla, Dieselstraße 19, 63533 Mainhausen, hat die Antragstellerin den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen.

Die am 19. März 1996 verfügte Sequestration wird deshalb aufgehoben.

Seligenstadt, 14. 5. 1996

Amtsgericht

2936

N 57/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Herbert Grimm Elektrotechnik und Gehäusebau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Ellen Grimm-Greife und Klaus Reinfurth, Odenwaldstraße 5-7, 63533 Mainhausen, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 15. August 1996, 10.15 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gilselastraße 1, in 63500 Seligenstadt.

Seligenstadt, 17. 5. 1996

Amtsgericht

2937

4 N 4/96: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Herrn Adolf Heute, Reifenberger Weg 5 a, 61267 Neu-Anspach, ist das am 14. März 1996 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot nach Ablehnung mangels Masse aufgehoben worden.

Usingen, 15. 5. 1996

Amtsgericht

2938

3 N 3/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Nassovia Werkzeug- und Maschinenfabrik GmbH, Neue Kreisstraße 4 a, 35619 Braunfels, vertreten durch den Geschäftsführer Gerald Böckel, Ahäuser Weg 6, 35781 Weilburg, wird der Name der Gemeinschuldnerin wie folgt berichtigt bzw. ergänzt: „Nassovia Werkzeug- und Maschinenfabrik GmbH“.

Wetzlar, 15. 5. 1996

Amtsgericht

2939

62 N 97/96: Konkursantragsverfahren betreffend Ceh-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Duro Ceh, Bertramstraße 25, 65185 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 9. Mai 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 9. 5. 1996

Amtsgericht

2940

62 N 98/96: Konkursantragsverfahren betreffend BurUschi Mode GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Walburga Eliott, Mauritiusstraße 5, Mauritiusgalerie, 65183 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 10. Mai 1996 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 10. 5. 1996

Amtsgericht

2941

62 N 223/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Firma Aqua-Service Roman Boekels GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Roman Boekels, Wiesbadener Straße 44, 65199 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 5. Januar 1996 mangels Masse abgewiesen.

Das am 5. Dezember 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 13. 5. 1996

Amtsgericht

2942

62 N 12/95: Über das Vermögen der Firma Sczepurek Baugesellschaft mbH, Tannenring 98, 65207 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Josef Kratzer, Obermarkt 14, 67547 Worms — Schuldnerin —, wird heute, am Dienstag, 14. Mai 1996, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Biersch, Abeggstraße 2, 65193 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 17. Juni 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 17. Juni 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 1. Juli 1996, 14.00 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden. Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 14. 5. 1996

Amtsgericht

2943

62 N 158/95: Über das Vermögen der PSI (Petroservice International) Gesellschaft für Öl- und Gastechnik mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Hardt, Adolfsallee 27-29, 65185 Wiesbaden, wird heute, am 14. Mai 1996, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6-8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 17. Juni 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 17. Juni 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 1. Juli 1996, 13.00 Uhr, Zimmer 402, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 15. 5. 1996

Amtsgericht

2944

62 N 28/96: Über das Vermögen der Hufnagel GmbH Dachdeckermeister, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter Hufnagel, Poststraße 35, 65191 Wiesbaden, wird heute, am Freitag, 17. Mai 1996, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. J. Biersch, Abeggstraße 2, 65193 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 24. Juni 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. Juni 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 8. Juli 1996, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Zimmer 402.

Wiesbaden, 15. 5. 1996

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2945

K 64/95: Das im Grundbuch von Groß-Felda, Bezirk Alsfeld, Band 27, Blatt 1118, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Groß-Felda, Flur 3, Nr. 77/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 26, Größe 28,65 Ar,

soll am Freitag, dem 9. August 1996, 9.00 Uhr, Raum 17, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Günter Kuhnert,
b) Anni Kuhnert geb. Helbing, Eheleute, Feldatal-Groß-Felda, — je zur Hälfte. —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

207 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 29. 4. 1996

Amtsgericht

2946

6 K 86/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirdorf, Band 214, Blatt 6502,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirdorf, Flur 13, Flurstück 961, Gebäude- und Freifläche, Pfarrer-Keutner-Straße 4, Größe 3,39 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. August 1996, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 980 000,— DM (Igeschossiges Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte mit Einliegerwohnung im teilweise ausgebauten UG; ausgebauter DG; Baujahr 1988/89; 214,44 m² Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 5. 1996

Amtsgericht

2947

K 31/95: Der im Grundbuch von Niedereisenhausen, Band 46, Blatt 1562, eingetragene hälftige Miteigentumsanteil,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 3, Flurstück 355/21, Gebäude- und Freifläche, Quotshäuser Weg 5, Größe 10,77 Ar, soll am Freitag, dem 23. August 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer zur Hälfte am 1. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Grimmbein, Wolzhausen, Zum Bolzenbach 13 a, 35236 Breidenbach.

Der Wert des hälftigen Miteigentumsanteils an dem Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

127 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 11. 5. 1996

Amtsgericht

2948

61 K 186/94: Das im WE-Grundbuch von Erzhausen, Band 110, Blatt 4185, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1: 303/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Erzhausen, Flur 5, Flurstück 394, Gebäude- und Freifläche, Sandhügelstraße, Größe 6,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 — eine Sondernutzungsregelung ist getroffen —,

soll am Mittwoch, dem 11. September 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Andreas Klaus Dieter Gabler, Erzhausen,

b) Petra Maria Margareta Gabler geb. Roth, Erzhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

431 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 4. 1996

Amtsgericht

2949

61 K 126/95: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 49, Blatt 1971, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1: 286,52/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 188/1, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 39, 41, Größe 9,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Appartementswohnung mit Kellerraum — Nr. 22 des Teilungsplanes — Sondernutzung ist vereinbart,

soll am Mittwoch, dem 18. September 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Walter Henny, Heidelberg,

b) Michael Rüdiger Schmied, Dessau, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 5. 1996

Amtsgericht

2950

61 K 196/94: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 84, Blatt 4693, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 17, Flurstück 206/1, Betriebsgelände, In der Pfingstweide 3, Größe 100,83 Ar,

Ifd. Nr. 8/zu 7, Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an dem Grundstück Ober-Ramstadt, Flur 17, Nr. 208/5, in Blatt 4829, soll am Mittwoch, dem 25. September 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Hoffmann Kommanditgesellschaft, Ober-Ramstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 050 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 5. 1996

Amtsgericht

2951

8 K 45/95: Das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 36, Blatt 1183, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 109/3, Gebäude- und Freifläche, Grundstraße, Größe 5,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. August 1996, 14.00 Uhr, Raum 18, im Erdgeschoß des Amtsgerichts, 35683 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hilmar Pott, Herrenshofferstraße 28, 41352 Korschenbroich.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

157 150,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 20. 5. 1996

Amtsgericht

2952

2 K 44/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wiesenfeld, Band 15, Blatt 416,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Wiesenfeld, Flur 10, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, urwaldstraße 10, Größe 13,45 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. August 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Brell geb. Fehnert, in Schalksmühle-Everinghausen, — jetzt in 35099 Burgwald —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

403 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 4. 4. 1996

Amtsgericht

2953

2 K 35/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenberg, Band 84, Blatt 2449,

Gemarkung Battenberg, Flur 39, Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Tannenweg 30, Größe 7,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Juli 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Antonius und Silvana Squillace, beide Tannenweg 30, 35088 Battenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 2. 5. 1996

Amtsgericht

2954

2 K 14/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg, Band 211, Blatt 7225,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Frankenberg, Flur 66, Flurstück 74/7, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 12, Größe 26,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. August 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anstreichermeister Werner Grebe, Henriette Grebe geb. Kerkdijk, beide in Frankenberg (Eder), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 9. 5. 1996

Amtsgericht

2955

2 K 31/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hatzfeld, Band 61, Blatt 1879,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Hatzfeld, Flur 11, Flurstück 158/4, Gebäude- und Freifläche, Oberau, Größe 116,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Oktober 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arun Chauhan in Oberursel (Taunus).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 000 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 2. 5. 1996

Amtsgericht

2956

84 K 31/95: Das im Grundbuch-Bezirk 28 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 48, Blatt 1607, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 84/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 452, Flurstück 84/25, Gebäude- und Freifläche, Saalburgstraße 15, Größe 4,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1598 bis 1610) sowie teilweise in der Veräußerung, soll am Mittwoch, dem 14. August 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Ute Erna Rühl, verstorben am 19. Mai 1994.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 2. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

2957

K 44/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodheim v. d. H., Band 90, Blatt 3841,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 8, Nr. 641, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 6, Größe 7,57 Ar,

soll am Freitag, dem 2. August 1996, 9.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter Kurth und Dorothee Kurth, 61191 Rosbach v. d. H., — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 075 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 9. 5. 1996

Amtsgericht

2958

K 34/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stammheim, Band 41, Blatt 1629,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Stammheim, Flur 3, Nr. 347, Gebäude- und Freifläche, Kiesstraße 12, Größe 6,90 Ar,

soll am Freitag, dem 9. August 1996, 9.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ramona und Manuela Meub, Florstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

543 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 9. 5. 1996

Amtsgericht

2959

K 32/95: Das im Grundbuch von Breitenborn (Gründau), Band 34, Blatt 1005, eingetragene Grundeigentum,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Breitenborn, Flur 25, Flurstück 168/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 17, Größe 0,34 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Breitenborn, Flur 25, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 17, Größe 0,47 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6, Gemarkung Breitenborn, Flur 25, Flurstück 168/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21 A, Größe 0,65 Ar,

soll am Montag, dem 4. November 1996, 9.30 Uhr, Raum 13, im Erdgeschoß des Gerichtsgebäudes Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bodo Ewig in Gründau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 168/3 auf 145 000,— DM,

Flurstück 173 auf 90 000,— DM,

Flurstück 168/2 auf 275 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 13. 5. 1996

Amtsgericht

2960

42 K 5/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beuern, Band 45, Blatt 1421,

lfd. Nr. 10, Flur 17, Flurstück 31, Grünland — Ackerland, In den Gräben, Größe 25,08 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 17, Flurstück 32, Grünland — Ackerland, In den Gräben, Größe 11,72 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Juli 1996, 8.40 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 1. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Gisela Lehnhardt geb. Eichhorn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 10 auf 5 016,— DM,

lfd. Nr. 11 auf 2 344,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 14. 5. 1996

Amtsgericht

2961

42 K 139/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Cleeburg, Band 56, Blatt 1979,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 406, Hof- und Gebäudefläche, Fuchsgraben 21, Größe 7,54 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Juli 1996, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Ludwig, Wilfried.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

238 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 10. 5. 1996

Amtsgericht

2962

42 K 147/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Espa, Band 21, Blatt 662,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 69/4, Gebäude- und Freifläche, Silberweg 2, Größe 8,22 Ar, soll am Donnerstag, dem 18. Juli 1996, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1995 (Versteigerungsvermerk):

a) Hans-Peter Runkel,

b) Helga Runkel geb. Göbel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 17. 5. 1996

Amtsgericht

2963

42 K 151/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langgöns, Band 60, Blatt 2795,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 147/20, Gebäude- und Freifläche, Am Weihergarten 4, Größe 7,85 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Juli 1996, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1996 (Versteigerungsvermerk):

a) Edwin Vogler,

b) Isolde Vogler geb. Avemann, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 17. 5. 1996

Amtsgericht

2964

24 K 102/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Band 60, Blatt 2705,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur 6, Nr. 474, Freifläche, In den Rödern 44, Größe 17,56 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. August 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reckhaus, Anni.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 7. 5. 1996

Amtsgericht

2965

24 K 118/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büttelborn, Band 53, Blatt 2385,

BV Nr. 1, Flur 2, Nr. 581, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Forststraße 18, Größe 5,82 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. August 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Zeit, Udo,
Zeit, Gisela, — je zur Hälfte —
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
995 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 7. 5. 1996

Amtsgericht

2966

42 K 233/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberdorfelden, Band 18, Blatt 571,

BV Nr. 1, Gemarkung Oberdorfelden, Flur 1, Flurstück 137, Hof- und Gebäudefläche, im alten Hof 19, Größe 7,87 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Juli 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer gemäß Zuschlagsbeschuß vom 23. Mai 1995 ist die Firma Tiffaro Moden GmbH, 34537 Bad Wildungen.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 10. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

2967

42 K 1/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 117, Blatt 4297,

BV Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur 13, Flurstück 506/29, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstraße 2, Größe 0,02 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur 13, Flurstück 50/290, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstraße 2, Größe 4,37 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Juli 1996, 10.30 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Klaas Wilhelm van den Hoogen,
b) Marion Cecon, Großkrotzenburg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 1 000,— DM,

BV Nr. 2 auf 709 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 13. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

2968

42 K 62/95: In dem Zwangsvolleistungsverfahren Wagner (Versteigerungstermin 27. Juni 1996) beträgt der Verkehrswert für BV Nr. 2 (Reiterhof) nicht 2 100,— DM sondern 2 100 000,— DM. Insofern wird die Veröffentlichung vom 13. Mai 1996 berichtigt.

Hanau, 20. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

2969

42 K 69/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 262, Blatt 9044,

BV Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 28, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Röntgen-Straße, Größe 4,13 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Dörnigheim, Flur 28, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Röntgen-Straße, Größe 20,33 Ar, soll am Donnerstag, dem 18. Juli 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dötsch, Gerhard, — zu 9/20 —,

Dötsch, Inge, geb. Lapp, — zu 9/20 —,

Dötsch, Joachim, — zu 2/20 —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 und 2 auf 5 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

2970

42 K 156/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 325, Blatt 11 448,

BV Nr. 1: 93,193/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 32, Flurstück 238/1, Gebäude- und Freifläche, Nürnberger Straße 11, Größe 5,81 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Praxis im 2. Obergeschoß, in der Teilungserklärung mit Nr. 8 bezeichnet, soll am Donnerstag, dem 25. Juli 1996, 9.00 Uhr, Raum 111, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Sondereigentum besteht aus 6 Büroräumen und 2 WC-Anlagen, mit ca. 145 m².

Eingetragene Eigentümerin am 23. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
DIG Grundbesitz-Gesellschaft mbH, Gröndau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 10. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

2971

42 K 86/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 194, Blatt 6408,

BV Nr. 1: 195,75/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Selma-Lagerlöf-Straße 2—4, Größe 59,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 8 des Aufteilungsplanes, zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an Kfz.-Abstellplatz Nr. 87,

soll am Mittwoch, dem 31. Juli 1996, 10.30 Uhr, Raum 111, 1. Stock, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Diele (ca. 83 m²).

Eingetragener Eigentümer am 2. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Sebastiani, Heusenstamm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 245 000,— DM.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 13. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 42

2972

4 K 72/95: Eine Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Breitscheid, Band 41, Blatt 1392, eingetragenen Grundeigentums, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 100/1, Gebäude- und Freifläche, Hohe Straße 8, Größe 8,08 Ar,

soll am Freitag, dem 23. August 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaas, Gerhard, Hohe Straße 8, Breitscheid, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

147 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 26. 4. 1996

Amtsgericht

2973

4 K 7/96: Das im Grundbuch von Herborn, Band 140, Blatt 4432, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Flur 35, Flurstück 34, Landwirtschaftsfläche, Vor dem Beilstein, Größe 25,73 Ar,

soll am Freitag, dem 30. August 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Tittel, Fritz, Herborn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 573,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 13. 5. 1996

Amtsgericht

2974

4 K 77/95: Das im Grundbuch von Übernthal, Band 32, Blatt 1036, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Flur 39, Flurstück 36/1, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Liechen 12, Größe 7,62 Ar,

Flur 39, Flurstück 36/3, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Liechen 12, Größe 3,74 Ar,

Flur 39, Flurstück 36/5, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Liechen 12, Größe 0,04 Ar,

Flur 39, Flurstück 36/6, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Liechen 12, Größe 4,56 Ar,

soll am Freitag, dem 13. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Sommerfeld, Mittenaar-Offenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

354 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 14. 5. 1996

Amtsgericht

2975

K 57/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Grebenstein, Band 71, Blatt 2192,

Gemarkung Grebenstein, Flur 22, Flurstück 62/6, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 11, Größe 3,41 Ar, soll am Mittwoch, dem 7. August 1996, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eckhard Rausch, 34393 Grebenstein.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

573 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 3. 5. 1996

Amtsgericht

2976

K 52/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Westuffeln, Band 40, Blatt 1198, Gemarkung Westuffeln, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Mühlenbergstraße 47, Größe 2,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 231/17, Gebäude- und Freifläche, Mühlenberg, Größe 0,32 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. August 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christine Hantke, 34379 Calden.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden für

lfd. Nr. 1 auf 249 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 14. 5. 1996

Amtsgericht

2977

6 K 17/95: Das im Grundbuch von Hefttrich, Band 35, Blatt 1120, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Hefttrich, Flur 23, Flurstück 95, Ackerland, Hinter dem Sauwasen, Größe 33,60 Ar,

Grünland, daselbst, Größe 2,85 Ar, davon ein Viertel Anteil,

soll am Dienstag, dem 27. August 1996, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Moog, Idstein-Hefttrich, — zu einem Viertel —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Einviertel-Anteil auf 2 802,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 13. 5. 1996

Amtsgericht

2978

6 K 18/96: Das im Grundbuch von Idstein, Band 125, Blatt 3924, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Idstein, Flur 10, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Weiherwiese 15, Größe 2,19 Ar,

davori der halbe Anteil, soll am Dienstag, dem 27. August 1996, 13.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schneider, Weiherwiese 15, 65510 Idstein, — zum halben Anteil —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 13. 5. 1996

Amtsgericht

2979

6 K 6/96: Das im Grundbuch von Idstein, Band 225, Blatt 6919—6923, eingetragene Grundeigentum,

6 K 6/96: Idstein, Band 225, Blatt 6919: 365,84/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Idstein, Flur 20, Flurstück 31/3, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 32 A, Größe 6,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes mit Sondernutzungsrecht an Gartenfläche Nr. 1; Veräußerungsbeschränkung;

6 K 7/96: Idstein, Band 225, Blatt 6920: 356,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Idstein, Flur 20, Flurstück 31/3, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 32 A, Größe 6,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Kellerraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes mit Sondernutzungsrecht an Gartenfläche Nr. 2; Veräußerungsbeschränkung;

6 K 8/96: Idstein, Band 225, Blatt 6921: 259,83/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Idstein, Flur 20, Flurstück 31/3, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 32 A, Größe 6,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes mit Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplätzen Nr. 3, 4; Veräußerungsbeschränkung;

6 K 9/96: Idstein, Band 225, Blatt 6922: 9/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Idstein, Flur 20, Flurstück 31/3, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 32 A, Größe 6,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 1 des Aufteilungsplanes mit Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 5; Veräußerungsbeschränkung;

6 K 10/96: Idstein, Band 225, Blatt 6923: 9/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Idstein, Flur 20, Flurstück 31/3, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 32 A, Größe 6,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 2 des Aufteilungsplanes mit Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 6; Veräußerungsbeschränkung;

soll am Dienstag, dem 3. September 1996, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Eduard Engelmann, Bad Camberg,
b) Gerhard-Nikolaus Kneip, Bad Vilbel,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 6919 auf 185 000,— DM,
Blatt 6920 auf 195 000,— DM,
Blatt 6921 auf 148 000,— DM,
Blatt 6922 auf 28 000,— DM,
Blatt 6923 auf 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 14. 5. 1996

Amtsgericht

2980

640 K 200/95: Das im Grundbuch von Kassel, Band 483, Blatt 12 565, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 36/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 15, Flurstück 71/5, LB 7581, Gebäude- und Freifläche, Wolfhager Straße 2 und Holländische Straße 17, Größe 26,76 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. B 88 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 12 475 bis 12 683);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 18. 12. 1981, 19. 9. 1983 (6. Appartement von rechts im Erdgeschoß des Gebäudewings Wolfhager Straße 2),

soll am Dienstag, dem 16. Juli 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer-Nr. 201), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Baumecker, Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 640

2981

640 K 2/96: Das im Grundbuch von Wellerode, Band 62, Blatt 2066, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wellerode, Flur 2, Flurstück 20/11, LB-Nr. 1470, Gebäude- und Freifläche, Rotebachstraße 6, Größe 8,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. August 1996, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer-Nr. 201), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ludwig Menne,
b) Lydia Menne geb. Witzke, beide in Söhrwald, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 2. 4. 1996

Amtsgericht, Abt. 640

2982

9 K 40/95: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 72, Blatt 2370,

lfd. Nr. 1: 56/1 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 10, Flurstück 40/17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heuhohlweg 1 a—1 b, Größe 12,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kelleranteil Nr. 15 des Aufteilungsplanes im Hause Heuhohlweg 1 b, 3. OG links (3 Zi., Kü., Bad, WC, 71,5 m² Wfl.),

soll am Dienstag, dem 30. Juli 1996, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Alwin Antoni.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

328 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 9. 5. 1996

Amtsgericht, Abt. 9

2983

K 58/95: Das im Grundbuch von Hofheim, Blatt 3641, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 185/2, Gartenland (Obstbaumstück), Im Frohnhof, Größe 3,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 185/1, Gartenland (Obstbaumstück), Im Frohnhof, Größe 3,32 Ar,

soll am Freitag, dem 20. September 1996, 10.00 Uhr, Saal 10, Stock 1, Bürostädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bastian, Roland, Friedrich-Ebert-Straße 3, Lampertheim,

b) Bastian, Birgit, Habichtweg 6, Lampertheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 185/2 auf 6 960,— DM,

Flur 2, Nr. 185/1 auf 6 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 6. 5. 1996

Amtsgericht

2984

7 K 71/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 260,

a) Blatt 7905: 275/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 22, Flurstück 15/3, Hof- und Gebäudefläche, Frankensstraße 1, Größe 4,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoß nebst Sondernutzung an dem Keller Nr. 1,

b) Blatt 7906: 290/1 000 Miteigentumsanteil an o. a. Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im 1. Obergeschoß nebst Sondernutzung an dem Keller Nr. 2,

c) Blatt 7907: 305/1 000 Miteigentumsanteil an o. a. Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 im 2. Obergeschoß nebst Sondernutzung an dem Keller Nr. 3,

d) Blatt 7908: 130/1 000 Miteigentumsanteil an o. a. Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im Dachgeschoß nebst Sondernutzung an dem Keller Nr. 4,

soll am Freitag, dem 9. August 1996, 8.30 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sven Doerr, 65479 Raunheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 124 400,— DM (Wohnung, ca. 93,67 m²),

b) auf 131 200,— DM (Wohnung, ca. 98,14 m²),

c) auf 138 000,— DM (Wohnung, ca. 104,28 m²),

d) auf 58 800,— DM (Wohnung, ca. 44,26 m²).

Die Wohnungen sind sämtlich zur Zeit nicht bewohnbar; teilweise noch im Rohbauzustand.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 29. 4. 1996 Amtsgericht

2985

1 K 32/95: Das im Grundbuch von Röhrenfurth, Band 18, Blatt 557, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Röhrenfurth, Flur 7, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Hinter den Höfen 10, Größe 4,60 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Juli 1996, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jutta Siebert geb. Hofmann, Hinter den Höfen 10, 34212 Melsungen-Röhrenfurth.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

191 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 8. 5. 1996

Amtsgericht

2986

K 47/94: Der im Grundbuch von Steinbach, Band 32, Blatt 1253, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 505, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 42, Größe 10,42 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Juli 1996, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Heidorn, Heinrich,

b) Heidorn, Ingrid, geb. Osterhaus, beide in Michelstadt, — je zur Hälfte —.

In einem früheren Termin war der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 050 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 5. 1996.

Amtsgericht

2987

1 K 26/95: Der im Grundbuch von Bobenhausen, Bezirk Nidda, Band 15, Blatt 675, eingetragene Grundbesitz,

Flur 1, Nr. 97/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 13, Größe 1,80 Ar,

Flur 1, Nr. 98, Gartenland im Dorf, Größe 4,26 Ar,

Flur 1, Nr. 99, Gebäude- und Freifläche, Mönchsfeldstraße 12, Größe 3,22 Ar, soll am Freitag, dem 11. Oktober 1996, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8./19. 9. 1995 (Tag der Versteigerungsvermerke):

1. Dieter Rudolf Bergmann, Frankfurt am Main-Höchst,

2. Ute Anna Burkhard-Bergmann, Hattersheim,

3. Kais Thorsten Bergmann, Frankfurt am Main,

4. Rainer Harald Bergmann, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 97/5 auf 43 000,— DM,

Flur 1, Nr. 98 auf 2 130,— DM,

Flur 1, Nr. 99 auf 1 610,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 17. 5. 1996

Amtsgericht

2988

7 K 93/95: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 263, Blatt 9177, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1, Flurstück 527/10, LB 1651, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 12, Größe 5,01 Ar;

am Montag, dem 16. September 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Vögtlin, Anneliese, Neu-Isenburg, Wisser, Claus, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 14. 5. 1996 Amtsgericht

2989

K 10/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lisenhausen, Band 53, Blatt 1677, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lisenhausen, Flur 8, Flurstück 202/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße 12, Größe 19,26 Ar,

soll am Freitag, dem 16. August 1996, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ganß, Luise, geb. Börner, geboren am 12. 3. 1949, Rotenburg a. d. Fulda-Lisenhausen, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

889 682,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 14. 5. 1996

Amtsgericht

2990

K 1/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lisperhausen, Band 53, Blatt 1677, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lisperhausen, Flur 1, Flurstück 12, Waldfläche, in der Apotheckershecke, Größe 10,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lisperhausen, Flur 1, Flurstück 13, Waldfläche, in der Apotheckershecke, Größe 10,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lisperhausen, Flur 1, Flurstück 19, Waldfläche, in der Apotheckershecke, Größe 33,57 Ar,

soll am Freitag, dem 9. August 1996, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gaß, Ralf, Landwirt, geboren am 14. 4. 1968, Rotenburg a. d. Fulda-Lisperhausen, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 541,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 517,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 1 678,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 15. 5. 1996

Amtsgericht

2991

K 31/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lisperhausen, Band 53, Blatt 1677, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lisperhausen, Flur 2, Flurstück 14, Landwirtschaftsfläche, an der Mädebachseite, Größe 236,06 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lisperhausen, Flur 2, Flurstück 15/1, Waldfläche, an der Mädebachseite, Größe 54,30 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lisperhausen, Flur 2, Flurstück 70, Landwirtschaftsfläche, beim Mahlstein, Größe 106,60 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juli 1996, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gaß, Luise, geb. Börner, geboren am 12. 3. 1949, Rotenburg a. d. Fulda-Lisperhausen, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 18 884,80 DM,
lfd. Nr. 6 auf 2 715,— DM,
lfd. Nr. 7 auf 11 726,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 14. 5. 1996

Amtsgericht

2992

K 32/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lisperhausen, Band 53, Blatt 1677, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lisperhausen, Flur 10, Flurstück 23/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Die Heßeldelle und Am kleinen Kopf, Größe 379,32 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Lisperhausen, Flur 10, Flurstück 25, Landwirtschaftsfläche, im langen Grund, Größe 84,46 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juli 1996, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gaß, Luise, geb. Börner, geboren am 12. 3. 1949, Rotenburg a. d. Fulda-Lisperhausen, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 8 auf 22 759,20 DM,
lfd. Nr. 9 auf 10 135,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 14. 5. 1996

Amtsgericht

2993

K 38/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 13, Blatt 260, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Bellersberg D 34, Größe 5,14 Ar,

soll am Freitag, dem 2. August 1996, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

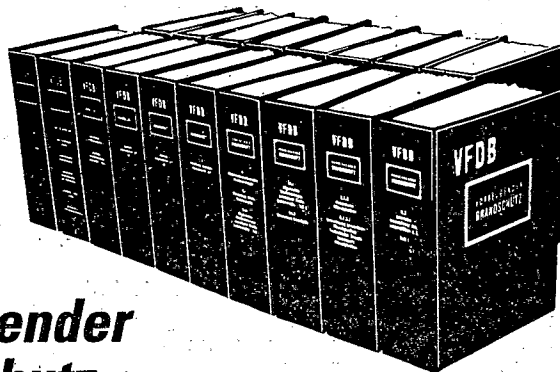
VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung – die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 985,— (Preisstand: Januar 1994)

Begründet und aufgebaut von Dipl.-Chem. Kurt Möbius t, Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heinz Weck, Ministerialrat a. D.



**VFDB
Vorbeugender
Brandschutz**

Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-31

Sandhof, Heinrich-Wolfram, geboren am 17. 11. 1931,

Sandhof, Lydia, geb. Bruns, geboren am 26. 5. 1931, Luenener Straße 162, 59174 Kamen — als Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

116 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 14. 5. 1996

Amtsgericht

2994

K 37/94: Die im Grundbuch von Oberzell, Band 24, Blatt 675, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 4/1, Hof- und Gebäudefläche (Lagerhalle), Der Hohlgraben, Größe 5,26 Ar

(eingeschossiges Lagergebäude, Sandbergstraße),

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 4/9, Gebäude- und Freifläche, Hohlgraben, Größe 12,04 Ar (unbebautes Bauland),

sollen am Donnerstag, dem 18. Juli 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dreibrüderstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Müller, Sinntal-Oberzell.

Die Werte der Grundstücke sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 17, Flurstück 4/1 auf 33 000,— DM,

Flur 17, Flurstück 4/9 auf 45 752,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 28. 3. 1996

Amtsgericht

2995

3 K 31/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Aßlar, Band 106, Blatt 3552,

Flur 17, Flurstück 183/61, Gebäude- und Freifläche, Bechlinger Straße 2, Größe 4,46 Ar,

— Wohnhaus mit Scheune und Lagergebäude —,

soll am Montag, dem 22. Juli 1996, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Göbel, Aßlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

189 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 15. 5. 1996

Amtsgericht

2996

61 K 90/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 504, Blatt 12 908, eingetragene Grundeigentum, 88/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 14, Flurstück 160/124, Hof- und Gebäudefläche, Dotzheimer Straße 171, Größe 4,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum,

soll am Donnerstag, dem 25. Juli 1996, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock,

Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas und Michaela Freitag, beide Mainz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 15. 5. 1996

Amtsgericht

2997

61 K 112/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 596, Blatt 32 156, eingetragene Grundeigentum, 1 336/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 59, Flurstück 691/89, Hof- und Gebäudefläche, Körnerstraße 1, Größe 2,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung und dem mit der gleichen Nummer bezeichneten Kellerraum,

soll am Donnerstag, dem 20. Juni 1996, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin:

Anja Burkhard, Wiesbaden.

Verkehrswert: 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 5. 1996

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2. Satzung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung vom 30. April 1993 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

Werden sämtliche Schlachtabfälle einer Schlachtstätte mit mehr als 10 000 Schlachtungen pro Jahr aus einer betriebseigenen Sammelstelle unverzüglich und kostenfrei der Tierkörperbeseitigungsanstalt angeliefert, so wird anstelle der Gebühr von 1,70 DM für das 10 001. und jedes weitere im Kalenderjahr geschlachtete Tier eine Gebühr von 0,16 DM/Tier erhoben.

Voraussetzung ist, daß jeweils zu Beginn eines Jahres eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes vorgelegt wird, daß die Sammelstelle und die Anlieferung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Gebühr für Schlachtblutentsorgung

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierblut werden Gebühren in der Höhe der von dem von der TBA beauftragten Dritten berechneten Kosten erhoben.

4. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. April 1996 in Kraft.

Homburg (Efze), 9. Mai 1996

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord
gez. Hasheider, Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), hat die Verbandsversammlung am 5. Dezember 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 1996 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2 818 000 DM
in der Ausgabe auf	2 818 000 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	769 500 DM
in der Ausgabe auf	769 500 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Ein Stellenplan ist nicht beschlossen.

Homburg (Efze), 2. Mai 1996

Der Zweckverbandsvorstand
gez. Hasheider, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 1. bis 16. August 1996 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Freiheiter Straße 16, in Homburg (Efze), Zimmer 209, öffentlich aus.

Homburg (Efze), 13. Mai 1996

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord
gez. Hasheider, Verbandsvorsitzender

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

— XI. Wahlperiode —

12. Plenarsitzung
am 12. Juni 1996 — Beginn: 9.00 Uhr
im Plenarsaal des Ständehauses,
Ständepplatz 6—10, 34117 Kassel

Tagesordnung I

- Punkt 1 Mitteilungen
 - a) des Präsidenten der Verbandsversammlung
 - b) des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- Punkt 2 Haushalt 1996;
Freiwillige Leistungen

- Punkt 3 Ergänzung der Betriebssatzungen für die Psychiatrischen Krankenhäuser
- Punkt 4 Bildung von Kassenausgaberechten als Ausnahme von § 41 Abs. 3 GemHVO — Rechnungsabgrenzung im Rahmen des § 133 HGO — Experimentierklausel
- Punkt 5 Vermögensplan des Waldkrankenhauses Köppern; Finanzierung der Kosten für die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes
- Punkt 6 Trägerzuschuß an die Jugendheimverbände des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Tagesordnung II

- Punkt 1 Aufstellung des Frauenförderplans nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGlG) vom 21. Dezember 1993 für den Kinder- und Jugendheimverbund Nord
- Punkt 2 Unterrichtung über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Haushaltsausgaberechten; Maßnahmen mit einem Mehrbedarf von mehr als 10 000 DM
- Punkt 3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt 1996 und Vermögenshaushalt 1996 sowie in den Vermögensplänen 1996 zum Ausgleich von Verlusten bzw. zur Finanzierung von Investitionen bei den Institutsambulanzen der Krankenhäuser und Kliniken
- Punkt 4 Außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt 1996 in Höhe von 20 000,— DM
- Punkt 5 Durchführung der Dacherneuerung am Krankengebäude 1 der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Hofheim
- Punkt 6 Errichtung einer neurologischen Intensivstation am Krankenhaus Weilmünster
- Punkt 7 Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Prüfung der Jahresabschlüsse 1996 der Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 8 Überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt i. H. v. 50 000,— DM

Kassel, 15. Mai 1996

Landeswohlfahrtsverband Hessen
gez. Höhne
Präsident der Verbandsversammlung

Neufassung der Satzung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“

Die Satzung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“, Sitz in Groß-Gerau, vom 1. September 1981 (StAnz. S. 1738), zuletzt geändert am 24. Januar 1992 (StAnz. S. 424), wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 24. April 1996 wie folgt neu gefaßt:

Satzung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried, Sitz Groß-Gerau

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Groß-Gerau.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. Nr. 11 vom 20. Februar 1991 S. 405 ff.) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (Wasserverbandsgesetz § 1)

I. ABSCHNITT

MITGLIEDER, AUFGABEN, UNTERNEHMEN

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
die Städte und Gemeinden, die mit Gemarkungsteilen im Einzugsgebiet des Verbandes liegen,
 - 1. Büttelborn,
 - 2. Darmstadt,
 - 3. Dreieich,

4. Egelsbach,
5. Erzhausen,
6. Ginsheim-Gustavsburg,
7. Griesheim,
8. Groß-Gerau,
9. Langen,
10. Messel,
11. Mörfelden-Walldorf,
12. Nauheim,
13. Riedstadt,
14. Rüsselsheim,
15. Trebur,
16. Weiterstadt

sowie

17. der Wasserverband zur Unterhaltung des Hengstbaches,
18. der Kreis Groß-Gerau,
19. der Kreis Darmstadt-Dieburg,
20. der Kreis Offenbach.

(2) Der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried ist zugleich Oberverband des Wasserverbandes zur Unterhaltung des Hengstbaches.

(3) Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsgesetz §§ 22 ff.)

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Speicherung des Hochwasserabflusses einschließlich Schöpfwerke und die Niedrigwasser-Anreicherung im gesamten Niederschlagsgebiet des Schwarzbaches-Ried,
- b) Planung, Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen, deren Ufer und Dämme im Bereich der in § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden (Gemarkungsteile im Einzugsgebiet des Verbandes) und in dem Gebiet des Wasserverbandes zur Unterhaltung des Hengstbaches,
- c) Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken im Verbandsgebiet.

(2) Der Verband kann darüber hinaus auch weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem WVG sein können.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Gewässern gemäß § 3 der Verbandssatzung vorzunehmen und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von den Verbandsorganen beschlossenen und der Wasserwirtschaftsverwaltung zugestimmten generellen Entwurf in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandsgesetz § 5)

§ 5

Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des „Planes“ sowie seiner Einzelpläne einschließlich ihrer wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verband darf den „Plan“ (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihm die Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragsabschluß (Zuschlag) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an den Unternehmer zu geben.

(4) Ein Rechtsanspruch derart, daß der Verband eine Bauaufgabe nach § 3 durchführt oder eine Verpflichtung übernimmt, die Bauaufgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen, besteht nicht.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Verbandsmitglieder bzw. die Mitglieder des Wasserverbandes zur Unterhaltung des Hengstbaches sind verpflichtet, ihnen gehö-

rende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit es der Plan vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 33 bis 39)

§ 7

Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Der Verband, seine Mitglieder sowie die Mitglieder des Wasserverbandes zur Unterhaltung des Hengstbaches sind verpflichtet, ihnen gehörende und an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegende, zur Weide genutzten Grundstücke einzuzäunen. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Entsprechendes gilt für Baumpflanzungen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken.

(Wasserverbandsgesetz § 33)

II. ABSCHNITT VERFASSUNG

§ 8

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand.

(Wasserverbandsgesetz § 46)

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(2) Die Vertreter in einer Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.) beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.

(3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Ersatzleute werden auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertreterkörperschaften durch die Verbandsmitglieder gewählt. Sind sie z. Z. ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes, so scheiden sie mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei den vorgenannten Körperschaften aus der Verbandsversammlung aus.

(Wasserverbandsgesetz §§ 47 ff.)

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
2. die Wahl und Abberufung von Ausschüssen,
3. die Wahl und Abberufung von Schaubeauftragten,
4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
5. die zusätzliche Anhörung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
6. die Beschlußfassung über den Plan und Ergänzung des Planes,
7. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
8. die Entlastung des Verbandsvorstandes,
9. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane sowie für die Schaubeauftragten (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.),
10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband,
12. die Aufnahme von Krediten und Anleihen,

13. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandsgesetz §§ 47 ff.)

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher diese Einladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt mit derselben Frist ein.

(3) Pro Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(4) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(Wasserverbandsgesetz § 48)

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Beide haben dabei — wie auch die anderen Vorstandsmitglieder — kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Vertreter der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(Wasserverbandsgesetz § 48)

§ 13

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung in der Sitzung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 14

Stimmrecht, Stimmverhältnis, Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder. Dabei kann das Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgesetzt:

Kreis Darmstadt-Dieburg	1 Stimme
Kreis Groß-Gerau	1 Stimme
Kreis Offenbach	1 Stimme
die Städte und Gemeinden	
Büttelborn	5 Stimmen
Darmstadt	24 Stimmen
Dreieich	2 Stimmen
Egelsbach	3 Stimmen

Erzhausen	2 Stimmen
Ginsheim-Gustavsburg	2 Stimmen
Griesheim	5 Stimmen
Groß-Gerau	8 Stimmen
Langen	7 Stimmen
Messel	2 Stimmen
Mörfelden-Walldorf	8 Stimmen
Nauheim	2 Stimmen
Riedstadt	3 Stimmen
Rüsselsheim	4 Stimmen
Trebur	4 Stimmen
Weiterstadt	7 Stimmen
Wasserverband zur Unterhaltung des Hengstbaches	9 Stimmen

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben; Stimmengleichheit bedeutet somit Ablehnung.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn wegen des gleichen Gegenstandes zum zweiten Male unter Einhaltung der Ladungsfrist (vgl. § 11 Abs. 1) und unter Hinweis auf diese Bestimmung zur Sitzung geladen wurde. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Viertel aller Stimmen zustimmen. Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(5) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von seiner Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleichzeitig gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(6) Einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen bedarf es zur Beschlussfassung über:

1. die Änderung und Ergänzung der Satzung,
2. die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandsgesetz §§ 48 und 58)

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 18 Beisitzern.

(2) Jedes Verbandsmitglied benennt je ein Vorstandsmitglied und dessen Ersatzmann. Aus der Gruppe der Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes oder eines Mitgliedes eines Unterverbandes sind, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihres Mandates aus dem Verbandsvorstand aus.

(4) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52 und 53)

§ 16

Verbandsvorstand und Aufsichtsbehörde

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch den Verbandsvorsteher verpflichtet.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52 und 53)

§ 17

Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Kreise und Gemeinden gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Ersatzmann vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen bzw. benennen zu lassen.

Die Abwahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters kann nur mit einer **Zweidrittelmehrheit** der Versammlung beschlossen werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.) beschließt die Versammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.

(Wasserverbandsgesetz §§ 53 ff.)

§ 18

Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, die nicht nach § 10 der Versammlung oder nach § 21 dem Vorstand vorbehalten sind. An die Beschlüsse der o. a. Organe ist er gebunden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
4. Veranlagung zu den Beiträgen,
5. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 20 000,— DM oder mehr enthalten, sich jedoch im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen,
6. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

(Wasserverbandsgesetz §§ 54 und 55)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Ladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern ist vom Vorstand eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstand und seinem eigenen Ersatzmann mit.

(3) Zu den Sitzungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt einzuladen.

(4) Pro Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(Wasserverbandsgesetz § 56)

§ 20

Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandsvorstehers oder seines Stellvertreters anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweitenmal wegen desselben Gegenstandes unter Fristwahrung geladen ist, hierbei mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(Wasserverbandsgesetz § 56)

§ 21

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht nach dem Wasserverbands-

gesetz oder Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Versammlung oder der Vorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Versammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsaufgaben und die Überwachung von Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
8. der Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von unter 20 000,— DM enthalten, sich jedoch im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 5).

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied oder, wenn diese verhindert sind, von zwei anderen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52 bis 56)

III. ABSCHNITT HAUSHALT, BEITRÄGE

§ 22

Haushaltsplan

(1) Die Versammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er besteht aus dem Verwaltungs- und dem Vermögenshaushalt.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen sowie die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes und der in diesem Gesetz bestimmten Abweichungen und soweit das Wasserverbandsgesetz keine andere Regelung trifft.

(Wasserverbandsgesetz § 65)

§ 23

Aufnahme und Tilgung von Krediten

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Kredite zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Kredite sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den Verwaltungshaushalt einzusetzen. Bei langfristigen Krediten sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 24

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(Wasserverbandsgesetz § 65)

§ 25

Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Groß-Gerau.

(2) Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Hessen nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) bleibt unberührt.

(3) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan erfolgt ist,
- b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge rechnerisch richtig, sachlich begründet und ordnungsgemäß belegt sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,
- d) ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist,

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(4) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

§ 26

Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

(1) Die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sind im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Verbandsvorsteher kann die ihm nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung im Rahmen der Kassenaufsicht übertragenen Aufgaben von dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau wahrnehmen lassen, soweit sie gemäß § 131 HGO dem Rechnungsprüfungsamt obliegen.

(Wasserverbandsgesetz § 65 und Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz — HWVG)

§ 27

Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge). Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand durch den Verband oder Gemeinden bzw. andere Wasser- und Bodenverbände nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 bis 32)

§ 28

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Verbandsmitgliedern Leistungen abzunehmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung des Gewässers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

1. Die Beiträge sind zu leisten:

- a) für die Durchführung des Ausbaues der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Erstellung der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen oder sonstige Einnahmen gedeckt sind,
- b) für die Unterhaltung der Gewässer, der Dämme, der Hochwasserrückhalteanlagen und des Schöpfwerkes, soweit nicht das Land Hessen oder Dritte die Unterhaltung übernehmen bzw. in deren Auftrag ausführen lassen,
- c) für den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke,

d) für den Kapaldienst,

e) für die Verwaltungskosten des Verbandes.

2. Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die nicht durch Beihilfen, Kostenbeteiligungen und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für die Ausbaumaßnahmen an und in den Gewässern und für die Errichtung der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke werden von den Verbandsmitgliedern durch einmalige Beiträge in dem Verhältnis aufgebracht, wie es in Ziffer 2 b Nr. 4 näher erläutert ist.
- b) Die verbleibenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen und der Schöpfwerke, den Kapaldienst sowie die Verwaltungskosten des Verbandes werden wie folgt aufgebracht:
 1. vom Landkreis Groß-Gerau ein jährlicher Beitrag von 5 750,— DM,
 2. vom Kreis Darmstadt-Dieburg ein jährlicher Beitrag von 4 500,— DM,
 3. vom Kreis Offenbach ein jährlicher Beitrag von 3 500,— DM.
4. Die Restbeiträge werden nach dem gültigen Beitragschlüssel eingezogen. Eine Auflistung über die Vornundertsätze der Beitragsanteile ist Anlage dieser Satzung. Diese Auflistung wird dem gültigen Beitragschlüssel entnommen und gemäß § 31 der Satzung auf dem neuesten Stand gehalten und jeweils nach Verabschiedung durch die Verbandsversammlung ausgewechselt.
5. Zur Abdeckung der Randflächen im Einzugsgebiet des Verbandes werden die aus der Auflistung nach Ziffer 1 ersichtlichen unter 0,5% liegenden Anteile von den jeweiligen Kreisen übernommen, soweit die jeweilige Gemeinde nicht selbst Mitglied des Verbandes ist.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 und 29)

§ 29

Veranlagungsverfahren

(1) Der Verbandsvorstand veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 28 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Beiträgen.

(2) Die Veranlagung gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und — soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält — sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgabenrechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Verbandsmitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt sie dementsprechend fest.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 bis 32)

§ 30

Beitragsanteile

Die Höhe der Veranlagung errechnet sich nach den Vornundertanteilen des Beitragschlüssels und wird auf Grund des von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltsplanes festgestellt. Der jährliche Anteilsbeitrag ist aufgelistet und Bestandteil der Haushaltssatzung und somit allen Mitgliedern bekannt.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 bis 32)

§ 31

Änderung der Beitragsanteile

(1) Der Beitragschlüssel wird auf dem laufenden gehalten. Änderungen, sofern sich die zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände ändern, werden sofort durchgeführt.

(2) Die daraus resultierenden Änderungen sind auf der Anlage zur Satzung (§ 28 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) vorzunehmen und die geänderte Anlage allen Mitgliedern und Satzungsinhabern zur Auswechslung auszuhändigen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 bis 32)

§ 32

Hebung

Die Höhe der Anteilsbeiträge wird den Mitgliedern im Rahmen der Haushaltssatzung des jeweiligen Rechnungsjahres bekanntgegeben.

ben. Eventuelle Nachforderungen auf Grund eines Nachtrages werden ebenfalls nach Beschluß durch die Verbandsversammlung im Nachtragshaushalt bekanntgemacht.

Auf Grund dieser Beitragsanteilslisten werden die Beiträge unter Angabe der Zahlstelle und Zahlungsfrist mit Rechtsmittelbelehrung angefordert.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 bis 32)

§ 33

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden, dessen Höhe ebenfalls vom Vorstand festgesetzt wird.

(Wasserverbandsgesetz § 31)

§ 34

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbands können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

§ 35

Bedienstete

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Geschäftsführer (Verbandsingenieur) einstellen.

(2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und Vorstandsmitgliedern findet § 110 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(Wasserverbandsgesetz § 57)

§ 36

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(Wasserverbandsgesetz § 67)

§ 37

Verbandsschau, Aufzeichnung und Abstellung der Mängel

(1) Die Verbandsanlagen einschließlich der Gewässer, seiner Ufer und Dämme sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt dafür jeweils auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Körperschaften zwölf Schaubeauftragte.

Das Verbandsgebiet ist in vier Abschnitte eingeteilt. Für jeden dieser Abschnitte werden drei Schaubeaufträge bestellt.

(2) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 36 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein.

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt durch weitere Vertreter an der Schau teilzunehmen.

(3) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand läßt die Mängel abstellen und unterrichtet hiervon den Vorstand, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuche und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(4) Bezüglich einer Entschädigung an sämtliche beteiligte Schaubeauftragte wird auf die einschlägigen Bestimmungen in §§ 9 (2) und 17 (3) verwiesen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 44 und 45)

§ 38

Änderung der Satzung

(1) Die Verbandsversammlung kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde nach vorheriger Genehmigung auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandsgesetz §§ 58 und 59)

IV. ABSCHNITT

ORDNUNGSGEWALT, ZWANG, RECHTSMITTEL

§ 39

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 40

Zwang

(1) Der Vorstand kann die Anordnung nach § 39 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.

(2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,— DM betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

(3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 41

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

V. ABSCHNITT

AUFSICHT

§ 42

Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Darmstadt.

(Wasserverbandsgesetz § 72)

§ 43

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Krediten an Mitglieder des Vorstandes, Vertreter der Verbandsmitglieder und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

Vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 38 Abs. 2 der Satzung genehmigt und öffentlich bekanntgemacht.

Darmstadt, 14. Mai 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 38 — (6933) — Sch —

Anlage zur Satzung
zu § 28 Abs. 3 Nr. 2 b

Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried, Sitz Groß-Gerau

Nr.	Mitglied	Kreis	Beitrags- anteile
	§ 28 Abs.3 Nr.2b Pkt.4		%
1	Büttelborn	Groß-Gerau	5,262
2	Darmstadt	-	25,347
3	Dreieich	Offenbach	1,710
4	Egelsbach	Offenbach	3,133
5	Erzhausen	Darmstadt-Dieburg	1,922
6	Ginsheim-Gustavsburg	Groß-Gerau	0,135
7	Griesheim	Darmstadt-Dieburg	5,016
8	Groß-Gerau	Groß-Gerau	8,943
9	Langen	Offenbach	6,542
10	Messel	Darmstadt-Dieburg	1,880
11	Mörfelden-Walldorf	Groß-Gerau	8,938
12	Nauheim	Groß-Gerau	2,832
13	Riedstadt	Groß-Gerau	3,091
14	Rüsselsheim	Groß-Gerau	3,844
15	Trebur	Groß-Gerau	3,627
16	Weiterstadt	Darmstadt-Dieburg	6,767
17	Wasserverband zur Unter- haltung des Hengstbaches (Frankfurt Neu-Isenburg u. Dreieich)	- Offenbach	10,117
§ 28 Abs.3 Städte u. Gemeinden mit Beitragsanteilen Nr.2b Pkt.5 unter 0,5% - deren Beiträge über die Kreise eingezogen werden. (%)			
	Dieburg 0,017	Darmstadt-Dieburg	
	Eppertshausen 0,002	Darmstadt-Dieburg	
	Groß-Zimmern 0,046	Darmstadt-Dieburg	
	Münster 0,004	Darmstadt-Dieburg	
	Ober-Ramstadt 0,085	Darmstadt-Dieburg	
	Pfungstadt 0,057	Darmstadt-Dieburg	
	Roßdorf 0,467	Darmstadt-Dieburg	0,678
	Bischofsheim 0,027	Groß-Gerau	
	Raunheim 0,090	Groß-Gerau	0,117
	Dietzenbach 0,040	Offenbach	
	Rödermark 0,059	Offenbach	0,099
			100,000

Lt. Beitragsschlüssel vom September 1981
Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Groß-Gerau, 26. April 1996

gez. Brehl, Bürgermeister
Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen

Bauherr:

Klinikum Darmstadt
Grafenstraße 9
64283 Darmstadt
vertreten durch die Bauabteilung
Tel. 0 61 51 / 1 07-50 50

Baumaßnahme:

Umbau der Apotheke

Bauort:

Klinikum Darmstadt
Bleichstraße 19
64283 Darmstadt

Art und Umfang der Leistungen:**Gewerk 1 Rohbau (Abbruch-, Erd-, Kanalentw.-, Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten)**

u. a. — Abbruch

- 80 m² Innenwände 10—20 cm
- 30 m² Innenwände 20—30 cm
- 24 St. Fenster- und Türöffnungen brechen
- 200 m² versch. Fußbodenaufbauten
- 190 m² Wandputz
- 48 St. Fenster und Türen

— Erdarbeiten

- 45 m³ Baugrubenaushub
- 6 m³ Fundamentaushub

— Kanalentwässerungsarbeiten

- 6 m³ Rohrgrubenaushub
- 45 m KG-Leitungen

— Maurer-, Beton-, Stahlbetonarbeiten

- 105 m² Kalksandsteinmauerwerk 11,5 cm
- 350 m² HLZ 11,5 cm
- 25 m³ Nbl 34,0 cm
- 3 m³ HLZ 24,0 cm
- 13 m³ Poros. Ziegel 30,0 cm
- 40 St. Ziegelstürze
- 44 St. Stahlumfassungszargen
- 16 St. FH-Türen

Geplante Ausführungszeit: 2. September 1996 bis November 1997

Gewerk 2 Heizungsinstallationsarbeiten nach DIN 18380

u. a. mit folgenden Leistungen:

- ca. 63 Heizflächen
- ca. 1 600 m Rohrleitungen DN 10 bis DN 20
- ca. 52 St. Flanschenarmaturen DN 20 bis DN 80
- ca. 3 St. Anschlüsse an RLT-Anlagen

Geplante Ausführungszeit: 2. September 1996 bis November 1997

Gewerk 3 Sanitärinstallationsarbeiten nach DIN 18381

u. a. mit folgenden Leistungen:

- ca. 16 Objekte
- ca. 1 050 m Trinkwasserleitungen DN 15 bis DN 50
- ca. 300 m Schmutz- und Regenwasserleitung
- ca. 1 St. Schmutzwasserhebeanlage
- ca. 1 St. WWB 350 l

Geplante Ausführungszeit: 2. September 1996 bis November 1997

Gewerk 4 Lüftungsinstallationsarbeiten nach DIN 18379

u. a. mit folgenden Leistungen:

- ca. 640 m² Luftkanalleitungen
- ca. 6 St. Zu- und Abluftanlagen
- ca. 22 000 m³/h Gesamtluftleitung

Geplante Ausführungszeit: 2. September 1996 bis November 1997

Gewerk 5 Schwachstrom

u. a. mit folgenden Leistungen:

- 1 St. Sprechanlage mit Torstation und Sprechstellen
- 1 St. Einbruchmeldezentrale für 12 Meldergruppen
- 2 St. Blockschoß
- ca. 10 St. Bewegungsmelder
- ca. 40 St. Magnetkontakte und Glasbruchmelder
- 3 St. Signalgeber
- ca. 3 500 m Schwachstromleitung

Gewerk 6 Starkstrom

u. a. mit folgenden Leistungen:

- 1 St. Niederspannungshauptverteilung
- ca. 6 000 m Mantelleitung
- ca. 500 m Kabelrinne und Kabelkanal
- ca. 200 St. Schalter und Steckdosen
- ca. 200 St. Leuchten
- 2 St. Blitzschutzanlagen n. DIN 18384

Gewerk 7 Brandmeldeanlage

u. a. mit folgenden Leistungen:

- 1 Brandmeldezentrale für 8 Meldegruppen
- ca. 10 Druckknopfmelder
- ca. 50 automatische Melder
- ca. 1 000 m Brandmeldeleitung

Geplante Ausführungszeit: 2. September 1996 bis November 1997

Leistungsfähige Firmen werden gebeten, die Verdingungsunterlagen anzufordern bei: Bauabteilung des Klinikums Darmstadt unter o. g. Adresse.

Die Frist zur Anforderung der Verdingungsunterlagen endet am 7. Juni 1996. Für die Verdingungsunterlagen ist eine Schutzgebühr von 30,— DM mit Verrechnungsscheck zu entrichten. Sie wird in keinem Fall zurückerstattet. Nach Vorliegen der schriftlichen Anforderung sowie des erforderlichen V-Schecks erfolgt die Zustellung der Verdingungsunterlagen ausschließlich durch die Post.

Submissionstermine im Sitzungszimmer der Verwaltungsdirektion, 3. OG des Klinikums Darmstadt, Grafenstraße 9, 64283 Darmstadt:

Für Gewerk 1 — 8. Juli 1996, 10.30 Uhr

Für Gewerk 2 — 8. Juli 1996, 10.45 Uhr

Für Gewerk 3 — 8. Juli 1996, 11.00 Uhr

Für Gewerk 4 — 8. Juli 1996, 11.15 Uhr

Für Gewerk 5 — 8. Juli 1996, 11.30 Uhr

Für Gewerk 6 — 8. Juli 1996, 11.45 Uhr

Für Gewerk 7 — 8. Juli 1996, 12.00 Uhr

Bieter und deren Bevollmächtigte sind zur Submission zugelassen.

Für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer eine Erfüllungsbürgschaft von 5 v. H. und einen Sicherheitseinbehalt von 3 v. H. zu leisten.

Bewerber werden gebeten, dem Angebot Unterlagen und Referenzen (Angabe des Objektes und des Architekten) nach VOB/A Paragraph 8, Nr. 3, beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 9. August 1996.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Bausträger: Magistrat der Stadt Seligenstadt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt

Bauvorhaben: Ausbau der Erschließungsstraßen im Neubaugebiet „Im Erlig“ der Stadt Seligenstadt, Stadtteil Froschhausen

Baumumfang:

- 650 m³ Erdaushub für Fahrbahnen
- 600 m³ Erdauftrag für Fahrbahnen
- 4 000 m² Frostschuttschicht herstellen
- 2 400 m² bituminöse Baustraßenbefestigung herstellen
- 30 St. Straßenabläufe liefern und einbauen

Ausführungszeit: Baubeginn: voraussichtlich August 1996
Bauzeit: 8 Wochen

Binde-, Zuschlagsfrist: 30. August 1996

Ausschreibungsunterlagen: Die Angebotsunterlagen (2fach) können bis 15. Juni 1996 beim Bauamt der Stadt Seligenstadt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt, Tel.: 0 61 82/8 71 58, Fax: 0 61 82/2 94 77 gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 75,— DM schriftlich angefordert werden. Sollten Disketten nach Datenart 83 GAEB gewünscht werden, so ist hierfür ein zusätzlicher Betrag von 40,— DM zu entrichten. Das Entgelt ist nicht rückerstattbar. Ein Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden ab dem 17. Juni 1996 verschickt.

Planunterlagen: Planunterlagen können beim Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Wille, Nordenstadter Straße 36, 65207 Wiesbaden, Tel.: 06 11/9 50 55 74 oder bei der Stadtverwaltung Seligenstadt, Bauamt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt, Tel.: 0 61 82/8 71 58 während der Dienststunden eingesehen werden.

Submission: Die Submission findet am **Dienstag, dem 9. Juli 1996, um 10.00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Seligenstadt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt, Großer Sitzungssaal, Zimmer 205, statt. Zum Eröffnungstermin sind die Angebote zweifach in getrennten verschlossenen Umschlägen, einwandfrei gekennzeichnet, einzureichen. Des weiteren ist die Urkalkulation in einem gesonderten ver-

Allgemein:

schlossenen Umschlag, beschriftet, beizufügen. Sind die Unterlagen zum Eröffnungstermin unvollständig, kann das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

Es können Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Angebotseröffnung anwesend sein. Dem Angebot sind, soweit noch nicht geschehen, Nachweise

- der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten, vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers der Ausführungsart und der Ausführungszeit
- des Umsatzes an Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren
- der verfügbaren technischen Ausrüstung beizufügen.

Bei Auftragserteilung ist vom AN eine Ausführungsbürgschaft über 5 v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Die Prüfung der Angebote erfolgt nach VOB/A, verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist der Regierungspräsident Darmstadt, Postfach 11 12 53, Darmstadt, zuständig.

Seligenstadt, 23. Mai 1996

Der Magistrat der Stadt Seligenstadt

Magistrat der
Stadt Schwalbach am Taunus
Marktplatz 1—2
65824 Schwalbach am Taunus

Telefon: 0 61 96 / 8 04-0
0 61 96 / 8 04-1 72
Telefax: 0 61 96 / 8 04-3 00

1. Öffentliche Ausschreibung

2. a) Sanierung der Limesspange in Schwalbach am Taunus nach Fahrzeuganprall

- b) Austausch eines Stahlträgers und Ausbessern der Auflagerbefestigung von insgesamt 4 Stahlträgern.

3. Ausführungsfrist: Beginn: August 1996
Ende: September 1996

4. a) Die Verdingungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus, Bau- und Planungsamt, IV. Obergesch. Marktplatz 1—2, 65824 Schwalbach am Taunus
- gegen vorherige Barzahlung bei der Stadtkasse Schwalbach am Taunus oder Vorlage des quittierten Original-Einzahlungsbeleges in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr an allen Werktagen — außer samstags — abgeholt
 - oder auf schriftliche Anforderung, welcher der quitierte Original-Einzahlungsbeleg beigelegt sein muß, per Post zugeschickt werden.

- b) Für die Verdingungsunterlagen sind 30,— DM zu zahlen. Bei Zusendung durch die Post sind zusätzlich 10,— DM bei Inland- oder 20,— DM bei Auslandsversand für Porto und Verpackung zu zahlen. Der Betrag ist auf Kontonummer 0049 000 049 (BLZ 512 500 00) bei der Taunus-Sparkasse mit dem Vermerk

Sanierung der Limesspange

einzuzahlen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Einreichung von Verrechnungsschecks ist nicht möglich.

5. a) Die Angebote müssen bis zum **Eröffnungstermin** eingehen.

- b) Anschrift für die Abgabe der Angebote:
Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus
— Bau- und Planungsamt —
Marktplatz 1—2
65824 Schwalbach am Taunus

- c) Äußere Anschrift: **Sanierung der Limesspange**
d) Angebote sind in Deutsch einzureichen.

6. a) Zur Eröffnung der Angebote werden nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

- b) Eröffnung der Angebote:
Donnerstag, den 27. Juni 1996, 11.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Schwalbach am Taunus, Zimmer 301, Marktplatz 1—2

7. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 29. Juli 1996.

8. Von den Unternehmen ist dem Angebot der Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß der VOB Teil A § 8 Ziffer 3 beizufügen.

9. Eine Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% des Auftragswertes wird im Falle der Auftragserteilung verlangt.

Für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist der Regierungspräsident Darmstadt, Postfach 11 12 53, Darmstadt, zuständig.

Schwalbach am Taunus, 20. Mai 1996

Der Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus

Stellenausschreibungen



Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

ist 1. die Stelle der

Leitung der Gesundheitsabteilung

schnellstmöglichst zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe B 6 BBesG zur Verfügung, die auch mit einem oder einer Angestellten besetzt werden kann.

In dieser Abteilung werden von ca. 60 Beschäftigten alle Aufgaben der hessischen obersten Landesgesundheitsbehörde mit Ausnahme der Veterinärverwaltung und der Lebensmittelüberwachung wahrgenommen. Insbesondere werden Fragen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung, des Krankenhaus-, Krankenversorgungs- und Rettungswesens, der Psychiatrie und Suchthilfe und der Gesundheitsberufe, Pharmazie und Pflege bearbeitet.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der nächsten Jahre wird die Mitwirkung an der Modernisierung der hessischen Landesverwaltung sein.

Angesprochen sind in erster Linie Ärztinnen und Ärzte mit mehrjähriger Leitungserfahrung in der Gesundheitsverwaltung, aber auch andere Bewerberinnen und Bewerber, die über längere Zeit eine leitende Funktion und eine breite Erfahrung im Gesundheitswesen nachweisen können. Voraussetzungen sind weiterhin die Fähigkeit zu einem kooperativen Führungsstil, Erfahrungen in der Personal- und Organisationsentwicklung, die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit und Aufgeschlossenheit für Reformen im Gesundheitswesen und in der Gesundheitsverwaltung.

Weiterhin ist 2. die Stelle der

Referatsleitung VII A 3

„Öffentlicher Gesundheitsdienst, Hygiene, Seuchenbekämpfung“ zum 1. Dezember 1996, ggf. auch früher, zu besetzen.

Hierbei handelt es sich um eine Stelle des höheren Dienstes, die auch mit einer Angestellten oder einem Angestellten besetzt werden kann.

Dem Referat obliegt die Betreuung der Gesundheitsämter einschl. des jugendärztlichen- und jugendzahnärztlichen Dienstes, die Seuchenhygiene und die Fachaufsicht über die Medizinalabteilungen der Staatlichen Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsämter.

Gesucht wird eine Ärztin oder ein Arzt mit mehrjähriger Berufserfahrung im Öffentlichen Gesundheitsdienst und der Befähigung zur Amtsärztin bzw. zum Amtsarzt. Erwartet werden Organisationsgeschick, Fähigkeit zur Teamarbeit sowie Interesse und Aufgeschlossenheit für Aufgabenkritik und strukturelle Reformen in der öffentlichen Gesundheitsverwaltung des Landes.

Telefonische Auskunft zu dieser Stelle erteilt Ihnen Herr Dr. Luetkens, Telefon 06 11 / 8 17-33 81.

Beide Stellen können grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften besetzt werden.

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan für das Ministerium ergibt sich die Verpflichtung, den Frauenanteil in den Bereichen, in denen die Stellen zu besetzen sind, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitte ich mit den üblichen Unterlagen bis **drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das **Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, Bereich: Jugend, Familie und Gesundheit, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**



Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine bis zum 31. Mai 1997 befristete Stelle als

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

im Hessischen Büro für Einwanderer, Flüchtlinge und ausländische Arbeitnehmer zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a BAT.

Ziel der Arbeit des Büros ist die Förderung der politischen, sozialen und kulturellen Gleichstellung von Einwanderern und Flüchtlingen, um ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben in einer multikulturellen Gesellschaft in Hessen zu verwirklichen.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die Mitarbeit in folgenden Bereichen:

- Information der Landesregierung und Mitwirkung bei der Information der Öffentlichkeit zu zentralen Fragen der Flüchtlings- und Migrantinnenpolitik
- Beratung und Mitwirkung bei Aktivitäten zur Bearbeitung von Konflikten und zur Stärkung der gegenseitigen Akzeptanz und Toleranz in den Kreisen, Städten und Gemeinden in Hessen

Anforderungen:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung (Verwaltungsprüfung II) oder gleichwertige Berufserfahrungen
- Mehrjährige Berufserfahrung, möglichst in der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten
- Kenntnisse des Ausländer- und Asylrechts
- Genaue Kenntnis der Lebensbedingungen und der spezifischen Probleme der Migrantinnen und Migranten
- Fähigkeit zur Teamarbeit, überdurchschnittliches Engagement
- Erwünscht sind Erfahrungen in der EDV.

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan für das Ministerium ergibt sich die Verpflichtung, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit — Personalabteilung —, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie Gießen

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verstärkung ihres jungen DV-Teams in Gießen eine/einen

System- und Netzwerktechnikerin/ System- und Netzwerktechniker

Das Dezernat DV-Entwicklung und Beschaffung der Landesanstalt ist u. a. zuständig für die Systemtechnik aller Forstdienststellen des Landes Hessen und ist mit dem Aufbau diverser lokaler Netze (LANs) befaßt, die im weiteren Ausbau zu einem verwaltungsinternen Weitverkehrsnetz (WAN) zusammengeschlossen werden sollen.

Gesucht wird eine junge Mitarbeiterin oder ein junger Mitarbeiter mit einer Ausbildung im Bereich Fernmeldetechnik/Nachrichtentechnik/Elektrotechnik/Informatik o. ä., guten PC-Systemkenntnissen, möglichst Kenntnissen und Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von LAN-/WAN-Systemen (Windows NT, Novell), die bzw. der in der Lage ist, administrierend und operativ in Werkstatt und Anwenderbetreuung zu arbeiten und Planungsaufgaben zu unterstützen. Die Beherrschung einer Programmiersprache ist von Vorteil, TCP/IP- und Windows-NT-3.5-Kenntnisse sind erwünscht. Englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt.

Das Aufgabengebiet umfaßt Ausrüstung, Service und Reparatur von PC in Client-Server-Systemen, Server- und Netzadministration, Netzwerkmanagement (inkl. Fehleranalyse und -beseitigung), ISDN- und Routingtechnik.

Die Vergütung richtet sich nach Vergütungsgruppe V b BAT.

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz besteht die Verpflichtung, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen sind spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie, Europastraße 10-12, 35390 Gießen, zu richten. Telefonische Auskünfte erteilen Herr Raschka (06 41 / 49 91-3 60) oder Herr Lips (06 41 / 49 91-3 82).

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagehaus Chmielorz GmbH, Ostling 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 23 vom 3. Juni 1996 beträgt 64 Seiten.